

Ausgabe Nr. 06/2025 vom 25. September 2025

Inhalt

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung und integriertem Bachelorabschluss <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	759
Modulbeschreibungen für den integrierten Bachelorabschluss „Rechtswissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	770
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	808
Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	822
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „European Technology Law“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	872
Modulbeschreibungen für den konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang „European Technology Law“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	885
Fachspezifischer Teil WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	903
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	906
Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK UND DIDAKTIK DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	914
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ (der Berufs- und Wirtschaftspädagogik) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 428. Sitzung am 04.09.2025)</i>	916
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	948
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	951

Fortsetzung INHALT

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	958
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and National Taichung University of Education (Taiwan)	974

Impressum

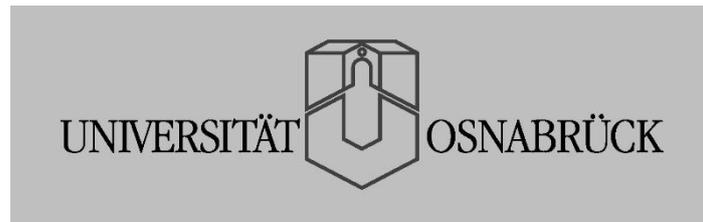
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFTEN
MIT DEM ABSCHLUSS
ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG UND INTEGRIERTEM
BACHELORABSCHLUSS

beschlossen in
der 303. sowie der 304. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.06.2025 sowie
am 16.07.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 759

INHALT :

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	761
§ 1 Geltungsbereich	761
§ 2 Studienziele	761
§ 3 Studienbeginn und Studiendauer	761
§ 4 Gegenstand des Studiums	761
§ 5 Aufbau des Studiums	761
§ 6 Studienabschluss	761
§ 7 Gradverleihung „Diplomjurist“	762
§ 8 Gradverleihung „Bachelor of Laws“	762
Teil 2 Studium: Leistungsnachweise und Prüfungen	762
§ 9 Arbeitsgemeinschaften	762
§ 10 Grundlagenveranstaltungen	762
§ 11 Kurssystem	762
§ 12 Zwischenprüfung	763
§ 13 Übungen für Fortgeschrittene	763
§ 14 Fremdsprache	763
§ 15 Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung.....	764
§ 16 Schlüsselqualifikation	764
§ 17 Seminar	764
§ 18 Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung	764
§ 19 Praktische Studienzeiten	764
§ 20 Änderungskompetenz des Fachbereichsrates	764
Teil 3 Prüfungsverfahren, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	764
§ 21 Prüfende	764
§ 22 Prüfungsausschüsse	764
§ 23 Teilnahme an Prüfungen, An- und Abmeldung von Prüfungen	765
§ 24 Rücktritt	765
§ 25 Versäumnis.....	765
§ 26 Nachteilsausgleich.....	765
§ 27 Täuschung, Ordnungsstörung.....	766
§ 28 Bewertung	766
§ 29 Anerkennungen und Anrechnungen.....	767
§ 30 Widerspruchsverfahren	768
Teil 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	768
§ 31 Inkrafttreten	768

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Osnabrück sowie die im Rahmen dieses Studienganges abzulegenden universitären Prüfungen. ²In Bezug auf Zwischenprüfungsleistungen und Schwerpunktprüfungsleistungen gehen die Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO) und die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SBPO) des Fachbereichs Rechtswissenschaften vor, sofern diese abweichende Regelungen vorsehen. ³Im Übrigen gelten die Vorgaben des Niedersächsischen Juristenausbildungsgesetzes (NJAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Die Studierenden sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium einschließlich der Ersten Juristischen Prüfung dauert in der Regel fünf Jahre (10 Semester).

§ 4 Gegenstand des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.
- (2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und bereitet die Studierenden auf die Pflichtfachprüfung vor.
- (3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in der SBPO geregelt.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Grundstudium („Kurssystem“) dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Teil des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung, die in einer eigenständigen Ordnung geregelt ist.
- (2) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

§ 6 Studienabschluss

¹Der Studiengang Rechtswissenschaften wird mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen, die aus der universitären Schwerpunktprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtfachprüfung ergeben sich aus dem NJAG; für die universitäre Schwerpunktprüfung aus der SBPO.

§ 7 Gradverleihung „Diplomjurist“

¹Nach bestandener Erster Juristischen Prüfung wird der oder dem Studierenden auf ihren bzw. seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjuristin" oder "Diplomjurist" verliehen (§ 72 Abs. 3 S. 2 NHG). ²Die Einzelheiten sind in der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrads „Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (DipLO) geregelt.

§ 8 Gradverleihung „Bachelor of Laws“

- (1) Der Fachbereich verleiht auf Antrag den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn die/der Studierende
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung gem. § 4 NJAG erfüllt und
 2. die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Osnabrück erfolgreich abgelegt hat und
 3. ab dem 01.10.2024 oder später im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch nicht vor dem 01.10.2024 verloren hat und
 4. die Verleihung des Grads „Diplomjurist“ nach § 7 noch nicht beantragt hat.
- (2) Der Bachelorabschluss hat einen Umfang von 240 ECTS und kann in der Regel nach einer Studienzeit von acht Semestern erlangt werden.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte. ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 1), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrunden berücksichtigt.
- (4) ¹Einzelheiten regelt das Modulhandbuch für den Integrierten Bachelorabschluss „Rechtswissenschaft“. ²Änderungen des Modulhandbuchs können durch den Fachbereichsrat beschlossen werden.

Teil 2 Studium: Leistungsnachweise und Prüfungen

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

¹Vorlesungsbegleitend werden in der Regel im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Sie dienen vor allem dazu, die Anwendung des in der Vorlesung erlernten Stoffes auf Fälle einzuüben, und damit der Vorbereitung auf die Semesterabschlussprüfungen.

§ 10 Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung sowie nach § 12 Nr. 5 ZwPrO Bestandteil der Zwischenprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung, wenn eine schriftliche oder mündliche Leistungskontrolle oder ein mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 11 Kurssystem

- (1) ¹Im Rahmen des Grundstudiums ist das Kurssystem in jedem Teilgebiet (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgreich zu absolvieren. ²Das erfolgreiche Durchlaufen des Kurssystems ist Voraussetzung für die Erteilung des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene. ³Das Kurssystem besteht aus drei bestandenen Klausuren nach Maßgabe des Abs. 2 in jeder Fachsäule sowie zwei bestandenen Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fachsäulen. ⁴Leistungen aus dem Kurssystem gelten zugleich als Zwischenprüfungsleistungen nach § 11. ⁵Das Versuchskontingent ist – vorbehaltlich der Zwischenprüfungsfrist für nach der ZwPrO erforderliche Leistungen – unbeschränkt.

- (2) ¹Im Bürgerlichen Recht sind folgende Klausuren erfolgreich abzulegen: ZivR I (BGB AT/SchuldR AT I), ZivR II (Schuldrecht AT II/BT I) sowie entweder ZivR III/A (Schuldrecht BT II/III) oder ZivR III/B (Mobiliarsachenrecht). ²Im Strafrecht sind folgende Klausuren erfolgreich abzulegen: StrafR I (Strafrecht AT), StrafR II (Strafrecht BT - Nichtvermögensdelikte) und StrafR III (Strafrecht BT – Eigentums- und Vermögensdelikte). ³Im Öffentlichen Recht sind folgende Klausuren erfolgreich abzulegen: ÖffR I (Staatsorganisationsrecht), ÖffR II/A (Grundrechte) sowie entweder ÖffR II/B (Europarecht) oder ÖffR III (Verwaltungsrecht). ⁴Für alle Klausuren im Kurssystem wird in der Regel jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit pro Semester angeboten.
- (3) In jeder vorlesungsfreien Zeit werden Hausarbeiten aus allen Fachsäulen angeboten.

§ 12 Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen im Rahmen des Kurssystems wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der ZwPrO geregelt.

§ 13 Übungen für Fortgeschrittene

- (1) Die Studierenden müssen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) NJAG an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilnehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an einer Übung, wenn das Kurssystem vollständig absolviert wurde und von den im Rahmen der Übung angebotenen Klausuren mindestens eine sowie eine Hausarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden sind. ³Die Teilnahme an den Übungen kann bereits erfolgen, wenn das Kurssystem noch nicht vollständig absolviert wurde.
- (2) ¹Die Übungen finden in jedem Semester statt. ²In jeder Übung sollen drei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten werden. ³Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 180 Minuten betragen. ⁴Die Hausarbeitsleistung und die Klausurleistung können in unterschiedlichen Semestern erbracht werden.
- (3) ¹Die Hausarbeit ist als pseudonymisiertes elektronisches Dokument fristgerecht einzureichen, die prüfende Person kann festlegen, dass sie zugleich in schriftlicher Form und/oder auf einem physischen Datenträger in elektronischer Form vorzulegen ist. ²Ist eine Hausarbeit schriftlich und in elektronischer Form einzureichen, so gilt die gesamte Hausarbeit nur dann als fristgerecht abgegeben, wenn sowohl die schriftliche als auch die elektronische Fassung fristgemäß abgegeben sind. ³Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen Text-PDF-Datei vorgelegt werden. ⁴Die prüfende Person kann abweichende Festlegungen zu dem Dateiformat sowie zu der Art des Datenträgers oder -transfers treffen, insbesondere kann sie festlegen, dass die Arbeit ausschließlich in elektronischer Form unter Nutzung des E-Learning-Systems der Universität Osnabrück (Stud.IP) und des studentischen Uni-Accounts einzureichen ist. ⁵Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen.

§ 14 Fremdsprache

- (1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen, sofern keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 S. 2 NJAG vorliegt.
- (2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fachbereich als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine schriftliche oder mündliche Leistungskontrolle erfolgt und die/der Studierende dabei gezeigt hat, dass sie/er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt.

§ 15 Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften erfolgreich teilzunehmen, sofern keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 S. 3 NJAG vorliegt. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine schriftliche oder mündliche Leistungskontrolle mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 16 Schlüsselqualifikation

¹Die Studierenden müssen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) NJAG an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) im Umfang von mindestens einer SWS mit Erfolg teilnehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erbracht wurden.

§ 17 Seminar

¹Die Studierenden müssen nach Maßgabe von § 4a Abs. 3 Satz 1 NJAG für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Studienarbeit) an einem Seminar mit Erfolg teilgenommen haben. ²Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erbracht wurden.

§ 18 Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung

¹Die Schwerpunktbereichsausbildung kann nach bestandener Zwischenprüfung frühestens zum vierten Semester aufgenommen werden und erstreckt sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden, § 4a Abs. 1 Satz 2 NJAG. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung. ³Näheres regelt die SBPO.

§ 19 Praktische Studienzeiten

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG.

§ 20 Änderungskompetenz des Fachbereichsrates

¹Aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates können die nach dieser Ordnung vorgesehenen Leistungsnachweise aus wichtigem Grund in alternative Prüfungsformen umgewandelt, in der Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen reduziert oder in Ersatzleistungen umgewandelt werden, sofern die Vorgaben des NJAG dem nicht widersprechen. ²Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und gilt jeweils nur für die Leistungsnachweise eines einzelnen Semesters.

Teil 3 Prüfungsverfahren, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 21 Prüfende

¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung. ²Die Prüfenden können bei der Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

§ 22 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für Zwischenprüfungsangelegenheiten ist nach Maßgabe der ZwPrO der Zwischenprüfungsausschuss, für Schwerpunktprüfungsangelegenheiten ist nach Maßgabe der SBPO der Schwerpunktbereichsprüfungsausschuss zuständig. ²Für alle anderen Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Studiendekan/die Studiendekanin zuständig, sofern nicht der allgemeine Prüfungsausschuss ausdrücklich als zuständig bezeichnet wird.

- (2) Als allgemeiner Prüfungsausschuss im Sinne von Absatz 1 wird eingerichtet der Schwerpunktbereichsprüfungsausschuss nach § 5 SBPO.

§ 23 Teilnahme an Prüfungen, An- und Abmeldung von Prüfungen

- (1) ¹An den Prüfungsleistungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die im Studiengang Rechtswissenschaften eingeschrieben sind und noch über einen Prüfungsanspruch verfügen. ²Der Fachbereichsrat kann hiervon eine Ausnahme zugunsten von Studierenden des Studienganges LL.B. Wirtschaftsrecht oder eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (2) ¹Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungsleistungen innerhalb der durch das Fachbereichsprüfungsamt veröffentlichten Fristen über das vorgesehene System anmelden und die Anmeldebestätigung zur Führung eines eventuell erforderlichen Nachweises ausdrucken. ²Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. ³Eine Wiedereinsetzung kann schriftlich beim Fachbereichsprüfungsamt beantragt werden. ⁴Ein triftiger Säumnisgrund ist nachzuweisen. ⁵Krankheitszeiten sind, soweit sie als Säumnisgrund in Betracht kommen, durch ärztliches Attest nachzuweisen; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.
- (3) Eine Abmeldung hat innerhalb der Anmeldefrist über das vorgesehene System zu erfolgen.

§ 24 Rücktritt

- (1) ¹Ist eine/ein Studierende/Studierender wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzureichen. ⁴Für den Rücktritt von Zwischenprüfungsleistungen gelten die Vorschriften der ZwPrO; für den Rücktritt von Schwerpunktprüfungsleistungen die Vorgaben der SBPO.
- (2) ¹Hat sich eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, wird ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. ³Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist oder wenn das Prüfungsergebnis feststeht und die/der Studierende das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis nehmen konnte.
- (3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25 Versäumnis

Nimmt eine/ein zu einer Prüfung zugelassene/r Studierende/Studierender an einer Leistungskontrolle nicht teil oder gibt sie/er die entsprechende Arbeit nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte), sofern kein Rücktritt nach § 24 vorliegt.

§ 26 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger, ausgleichsfähiger Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm der Studiendekan/die Studiendekanin auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel oder unter besonderen Prüfungsbedingungen zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Für einen Nachteilsausgleich bei Zwischenprüfungsleistungen gelten die Vorschriften der ZwPrO; bei Schwerpunktprüfungsleistungen die Vorgaben der SBPO.

- (2) Der Antrag ist möglichst frühzeitig, mindestens eine Woche vor der zu absolvierenden Prüfungsleistung, an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten.
- (3) Hat ein/e Studierende/Studierender vorsätzlich zu Unrecht einen Nachteilsausgleich erwirkt, so können nach Maßgabe des Nachteilsausgleichs erbrachte Prüfungsleistungen als ungenügend (0 Punkte) bewertet werden.

§ 27 Täuschung, Ordnungsstörung

- (1) ¹Versucht eine/ein Studierende/Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu eigenem oder fremdem Vorteil durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Überlassen nicht zugelassener Hilfsmittel, sonstige Täuschung oder durch Einwirkung auf Personen zu beeinflussen, die für die Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten zuständig sind, so werden die betroffenen Prüfungsleistungen in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) und dem Vermerk „Täuschungsversuch“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die/der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁵Hat ein/e Studierende/Studierender vorsätzlich zu Unrecht die Zulassung zu einer Prüfung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als ungenügend (0 Punkte) bewertet werden.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft nach Anhörung der/des Studierenden der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer. ²Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs ist der Prüfungsausschuss mit der Sache zu befassen.
- (3) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Fachbereich elektronische Hilfsmittel einsetzen, personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten und Prüfungsleistungen mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüfen.
- (4) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört oder die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe nach Prüfungsende trotz Ermahnung nicht einstellt, kann von deren Fortsetzung oder Bewertung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absatz 1 und 3 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG.
- (6) Betreffen der Täuschungsversuch oder die Ordnungsstörung eine Zwischenprüfungsleistung, so gelten die Vorschriften der ZwPrO, bei Schwerpunktprüfungsleistungen die Vorgaben der SBPO.

§ 28 Bewertung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in §§ 1 und 2 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- (2) ¹Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend zu machen. ²Die Remonstration ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird. ⁴§ 23 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.
- (3) Für die Bewertung von Schwerpunktprüfungsleistungen gelten ausschließlich die Vorgaben der SBPO.

§ 29 Anerkennungen und Anrechnungen

- (1) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen und die, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. ²Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie denen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und das NJAG einer Anrechnung nicht entgegensteht.
- (2) ¹Die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen inhaltlich den hier vorgesehenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. ²Dies erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich der Art, des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Prüfungsleistung.
- (3) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist unverzüglich nach Erbringung der Leistung und Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. ²Wurde die Leistung vor Aufnahme des Studiums erbracht, ist der Antrag unverzüglich nach Immatrikulation zu stellen. ³Ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Versuch für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, unternommen wurde. ⁴In dem Antrag ist die Prüfungs- oder Studienleistung, die ersetzt werden soll, konkret zu benennen. ⁵Die oder der Studierende hat die für Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen wie Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente vorzulegen. ⁶Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, kann die Vorlage einer amtlichen deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei fehlender Vergleichbarkeit wird die Leistung mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet (ausreichend, 4 Punkte). ³Anerkannte und angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records sowie auf Abschlussdokumenten gekennzeichnet.
- (6) Für die Anerkennung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Schwerpunktprüfungsleistungen gelten ausschließlich die Vorgaben der ZwPrO bzw der SBPO.
- (7) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, die nicht im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studienganges mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung erbracht wurden, werden zugleich Studienzeiten, zum Beispiel für den Freiversuch nach § 18 NJAG, wie folgt angerechnet:
 1. Bei Anerkennung eines Grundlagenscheins oder der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus einer Rechtssäule oder eines Grundlagenscheins und der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus einem Teilgebiet: ein Semester.
 2. Bei Anerkennung der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus zwei Teilgebieten oder eines Grundlagenscheins und der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus zwei Teilgebieten: zwei Semester.
 3. Bei Anerkennung der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus drei Teilgebieten oder eines Grundlagenscheins und der erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen aus drei Teilgebieten: drei Semester.
 4. Bei Anerkennung von anderen im Hinblick auf die Staatsprüfung zulassungsrelevanten Leistungsnachweisen nach § 4 NJAG wird pro Semester, in dem Leistungsnachweise erworben wurden, ein weiteres Semester angerechnet, maximal aber ein Semester je weiterem anerkannten Leistungsnachweis.

§ 30 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Verwaltungsakte nach dieser Prüfungsordnung sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Teil 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

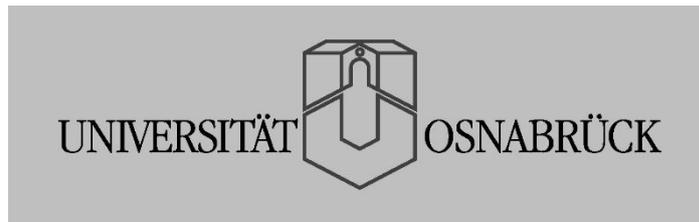
§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Anlage 1

Gewichtungsfaktoren gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Schwerpunktbereichsprüfung	9
Hausarbeit	4
Klausur zweistündig	2
Fortgeschrittenenklausur	3



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN
INTEGRIERTEN BACHELORABSCHLUSS
„RECHTSWISSENSCHAFT“

beschlossen in
der 303. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.06.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 770

INHALT:

Grundlagen des Rechts (GdR)	772
Grundkurs Zivilrecht 1 (GKZ 1).....	774
Grundkurs Zivilrecht 2 (GkZ 2)	776
Grundkurs Öffentliches Recht 1 (GKÖ 1).....	778
Grundkurs Öffentliches Recht 2 (GKÖ 2).....	780
Grundkurs Strafrecht 1 (GKS 1)	782
Grundkurs Strafrecht 2 (GKS 2)	784
Nebenfachmodul (NFM)	785
Praktikum bei einem Amtsgericht (PM 1)	787
Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde (PM 2).....	788
Anwaltspraktikum (PM 3).....	789
Große Übung Zivilrecht (GÜZ)	790
Große Übung Öffentliches Recht (GÜÖ).....	791
Große Übung Strafrecht (GÜS).....	792
Selbstlernmodul 1 (SLM 1)	793
Selbstlernmodul 2 (SLM 2)	794
Selbstlernmodul 3 (SLM 3)	796
Selbstlernmodul 4 (SLM 4)	797
Selbstlernmodul 5 (SLM 5)	799
Selbstlernmodul 6 (SLM 6)	800
Selbstlernmodul 7 (SLM 7)	802
Selbstlernmodul 8 (SLM 8)	803
Seminar (SM)	804
Schwerpunktbereichsmodul (SPBM).....	805
Anlage 1.....	806
Anlage 2.....	807

Grundlagenbereich

Identifizier: Jura-IB-GdR	Modultitel: Grundlagen des Rechts (GdR) Englischer Modultitel: Basic Module Fundamentals of Law (GdR)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan:in			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Europäische Rechtsgeschichte I					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	1.	---	Klausur
2. Komponente: Verfassungsgeschichte					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	1.	---	Klausur
3. Komponente: Europäische Rechtsgeschichte II					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	2.	---	Klausur
4. Komponente: Allgemeine Staatslehre					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	2.	---	Klausur
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis in Europäischer Rechtsgeschichte; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Analyse historischer Quellen; Befähigung zur Teilnahme am rechtshistorischen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
2. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis der Entstehungsgeschichte moderner Verfassungen mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung in Deutschland; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Analyse historischer Quellen; Befähigung zur Teilnahme am rechtshistorischen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
3. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis in Europäischer Rechtsgeschichte; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Analyse historischer Quellen; Befähigung zur Teilnahme am rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
4. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis in Allgemeiner Staatslehre; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Analyse historischer Quellen; Befähigung zur Teilnahme am rechtstheoretischen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
Inhalte					
1. Europäische Rechtsgeschichte I: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu					
- Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des ius commune im Mittelalter					
- Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts (Code Civil 1804, österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811)					
- Kodifikationen aus der Blütezeit des Nationalstaatsdenkens im 19. und frühen 20. Jahrhundert					
- Auseinanderfallen des Rechts in nationale Rechtsordnungen					
- Europäisierung und Internationalisierung des Rechts in der jüngeren europäischen Geschichte					
2. Verfassungsgeschichte: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu					
- Revolutionen in Nordamerika und Frankreich					
- Frühe Verfassungen und Menschenrechtserklärungen					
- Aufklärung am Ausgang des 18. Jahrhunderts					
- Endes des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation					
- Staatsreform in Preußen					
- Deutscher Bund					

Identifizier: Jura-IB-GdR	Modultitel: Grundlagen des Rechts (GdR) Englischer Modultitel: Basic Module Fundamentals of Law (GdR)
<ul style="list-style-type: none"> - Paulskirchenverfassung 1848/49 - Gründung des Deutschen Reiches 1870/71 - Weimarer Reichsverfassung - Recht im Nationalsozialismus - Entstehung der Bundesrepublik mit ihrem Grundgesetz und der Deutschen Demokratischen Republik <p>3. Europäische Rechtsgeschichte II: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Ehe- und Familienrecht - Grundeigentum und Rechtsstellung der Bauern - Recht des Adels - Gewerberecht und Gewerbefreiheit - Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen für Industrie und Handel - Kirchenrecht im Verhältnis zum Staat <p>4. Allgemeine Staatslehre: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Staates - Entstehung und Untergang von Staaten - Gegenstände und Methoden einer allgemeinen Staatslehre - Entwicklung von Staatlichkeit aus historischer Perspektive - Staatsaufgaben - Politik- und wirtschaftswissenschaftliche Perspektive auf den Staat 	
Prüfungsanforderungen	
Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der historischen Grundlagen des Rechts und/oder allgemeiner Staatsprinzipien	
Berechnung der Modulnote	
Note der zeitlich zuerst bestandenen Prüfungsleistung	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Eine Klausur muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Verwendbarkeit des Moduls:	
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss)	
LL.B. Wirtschaftsrecht (Zusatzveranstaltung)	
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Legende Modulbeschreibungen SWS = Semesterwochenstunden LP = Leistungspunkte FS = Fachsemester

Identifizier: JURA-IB-GKZ 1	Modultitel: Grundkurs Zivilrecht 1 (GKZ 1) Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 1 (GKZ 1)				
SWS des Moduls 11	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Leuschner		
LP des Moduls 10-20	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Zivilrecht I - BGB-AT / Schuldrecht AT I					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240	5	5	1.	---	Klausur
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I - BGB AT / Schuldrecht AT I					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	1.	---	---
3. Komponente: Zivilrecht II – Schuldrecht AT II/BT I					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	2	5- 15	2.	----	Klausur (5LP), Hausarbeit (10 LP)
4. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II – Schuldrecht AT II/BT I					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	2.		---
Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Grundverständnis des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung.</p> <p>2. Komponente: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p> <p>3. Komponente: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen</p> <p>4. Komponente: wie 3. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung.</p>					
Inhalte					
<p>1. Zivilrecht I - BGB-AT / Schuldrecht AT I: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag) - Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arten von Pflichten: Leistungspflichten, Schutzpflichten und Obliegenheiten - Entstehung von Schuldverhältnissen: Vertragliche Schuldverhältnisse, vor- und außervertragliche Schuldverhältnisse und gesetzliche Schuldverhältnisse - Grundlagen zum Inhalt von Schuldverhältnissen: Ort und Zeit der Leistung, Dauerschuldverhältnisse, Holschuld, Bringschuld, Schickschuld - Beendigung von Schuldverhältnissen 					

Identifizier: JURA-IB-GKZ 1	Modultitel: Grundkurs Zivilrecht 1 (GKZ 1) Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 1 (GKZ 1)
<p>2. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I - BGB AT / Schuldrecht AT I: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Allgemeinen Teils</p> <p>3. Zivilrecht II – Schuldrecht AT II/BT I: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen <p>4. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II – Schuldrecht AT II/BT I: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>	
Prüfungsanforderungen	
Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik	
Berechnung der Modulnote	
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Die Klausuren müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Die Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein oder zwei der Hausarbeiten aus zwei Fachsäulen der Module GSZ 2, GSSt 1 und GSÖ 1 oder 2 müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Verwendbarkeit des Moduls:	
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss)	
LL.B. Wirtschaftsrecht	
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Identifizier: JURA-IB-GKZ 2	Modultitel: Grundkurs Zivilrecht 2 (GKZ 2) Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 2 GKZ 2)				
SWS des Moduls 12	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Leuschner		
LP des Moduls 10-20	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Zivilrecht III/A – Schuldrecht BT II/III					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	6	5- 15	3.	---	Klausur (5LP), Hausarbeit (10 LP)
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III/A - Schuldrecht BT II/III					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	3.	---	---
3. Komponente: Zivilrecht III/B – Mobiliarsachenrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	2	5- 15	3.	----	Klausur (5LP), Hausarbeit (10 LP)
4. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III/B - Mobiliarsachenrecht					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	3.		---
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse im Besonderen Schuldrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
2. Komponente: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung					
3. Komponente: Grundkenntnisse im Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
4. Komponente: wie 3. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung					
Inhalte					
1. Zivilrecht III/A – Schuldrecht BT II/III: Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu den in der Vorlesung Schuldrecht BT I nicht behandelten Vertragstypen. Behandelt werden u.a. ausgewählte tätigkeitsbezogene Schuldverhältnisse (z.B. Dienstvertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgung, Maklervertrag), Gebrauchsüberlassungsverträge (z.B. Miete, Leasing, Pacht, Leihe) sowie Finanzierungsverträge (z.B. Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsdienstvertrag). Gegenstand der Vorlesung Schuldrecht BT III sind die gesetzlichen Schuldverhältnisse der Geschäftsführung ohne Auftrag, des Bereicherungsrechts und des Deliktsrechts (einschließlich des Schadensrechts). Die Vorlesung befasst sich mit Begriff, Arten und Inhalt von gesetzlichen Schuldverhältnissen.					
2. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III/A - Schuldrecht BT II/III: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Besonderen Schuldrechts					
3. Zivilrecht III/B – Mobiliarsachenrecht: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu					
- Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener					
- Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung)					
- Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch					
- Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring)					

Identifizier: JURA-IB-GKZ 2	Modultitel: Grundkurs Zivilrecht 2 (GKZ 2) Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 2 GKZ 2)
- Bruchteileigentum	
4. Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III/B - Mobiliarsachenrecht: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Mobiliarsachenrechts	
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Besonderen Schuldrecht und im Sachenrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik	
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen	
Bestehensregelung für dieses Modul Eine der Klausuren muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Eine Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein oder zwei der Hausarbeiten aus zwei Fachsäulen der Module GSZ 1, GSST 1 und GSÖ 1 oder 2 müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---	
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht (nur Klausur Mobiliarsachenrecht) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme ---	

Identifizier: JURA-IB-GKÖ 1	Modultitel: Grundkurs Öffentliches Recht 1 (GKÖ 1)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 1 (GKÖ 1)				
SWS des Moduls 10	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Groß		
LP des Moduls 10-20	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: ÖffR I - Staatsorganisationsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	4	5- 15	1.	----	Klausur (5LP), Hausarbeit (10 LP)
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft ÖffR I - Staatsorganisationsrecht					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	1.	---	---
1. Komponente: ÖffR II/A - Grundrechte					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	2	5- 15	2.	----	Klausur (5LP), Hausarbeit (10 LP)
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft ÖffR II/A - Grundrechte					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	-	2.	---	---
Qualifikationsziele					
<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Staatsorgane des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, insbes. des Bundesverfassungsgerichts einschl. der im Bereich des Staatsorganisationsrechts relevanten Verfahrensarten vor diesem Gericht; Wahlen und Wahlrechtsgrundsätze, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. Komponente: wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts 3. Komponente: Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Allgemeine Grundrechtslehren; die einzelnen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes; Verfassungsbeschwerde; Aufbau einer Grundrechtsklausur; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen 4. Komponente: wie 3. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts 					
Inhalte					
<ol style="list-style-type: none"> 1. ÖffR I - Staatsorganisationsrecht: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rechtssicherheit und Rechtsschutz, Verhältnismäßigkeit), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht - Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht: abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft und speziell in der EU - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt 2. Arbeitsgemeinschaft ÖffR I - Staatsorganisationsrecht: wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht 					

Identifizier: JURA-IB-GKÖ 1	Modultitel: Grundkurs Öffentliches Recht 1 (GKÖ 1) Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 1 (GKÖ 1)
<p>3. ÖffR II/A - Grundrechte: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Recht der Verfassungsbeschwerde <p>4. Arbeitsgemeinschaft ÖffR II/A - Grundrechte: wie 3. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>	
Prüfungsanforderungen	
Transfer von theoretischem Wissen im Verfassungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik	
Berechnung der Modulnote	
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Klausuren und der zuerst bestanden Hausarbeit	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Die Klausuren müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein; eine Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein oder eine Hausarbeit der Module GSZ 1 oder GSZ 2 und eine Hausarbeit der Module GSSt 1 oder GSSt 2 müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Verwendbarkeit des Moduls	
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht (nur Klausuren) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Identifizier: JURA-IB-GKÖ 2	Modultitel: Grundkurs Öffentliches Recht 2 (GKÖ 2)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 2 (GKÖ 2)				
SWS des Moduls 10	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Groß		
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: ÖffR II/B - Europarecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	5	2.	---	Klausur
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft ÖffR II/B - Europarecht					
Arbeitsgruppe; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	-	2.	---	---
3. Komponente: ÖffR III/1 - Allgemeines Verwaltungsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	4	5	3.	---	Klausur
4. Komponente: Arbeitsgemeinschaft ÖffR III/1 - Allgemeines Verwaltungsrecht					
Arbeitsgruppe Workload (in Std.): 90	2	-	3.	---	---
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Europarechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
2. Komponente: wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Europarechts					
3. Komponente: Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
4. Komponente: wie 3. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Verwaltungsrechts.					
Inhalte					
1. ÖffR II/B – Europarecht: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere					
- Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union					
- Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof					
- Rechtsquellen des Unionsrechts					
- Europäischer Rechtsschutz					
- Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt					
Europäische Grundrechte					
2. Arbeitsgemeinschaft ÖffR II/B – Europarecht: wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Europarecht					
3. ÖffR III/1 - Allgemeines Verwaltungsrecht: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere zu					
- Verhältnis Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht					
- Verwaltungsorganisation					
- Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung					
- Verwaltungsverfahren					
- Verwaltungsvollstreckung					
- Verwaltungsgerichtsordnung					
4. Arbeitsgemeinschaft ÖffR III/1 – Allgemeines Verwaltungsrecht (wie 3. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Allgemeinen Verwaltungsrecht					

Identifizier: JURA-IB-GKÖ 2	Modultitel: Grundkurs Öffentliches Recht 2 (GKÖ 2) Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 2 (GKÖ 2)
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Europarecht und im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik	
Berechnung der Modulnote Durchschnitt der jeweiligen Prüfungsleistungen	
Bestehensregelung für dieses Modul Eine Klausur muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---	
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme ---	

Identifizier: JURA-IB-GKS 1	Modultitel: Grundkurs Strafrecht 1 (GKS 1)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Criminal Law 1 (GKS 1)				
SWS des Moduls 12	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Krack		
LP des Moduls 10-20	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strafrecht I – Allgemeiner Teil					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	4	5- 15	1.	---	Klausur (5 LP), Hausarbeit (10 LP)
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I – Allgemeiner Teil					
Arbeitsgruppe Workload (in Std.): 90	2	-	1.	---	---
3. Komponente: Strafrecht II – Strafrecht Besonderer Teil (Nichtvermögensdelikte)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240/480	4	5- 15	2.	----	Klausur (5 LP), Hausarbeit (10 LP)
4. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II – Strafrecht Besonderer Teil (Nichtvermögensdelikte)					
Arbeitsgruppe Workload (in Std.): 90	2	-	2.		---
Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Strafrechts, Grundlagen der Strafrechtsdogmatik, Delikttaufbau, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Versuchsstrafbarkeit, Täterschaft und Teilnahme, Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen</p> <p>2. Komponente: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p> <p>3. Komponente: Grundverständnis des Strafrechts im Bereich der Nichtvermögensdelikte; Vertiefung Täterschaft und Teilnahme; Auslegung der Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte, darüber hinaus aber auch die der Delikte gegen die Freiheit, der Ehrdelikte, der Brandstiftung sowie der Straftaten gegen die Rechtspflege und der Straßenverkehrsdelikte; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen</p> <p>4. Komponente: wie 3. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>					
Inhalte					
<p>1. Strafrecht I – Allgemeiner Teil: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - objektiver/subjektiver Tatbestand - Rechtfertigungsgründe - Entschuldigungsgründe - Versuch - Täterschaft und Teilnahme - Fahrlässigkeitsdelikte - Erfolgsqualifizierte Delikte - Unterlassungsdelikte <p>2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I – Allgemeiner Teil: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Strafrecht anhand des Allgemeinen Teils</p> <p>3. Strafrecht II – Strafrecht Besonderer Teil (Nichtvermögensdelikte): Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung Täterschaft und Teilnahme - Tötungsdelikte - Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte 					

Identifizier: JURA-IB-GKS 1	Modultitel: Grundkurs Strafrecht 1 (GKS 1) Englischer Modultitel: Basic Module Criminal Law 1 (GKS 1)
<ul style="list-style-type: none"> - Delikte gegen die Freiheit - Ehrdelikte - Brandstiftung - Straftaten gegen die Rechtspflege - Straßenverkehrsdelikte <p>4. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II – Strafrecht Besonderer Teil (Nichtvermögensdelikte): Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Strafrecht anhand der Nichtvermögensdelikte</p>	
Prüfungsanforderungen	
Transfer von theoretischem Wissen im Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik	
Berechnung der Modulnote	
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Klausuren und der zuerst bestandenen Hausarbeit	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Die Klausuren müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Eine Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein oder zwei der Hausarbeiten aus zwei Fachsäulen der Module GSZ 1, GSZ 2, GSÖ 1 oder GSÖ 2 müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Verwendbarkeit des Moduls:	
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Identifizier: JURA-IB-GKS 2	Modultitel: Grundkurs Strafrecht 2 (GKS 2) Englischer Modultitel: Basic Module Criminal Law 2 (GKS 2)				
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Krack		
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strafrecht III – Besonderer Teil (Vermögensdelikte)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 210	4	5	3.	---	Klausur
2. Komponente: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III – Besonderer Teil (Vermögensdelikte)					
Arbeitsgruppe; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	-	3.	---	---
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse im Strafrecht im Bereich der Vermögensdelikte; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Strafrecht; Delikte gegen das Eigentum (Sachbeschädigung, Diebstahl mit allen Sonderformen, Unterschlagung, Raub und räuberischer Diebstahl), Delikte gegen das Vermögen i.e.S. (Erpressung, räuberische Erpressung, Betrug, Computerbetrug, Untreue, Missbrauch von Kreditkarten) sowie die Anschlussdelikte Begünstigung, Hehlerei und Geldwäsche; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
2. Komponente: wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Strafrechts					
Inhalte					
1. Strafrecht III – Besonderer Teil (Vermögensdelikte)					
- Delikte gegen das Eigentum (Sachbeschädigung, Diebstahl mit allen Sonderformen, Unterschlagung, Raub und räuberischer Diebstahl)					
- Delikte gegen das Vermögen i.e.S. (Erpressung, räuberische Erpressung, Betrug, Computerbetrug, Untreue, Missbrauch von Kreditkarten)					
- Begünstigung, Hehlerei und Geldwäsche					
2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III – Besonderer Teil (Vermögensdelikte): Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Besonderen Teil des Strafrechts					
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Besonderen Teil des Strafrechts, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die Klausur muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls:					
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss)					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Identifizier: JURA-IB-NFM	Modultitel: Nebenfachmodul (NFM) Englischer Modultitel: Minor Subject Modul (NFM)				
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 14	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Lehrveranstaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	1.-4.	---	Klausur; mündliche Prüfung; Kurzreferat
2. Komponente: Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	1.-4.	Praktikum; Sprachkurs; Auslandsaufenthalt gem. § 4 Abs. 3 S. 2 NJAG	Klausur; mündliche Prüfung
3. Komponente: Schlüsselqualifikation					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 80	2	4	1.-4.	Studienleistung nach § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG	---
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis aus einem Teilbereich der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften; Befähigung zur Teilnahme am Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
2. Komponente: Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs in einer Fremdsprache					
3. Komponente: Förderung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
Inhalte					
1. Lehrveranstaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Vermittlung der Grundlagen aus einem der folgenden Bereiche:					
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Steuerrecht - Bilanzen und Jahresabschluss - Einführung in die Arbeitssoziologie - Einführung in die Politikwissenschaft - Kaufmännische Buchführung - Grundlagen der Finanzwirtschaft - Einführung in die BWL - Einführung in die VWL - Recht und Ökonomik - Grundlagen der Unternehmensführung - Theorien und Methoden der vergleichenden Politikwissenschaften - Einführung in die Wirtschaftssoziologie 					
Die Anerkennung weiterer Veranstaltungen als Lehrveranstaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist möglich.					
2. Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung: Vermittlung der Grundlagen fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Veranstaltungen:					
<ul style="list-style-type: none"> - English Law I oder II - Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA), Grundstufe 					
Die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse können gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 NJAG auch durch Ableistung eines Praktikums bei einer fremdsprachig arbeitenden Institution oder auf andere Weise nachgewiesen werden.					
3. Schlüsselqualifikation: Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen aus einem der folgenden Bereiche:					
<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrie für Juristen - Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung - Kommunikation und Verhandlungsführung im Gerichtssaal - Genderkompetenz - Studentische Rechtsberatung 					

Identifizier: JURA-IB-NFM	Modultitel: Nebenfachmodul (NFM) Englischer Modultitel: Minor Subject Modul (NFM)
<ul style="list-style-type: none"> - Rhetorik - Verfassungsfragen der Digitalisierung - Workshop Akquisitionsfinanzierung <p>Die Anerkennung weiterer Veranstaltungen als Schlüsselqualifikation ist möglich.</p>	
Prüfungsanforderungen	
Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse	
Berechnung der Modulnote	
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Es muss für jede Komponente eine Prüfungsleistung mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden oder eine Studienleistung nachgewiesen werden. Die Note einer Prüfungsleistung in Komponente 2 fließt nicht in die Abschlussnote ein.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Verwendbarkeit des Moduls:	
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht (nur Teilleistungen) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Praktische Studienzeiten

Identifier: JURA-IB-PM 1		Modultitel: Praktikum bei einem Amtsgericht (PM 1)			
		Englischer Modultitel: Internship District Court (PM1)			
SWS des Moduls ---	Dauer des Praktikums 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit	Modulbeauftragte:r Studiendekan:in			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: ---	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktische Erfahrung Workload (in Std.): ---	---	5	2.-8.	---	---
Qualifikationsziele Einblick in den Ablauf der Verfahren vor dem Amtsgericht und die richterliche Arbeitsweise					
Inhalte Durchführung eines Praktikums zum Einblick in den Ablauf der Verfahren vor dem Amtsgericht und die richterliche Arbeitsweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 a NJAG i.V.m. §§ 14, 15 NJAVO					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung eines vierwöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit nach Vorlesungsschluss des 2. Fachsemesters					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht					
Voraussetzungen für die Teilnahme 2. Fachsemester					

Identifizier: JURA-IB-PM 2	Modultitel: Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde (PM 2)				
	Englischer Modultitel: Administrative Internship (PM2)				
SWS des Moduls ---	Dauer des Praktikums 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit		Modulbeauftragte:r Studiendekan:in		
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: ---		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktische Erfahrung Workload (in Std.): ---	---	5	2.-8.	---	---
Qualifikationsziele					
Einblick in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde					
Inhalte					
Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b NJAG i.V.m. §§ 14, 15 NJAVO					
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
Absolvierung eines vierwöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit nach Vorlesungsschluss des 2. Fachsemesters					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
2. Fachsemester					

Identifier: JURA-IB-PM 3		Modultitel: Anwaltspraktikum (PM 3) Englischer Modultitel: Legal Internship (PM3)				
SWS des Moduls ---	Dauer des Praktikums 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit		Modulbeauftragte:r Studiendekan:in			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: ---		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform		SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktische Erfahrung Workload (in Std.): ---		---	5	2.-8.	---	---
Qualifikationsziele Einblick in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung						
Inhalte Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 c NJAG i.V.m. § 14 NJAVO						
Prüfungsanforderungen ---						
Berechnung der Modulnote ---						
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung eines vierwöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit nach Vorlesungsschluss des 2. Fachsemesters						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						
Verwendbarkeit des Moduls Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht						
Voraussetzungen für die Teilnahme 2. Fachsemester						

Hauptstudium

Identifizier: JURA-IB-GÜZ	Modultitel: Große Übung Zivilrecht (GÜZ) Englischer Modultitel: Advanced Module Civil Law (GÜZ)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Leuschner		
LP des Moduls 18	Angebotsturnus: halbjährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 450	2	18	4.-6.	---	Hausarbeit; 3 Klausuren
Qualifikationsziele Methodik der Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht					
Inhalte 1. Bücher 1-3, auszugsweise 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches					
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Bürgerlichen Recht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen. Der Durchschnitt wird aus der ersten bestandenen Hausarbeit sowie der zuerst bestandenen Klausur gebildet.					
Bestehensregelung für dieses Modul Es muss mindestens eine Klausur mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Die Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Das Kurssystem in der Fachsäule Zivilrecht muss abgeschlossen sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Identifier: JURA-IB-GÜÖ		Modultitel: Große Übung Öffentliches Recht (GÜÖ) Englischer Modultitel: Advanced Module Public Law (GÜÖ)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Groß			
LP des Moduls 18	Angebotsturnus: halbjährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)	
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht						
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 450	2	18	4.-6.	---	Hausarbeit; 3 Klausuren	
Qualifikationsziele Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht						
Inhalte - Staatsorganisationsrecht - Grundrechte - Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht - Grundzüge des Europarechts						
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Öffentlichen Recht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik						
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen. Der Durchschnitt wird aus der ersten bestandenen Hausarbeit sowie der zuerst bestandenen Klausur gebildet.						
Bestehensregelung für dieses Modul Es muss mindestens eine Klausur mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Die Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Das Kurssystem in der Fachsäule Öffentliches Recht muss abgeschlossen sein.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---						
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.						
Voraussetzungen für die Teilnahme ---						

Identifizier: JURA-IB-GÜS	Modultitel: Große Übung Strafrecht (GÜS) Englischer Modultitel: Advanced Module Criminal Law (GÜS)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Krack		
LP des Moduls 18	Angebotsturnus: halbjährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 450	2	18	4.-6.	---	Hausarbeit; 3 Klausuren
Qualifikationsziele Methodik der Fallbearbeitung im Strafrecht					
Inhalte Strafrecht Allgemeiner Teil, Besonderer Teil					
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Strafrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Anlage 2) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen. Der Durchschnitt wird aus der ersten bestandenen Hausarbeit sowie der zuerst bestandenen Klausur gebildet.					
Bestehensregelung für dieses Modul Es muss mindestens eine Klausur mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Die Hausarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein. Das Kurssystem in der Fachsäule Strafrecht muss abgeschlossen sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Selbstlernmodule

Identifier: JURA-IB-SLM 1		Modultitel: Selbstlernmodul 1 (SLM 1)			
		Englischer Modultitel: Study modul 1 (SLM 1)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan:in			
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Einführung in das Strafprozessrecht – StPO I					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	4.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse im Strafprozessrecht nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 NJAVO; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Strafprozessrecht sowie der strafrechtlichen Methodenlehre; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Strafverfahrensrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen.					
Inhalte Aufgaben und Ziele des Strafverfahrenes; das Strafverfahren in der Ordnung des modernen Verfassungsstaates; nationale und internationale Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts; der Gang des Strafverfahrens; Strafgerichtsverfassung; die Verfahrensprinzipien des Strafprozesses; Prozessvoraussetzungen; Grundfragen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung; Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung; das Beweisantragsrecht					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Identifizier: JURA-IB-SLM 2		Modultitel: Selbstlernmodul 2 (SLM 2) Englischer Modultitel: Study modul 2 (SLM 2)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
ZPO I - Erkenntnisverfahren					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	5.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht nach § 16 Abs. 1 Nr. 17 NJAVO; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilprozessrecht sowie der zivilrechtlichen Methodenlehre; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Zivilverfahrensrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen.					
Inhalte Grundlagen des Prozessrechts - Funktionen des Zivilprozessrechts - Das Prozessrechtsverhältnis - Widerstreit der Verfahrensmaximen - Verfahrensgrundrechte - Die relevanten Rechtsquellen - Der Rechtsweg Das Verfahren erster Instanz von der Klage bis zum Urteil - Überblick über den typischen Verfahrensablauf - Die Klageerhebung - Die Partei und ihre Stellvertretung - Der Dritte im Prozess - Das Gericht - Zuständigkeit & Verweisung - Exkurs: Internationale Zuständigkeit (Ab Januar 2021 Prüfungsstoff!) - Zustellung - Eintritt der Rechtshängigkeit - Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten - Verfahrensgrundsätze - Güteverhandlung & Vergleich - Prozessbeendigung ohne Urteil - Die mündliche Verhandlung - Das Beweisverfahren - Die Versäumung von Prozesshandlungen - Urteil und Rechtskraft - Prozesskosten Rechtsmittel & Rechtsbehelfe - Beschwerde, Berufung & Revision - Wiederaufnahme des Verfahrens					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls:					

Identifizier: JURA-IB-SLM 2	Modultitel: Selbstlernmodul 2 (SLM 2) Englischer Modultitel: Study modul 2 (SLM 2)
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme ---	

Identifizier: JURA-IB-SLM 3		Modultitel: Selbstlernmodul 3 (SLM 3) Englischer Modultitel: Study modul 3 (SLM 3)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan:in			
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Erbrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	5.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse des Erbrechts nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 NJAVO; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht sowie der zivilrechtlichen Methodenlehre; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen Erbrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen.					
Inhalte - verfassungsrechtliche Grundlagen des Erbrechts - Testierfreiheit - Grundsatz der Vererblichkeit - Verfügungen von Todes wegen - Testamentsformen - Das gemeinschaftliche Testament - Auslegung von Verfügungen - Anfechtung von Verfügungen - Annahme und Ausschlagung der Erbschaft - Bestimmung zum Erben - Vermächtnis und Auflage - Erbschaftsanspruch nach § 2018 - Erbschein - Rechtsstellung des vorläufigen Erben - Erbenhaftung - Miterbengemeinschaft - Der Pflichtteilsanspruch					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Identifier: JURA-IB-SLM 4		Modultitel: Selbstlernmodul 4 (SLM 4) Englischer Modultitel: Study modul 4 (SLM 4)			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 4	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform		SW	LP	FS	Studiennachweis(e)
1. Komponente: Handelsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90		2	2	6.	---
2. Komponente: Gesellschaftsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90		2	2	6.	---
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse im Bereich des Handelsrecht nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 NJAVO; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
2. Komponente: Grundkenntnisse im Bereich des Gesellschaftsrechts nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 10 f. NJAVO; Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
Inhalte					
1. Handelsrecht					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts 					
2. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)					
<ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick 					
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					

Identifizier: JURA-IB-SLM 4	Modultitel: Selbstlernmodul 4 (SLM 4) Englischer Modultitel: Study modul 4 (SLM 4)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---	
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme ---	

Identifier: JURA-IB-SLM 5		Modultitel: Selbstlernmodul 5 (SLM 5) Englischer Modultitel: Study modul 5 (SLM 5)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Immobiliarsachenrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse im Immobiliarsachenrecht nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 NJAVO; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
Inhalte Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes. Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, und Dienstbarkeiten - hier insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit-, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten. Weitere Inhalte der Vorlesung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB - das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG - Erbbaurechte Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert.					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Identifizier: JURA-IB-SLM 6	Modultitel: Selbstlernmodul 6 (SLM 6)				
	Englischer Modultitel: Study modul 6 (SLM 6)				
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Besonderes Verwaltungsrecht I – POR und Staatshaftung					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	---	---
2. Komponente: Besonderes Verwaltungsrecht II – Kommunal- und Baurecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	2	6.	---	---
Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Grundkenntnisse im Bereich des Verwaltungsrecht nach § 16 Abs. 3 Nr. 7 NJAVO; Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen</p> <p>2. Komponente: Grundkenntnisse im Bereich des Kommunal- und Baurechts nach § 16 Abs. 3 Nr. 10 und 9 NJAVO; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen</p>					
Inhalte					
1. POR und Staatshaftung					
Polizei- und Ordnungsrecht					
- Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung					
- Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden					
- Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret)					
- Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet					
- Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer)					
- Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit)					
- Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen					
- Vollstreckungsrecht					
- Entschädigungsansprüche des Bürgers					
- Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung)					
- Abschleppen von Kfz					
Staatshaftung					
- Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche					
- Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG)					
- Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln					
2. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)					
- BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis)					
- Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft					
- GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick					

Identifizier: JURA-IB-SLM 6	Modultitel: Selbstlernmodul 6 (SLM 6) Englischer Modultitel: Study modul 6 (SLM 6)
2. Kommunal- und Baurecht Kommunalrecht - Grundlagen - Recht auf Selbstverwaltung - Aufgaben der Kommunen - Gemeindearten - Angehörige der Kommune - Organe der Kommune - Satzungsrecht - Kommunale Zusammenarbeit - Wirtschaftliche Betätigung - Aufsicht über die Kommunen Baurecht - Systematische Einordnung - Bauleitplanung - Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens - Baugenehmigung - Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht - Nachbarschutz	
Prüfungsanforderungen ---	
Berechnung der Modulnote ---	
Bestehensregelung für dieses Modul ---	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---	
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme ---	

Identifizier: JURA-IB-SLM 7	Modultitel: Selbstlernmodul 7 (SLM 7)				
	Englischer Modultitel: Study modul 7 (SLM 7)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan:in			
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Internationales Privatrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	7.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse im Internationalen Privatrechts nach § 16 Abs. 1 Nr. 16 NJAVO; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
Inhalte Die Vorlesung „Internationales Privatrecht I“ widmet sich den allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public).					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Identifier: JURA-IB-SLM 8		Modultitel: Selbstlernmodul 8 (SLM 8) Englischer Modultitel: Study modul 8 (SLM 8)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 3	Angebotsturnus: jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	7.	---	---
Qualifikationsziele Grundkenntnisse im Arbeitsrecht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 NjAVO; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen					
Inhalte Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers; Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul ---					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Schwerpunktbereich

Identifizier: JURA-IB-SM	Modultitel: Seminar (SM) Englischer Modultitel: Seminar (SM)				
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Studiendekan:in		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus: halbjährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10		
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Seminar					
Seminar; Selbststudium Workload (in Std.): 180	4	6	1.-7.	---	Seminararbeit; Präsentation
Qualifikationsziele					
1. Komponente: grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten; wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus einem Schwerpunktbereich; Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, Verfassen wissenschaftlicher Texte, Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen; Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Präsentation; Befähigung zur Teilnahme am Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen.					
Inhalte					
Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen; Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums; Digital Law; Staat, Wirtschaft, Europa; Deutsches und Europäisches Steuerrecht oder Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht.					
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze. Das Seminar muss nicht in dem gewählten Schwerpunktbereich bestanden sein.					
Berechnung der Modulnote					
Note der jeweiligen Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die Seminararbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls:					
Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Identifizier: JURA-IB-SPBM	Modultitel: Schwerpunktbereichsmodul (SPBM) Englischer Modultitel: Advanced Modul (SPBM)				
SWS des Moduls 16	Dauer des Moduls 3 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan:in			
LP des Moduls 34	Angebotsturnus: halbjährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Wahlpflichtkurse /Wahlkurse					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 850	16	34	5.-8.	Teilnahme	---
Qualifikationsziele 1. Grundlegende Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich; grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten; wissenschaftliche Auseinandersetzung mit rechtlichen, auch rechtshistorischen Fragestellungen aus dem Schwerpunktbereich; Reflexion von Inhalten, argumentative und analytische Fähigkeiten; Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen.					
Inhalte Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen; Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums; Digital Law; Staat, Wirtschaft, Europa; Deutsches und Europäisches Steuerrecht oder Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht. Die in dem jeweiligen Schwerpunktbereich angebotenen Fächer richten sich nach dem jeweils gültigen Schwerpunktbereichsprogramm nach § 6 Abs. 2 SPBO.					
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Es muss der Besuch von Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von 16 SWS nachgewiesen werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung mit integriertem Bachelorabschluss) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme Zulassung zum Schwerpunktbereich nach § 9 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung					

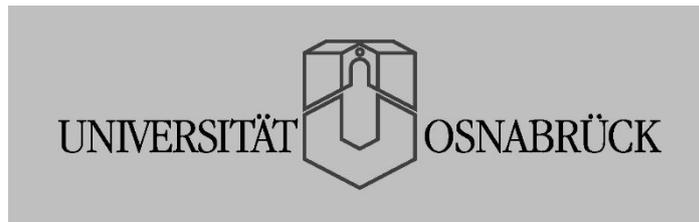
Anlage 1**Umfang und Dauer von Prüfungsleistungen**

Für die im Modulhandbuch beschriebenen Prüfungen gilt in der Regel folgender Umfang bzw. folgende Dauer:

- Klausuren Grundstudium und Nebenfachklausuren: 2 Stunden Bearbeitungszeit
- Hausarbeiten Grundstudium: nach Vorgabe der prüfenden Person
- Klausuren Hauptstudium: 3 Stunden Bearbeitungszeit
- Hausarbeiten Hauptstudium: nach Vorgabe der prüfenden Person
- Mündliche Prüfung SPBP: 12 Minuten Prüfungszeit pro Prüfling
- Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung: Zeit für die Präsentation und Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung nach Vorgabe der prüfenden Person
- Studien-/Bachelorarbeit: 6 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang: nach Vorgabe der prüfenden Person

Anlage 2**Gewichtungsfaktoren gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung**

Schwerpunktbereichsprüfung	9
Hausarbeit	4
Klausur Grundstudium	2
Klausur Hauptstudium	3



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in

der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

Änderungen beschlossen in

der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

Änderungen beschlossen in
der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 12.12.2018
befürwortet in der 148. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 23.01.2019
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 350

Änderung in §§ 4, 13 und 22
geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 445

Änderung der Module im Profilbereich Steuern
durch den Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften im Umlaufverfahren vom 25.09.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.11.2020
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 32

Änderung beschlossen in
der 287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 03.05.2023
befürwortet in der 177. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 12.07.2023
genehmigt in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1036

Änderung beschlossen in
der 304. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 16.07.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 808

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	811
§ 2	Hochschulgrad.....	811
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	811
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	812
§ 4a	Studienleistungen	812
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen	813
§ 6	Prüfungsausschuss	813
§ 7	Bestellung von Prüfenden, Verschwiegenheitspflicht	814
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen	814
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	815
§ 10	Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß	815
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	816
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	816
§ 13	Bachelorarbeit	817
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	817
§ 15	Zusatzleistungen	818
§ 16	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	818
§ 17	Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde.....	818
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakte	819
§ 19	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	819
§ 20	Schutzvorschriften	820
§ 21	In-Kraft-Treten	820
	Anlage 1: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen	821

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Studierende zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Studierenden stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten bewertet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵Ein ausreichender Bezug zum Studiengang muss nachgewiesen werden. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁷In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁸Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁹Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen studienbezogenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt. ⁵Sind mehrere Prüfungsformen zulässig, bestimmt die jeweilige prüfende Person über die Prüfungsform. ⁶Die Prüfungsform ist für den Prüfungstermin festzulegen, individuelle Absprachen über die Prüfungsform sind nicht zulässig.
- (2) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann. ³Die Hausarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer digitalen Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ⁴Die prüfende Person kann festlegen, dass die Hausarbeit ausschließlich digital einzureichen ist. ⁵Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁶Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Prüfungen können als elektronische Prüfung in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität oder als Online-Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG stattfinden. ²Näheres regelt die Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen des Fachbereichs.
- (6) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden oder eine einzelne Prüfende ist eine weitere Person als Protokollführer oder Protokollführerin hinzuzuziehen.

§ 4a Studienleistungen

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studienleistungen sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistung zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. ⁶Soweit Studienleistungen benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁷Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) ¹Wurde eine Studienleistung nicht erfolgreich erbracht, kann sie beliebig oft im Rahmen der Angebote des Studiengangs wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Form der Studienleistung obliegt der oder dem Lehrenden.
- (3) ¹Der erste Versuch einer Studienleistung ist in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. ²Die Erbringung einer Studienleistung in einem Profilbereich setzt die Zulassung zu diesem Profilbereich voraus. ³Die Möglichkeit, Zusatzleistungen nach § 15 zu absolvieren, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Prüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:

- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens

- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
- ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied

anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anerkennungs- und Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche bzw. Einwirkungen und Einwirkungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.

(7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüfenden, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüfende bestellt werden. ⁵Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, werden auf Antrag anerkannt, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wurde. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ³Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des zuvor genannten Übereinkommens erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.

- (4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Versuch für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, unternommen wurde. ²Die oder der Studierende hat die für Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ³In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in angemessener Frist. ²Sie oder er kann zur Vorbereitung ihrer bzw. seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei fehlender Vergleichbarkeit wird die Leistung mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht im Wege der Anerkennung oder Anrechnung ersetzt werden.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Ein amtsärztliches Attest ist vorzulegen, wenn von derselben Prüfung das dritte Mal in Folge zurückgetreten wird. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer eigenen oder einer fremden Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Überlassen nicht zugelassener Hilfsmittel, sonstige Täuschung oder durch die Einwirkung auf Personen zu beeinflussen, die für die Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten zuständig sind, so werden die betroffenen Prüfungsleistungen in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Im Falle eines schweren Täuschungs- oder Einwirkungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungs- oder Einwirkungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungs- bzw. Einwirkungsversuch gleich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn ein Täuschungs- oder Einwirkungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁵§ 16 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zu prüfenden Person. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.

- (3) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Fachbereich elektronische Hilfsmittel einsetzen, personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten und Prüfungsleistungen mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüfen.
- (4) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung erheblich stört oder die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe nach Prüfungsende trotz Ermahnung nicht einstellt, kann von deren Fortsetzung oder Bewertung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfende die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfende beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) ¹Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber geltend zu machen (Remonstration). ²Die Remonstration ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit oder wenn eine Prüfungsleistung in dem Fach, für die der Joker verwendet werden soll, aufgrund einer Täuschung oder Einwirkung i.S.d. § 10 nicht bestanden ist. ³Die Joker-Prüfung ist spätestens zum ersten Termin in dem Jahr abzulegen, das auf den letzten regulären Prüfungsversuch folgt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch die zu prüfende Person unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden.
- (3) ¹Die zu prüfende Person hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten. ²Eine inhaltliche Betreuung findet nicht statt. ³Fragen zur Aufgabenstellung sind nur bei unklarer oder mehrdeutiger Aufgabenstellung zulässig. ⁴Die Beantwortung dieser Fragen liegt im Ermessen des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin. ⁵Die Chancengleichheit der Studierenden ist zu gewährleisten.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer digitalen Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (5) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Auf die Präsentation findet § 4 Abs. 5 Anwendung. ⁴Die Präsentation fließt in die Bewertung ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Ist keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch. ⁷Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 1), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	vollbefriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend

§ 15 Zusatzleistungen

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 14 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.
- (4) ¹Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis nicht ausgewiesen. ²Anrechnungen auf Zusatzleistungen sind nicht möglich.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungs- oder Einwirkungsversuch unternommen oder eine Täuschung bzw. Einwirkung vollendet und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 17 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er auf Antrag ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit, den Namen der oder des Prüfenden sowie den Profildbereich (vgl. § 3 Absatz 4). ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den Studiengang Wirtschaftsrecht und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³Auf dem Bachelorzeugnis wird der gewählte Profildbereich aufgeführt (vgl. § 3 Absatz 4). ⁴Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.

- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Bachelorzeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement und Bachelorurkunde) zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (7) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen. ⁵Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, die der oder dem Studierenden bereits ausgehändigt worden ist, ist die Prüfungsleistung im Original spätestens mit der Begründung des Widerspruchs dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.

- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Schutzvorschriften

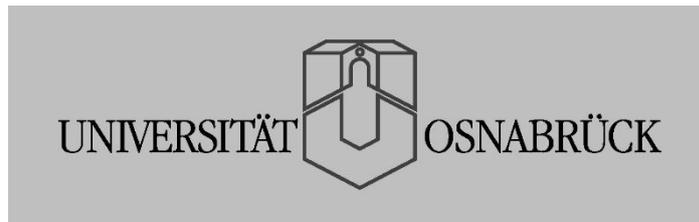
- (1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger ausgleichsfähiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieser Person zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 32) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2027 nach dem Modulkatalog dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ²In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 20 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Prüfungen nach dem bisherigen Modulkatalog bewilligen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2023 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1036) im WS 23/24 begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2028 nach dem Modulkatalog dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ²In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 20 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Prüfungen nach dem bisherigen Modulkatalog bewilligen.
- (4) ¹§ 12 Abs. 1 gilt für alle Prüfungsleistungen, die die zu prüfende Person ab dem WS 25/26 nach dem für sie gültigen Studienplan in dem jeweils vorgesehenen Fachsemester oder später ablegt. ²Befindet sich die zu prüfende Person bereits in einem höheren Fachsemester als dem, in dem die Prüfung vorgesehen ist und verfügt sie nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2023 nicht mehr über einen Freiversuch, erhält sie keinen zusätzlichen Versuch.
- (5) Das propädeutische Seminar ist nach dem zu dieser Prüfungsordnung gehörenden Modulhandbuch eine Prüfungsleistung. Studierende, die nach Abs. 2 oder 3 noch nach vorhergehenden Modulkatalogen studieren und für die das propädeutische Seminar bisher keine Prüfungsleistung war, erbringen das propädeutische Seminar als Prüfungsleistung, wenn sie es noch nicht als Studienleistung erbracht haben.

Anlage 1: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 14 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Propädeutisches Seminar	4
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in
der 287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 03.05.2023
befürwortet in der 177. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 12.07.2023
genehmigt in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1050

Änderungen beschlossen in
der 304. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 16.07.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 822

INHALT :

Einleitung	825
Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1)	826
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1)	827
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1: Kaufmännische Buchführung (GMW 1)	828
Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)	829
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)	830
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- und Leistungsrechnung und Jahresabschluss (GMW 2).....	831
Grundlagen Rechtsenglisch	832
Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)	832
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)	834
Modultitel:	836
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4)	836
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)	837
Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht (GMZ 4).....	837
Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5)	839
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Grundlagen der Organisation (GMW 4).....	840
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5).....	840
Propädeutisches Seminar im Wirtschaftsrecht (PS)	841
Praktikum.....	842
Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	843
Profilbereichsmodul Steuern 1 (PM 1)	844
Profilbereichsmodul Steuern 2 (PM 2)	845
Profilbereichsmodul Steuern 3 (PM 3)	846
Profilbereichsmodul Steuern 4 (PM 4)	848
Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	851
Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 1 (PM 1)	852
Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 2 (PM 2)	853
Profilbereichsmodul Arbeit und Personal3 (PM 3)	854
Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 4 (PM 4)	855
Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	857
Profilbereichsmodul Unternehmen1 (PM 1)	858
Profilbereichsmodul Unternehmen2 (PM 2)	859
Profilbereichsmodul Unternehmen3 (PM 3)	860
Profilbereichsmodul Unternehmen 4 (PM 4)	861
Profilbereichsmodul Unternehmen 5 (PM 5)	862

Erläuterungen zum Profildereich Digitales	864
Profilbereichsmodul Digitales 1 (PM 1)	865
Profilbereichsmodul Digitales 2 (PM 2)	866
Profilbereichsmodul Digitales 3 (PM 3)	867
Profilbereichsmodul Digitales 4 (PM 4)	868
Profilbereichsmodul Digitales 5 (PM5)	870
Bachelorarbeit.....	871

Einleitung

1. Allgemeine Regelung zu den Anwesenheitspflichten

Verpflichtungen zur Anwesenheit dürfen nach § 7 Abs. 5 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nur dann vorgesehen werden, wenn diese erforderlich sind, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist für folgende Arten von Veranstaltungen der Fall:

1.1. Tutorien:

Neben der Aufbereitung der Inhalte der Hauptvorlesung ist ein Hauptziel der Tutorien, Kompetenzen in der juristischen Argumentation und Fallbearbeitung zu vermitteln. Dieses Kompetenzziel kann maßgeblich nur durch den unmittelbaren Austausch mit Kommiliton:innen bzw. den Veranstaltungsleiter:innen erreicht werden.

1.2. Seminare und Kolloquien:

Ein wichtiges Lernziel dieser Veranstaltungen ist – neben dem Erwerb und der Anwendung von Methodenkenntnissen – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Teilnehmer:innen des Seminars bzw. Kolloquiums untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.

1.3. Fremdsprachige Veranstaltungen:

Im Mittelpunkt steht die Aneignung fremdsprachlicher und kommunikativer Kompetenzen. Hierbei ist eine regelmäßige, unmittelbare Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch die Lehrenden für den angestrebten Lernerfolg unerlässlich.

Bezüglich der Umsetzung der Anwesenheitspflichten wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit der Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ verwiesen.

2. Unterrichts- und Prüfungssprache

Alle Fächer können in deutscher oder englischer Sprache unterrichtet und geprüft werden.

3. Umfang und Dauer von Prüfungsleistungen

Für die im Modulhandbuch beschriebenen Prüfungen gilt in der Regel folgender Umfang bzw. folgende Dauer:

- Klausuren: Zwei Stunden Bearbeitungszeit (Ausnahme: „Kaufmännische Buchführung“ mit 60-90 Minuten Bearbeitungszeit)
- Hausarbeiten: 25 Seiten Bearbeitungsumfang
- Mündliche Prüfungen: 15 Minuten Prüfungszeit pro Prüfling
- Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung: 25 Minuten Zeit für die Präsentation, 15 Seiten Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung
- Bachelorarbeit: 25 Seiten Bearbeitungsumfang, 25 Minuten Zeit für die Präsentation

4. Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Grundlagen Zivilrecht

Identifizier: JURA-GMZ1_v2		Modultitel: Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 1 (GMZ 1)			
SWS des Moduls 7	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Leuschner			
LP des Moduls 11	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Grundverständnis des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung</p> <p>2. Komponente: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>					
Inhalte					
Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen insbesondere zu					
<ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekten (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag - Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arten von Pflichten: Leistungspflichten, Schutzpflichten und Obliegenheiten - Entstehung von Schuldverhältnissen: vertragliche Schuldverhältnisse, vor- und außervertragliche Schuldverhältnisse und gesetzliche Schuldverhältnisse - Grundlagen zum Inhalt von Schuldverhältnissen: Ort und Zeit der Leistung, Dauerschuldverhältnisse, Holschuld, Bringschuld, Schickschuld - Beendigung von Schuldverhältnissen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: BGB AT / Schuldrecht AT I					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 240	5	8	1.	---	Klausur
2. Komponente: Tutorium BGB AT / Schuldrecht AT I					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	3	1.	Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).	---
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Im Tutorium besteht Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1), die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls:					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Rechtswissenschaften (Erste Prüfung)					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Grundlagen Öffentliches Recht

Identifizier: JURA-GMÖ1_v2	Modultitel: Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 1 (GMÖ 1)
--------------------------------------	---

SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Oliver Dörr
LP des Moduls 12	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10

Qualifikationsziele

1. Komponente: Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrechte); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung
2. Komponente: wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts

Inhalte

1. Grundlagen Staatsrecht
 - verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip
 - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren
 - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation
 - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft
 - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt
 - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte)
 - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung
 - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen
 - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte
 - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug
2. Tutorium Grundlagen Staatsrecht
wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen Staatsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 270	4	9	1.	----	Klausur
2. Komponente: Tutorium Grundlagen Staatsrecht					
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	3	1.	Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).	---

Prüfungsanforderungen
Transfer von theoretischem Wissen im Staatsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Berechnung der Modulnote
Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul
Im Tutorium besteht Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1), die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme ---

Grundlagen Wirtschaftswissenschaften

Identifizier: JURA-GMW1	Modultitel: Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1: Kaufmännische Buchführung (GMW 1)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Economics 1: Commercial Bookkeeping (GMW 1)				
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen			
LP des Moduls 7	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommiliton:innen und Dozent:innen					
Inhalte Kaufmännische Buchführung - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung; Selbststudium; Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 210	3	7	1.	---	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen der Buchführung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens					
Berechnung der Modulnote Note der jeweiligen Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul Die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls: LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Grundlagen Zivilrecht

Identifizier: JURA-GMZ2_v2		Modultitel: Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)																																	
		Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 2 (GMZ 2)																																	
SWS des Moduls 8	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Busch																																	
LP des Moduls 14	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10																																	
Qualifikationsziele																																			
1. Komponente: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommiliton:innen und Dozent:innen 2. Komponente: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung																																			
Inhalte																																			
1. Schuldrecht AT II/ BT <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträge - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen (unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht 2. Tutorium Schuldrecht AT II / BT wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Veranstaltungsform</th> <th style="width: 5%;">SW</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 5%;">FS</th> <th style="width: 25%;">Studiennachweis(e)</th> <th style="width: 20%;">studienbegleitende Prüfung(en)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">1. Komponente: Schuldrecht AT II/ BT</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung und Selbststudium Workload (in Std.): 330</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">11</td> <td style="text-align: center;">2.</td> <td style="text-align: center;">---</td> <td>Klausur und Hausarbeit</td> </tr> <tr> <td colspan="6">2. Komponente: Tutorium Schuldrecht AT II/ BT</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).</td> <td style="text-align: center;">---</td> </tr> </tbody> </table>						Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)	1. Komponente: Schuldrecht AT II/ BT						Vorlesung und Selbststudium Workload (in Std.): 330	6	11	2.	---	Klausur und Hausarbeit	2. Komponente: Tutorium Schuldrecht AT II/ BT						Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	3	2.	Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).	---
Veranstaltungsform	SW	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)																														
1. Komponente: Schuldrecht AT II/ BT																																			
Vorlesung und Selbststudium Workload (in Std.): 330	6	11	2.	---	Klausur und Hausarbeit																														
2. Komponente: Tutorium Schuldrecht AT II/ BT																																			
Arbeitsgruppen Workload (in Std.): 90	2	3	2.	Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).	---																														
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen im Schuldrecht, Anwendung bei der Falllösung																																			
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen																																			

Bestehensregelung für dieses Modul
Im Tutorium besteht Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1), die studienbegleitenden Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Verwendbarkeit des Moduls
LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundlagen Öffentliches Recht

Identifizier: JURA-GMÖ2_v2	Modultitel: Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 2 (GMÖ 2)				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter			
3	1 Semester	Prof. Dr. Thomas Groß			
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium			
7	jährlich	Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
1. Komponente: Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Europarechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					
2. Komponente: wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Europarechts					
Inhalte					
1. Europarecht					
- Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union					
- Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof					
- Rechtsquellen des Unionsrechts					
- europäischer Rechtsschutz					
- Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt					
- Europäische Grundrechte					
2. Tutorium Europarecht					
wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Europarecht					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Europarecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	2.	---	Klausur
2. Komponente: Tutorium Europarecht					
Arbeitsgruppe Workload (in Std.): 60	1	2	2.	Im Tutorium besteht eine Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1).	---
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Europarecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Im Tutorium besteht Anwesenheitspflicht (s. Einleitung 1.1), die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls: LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme ---

Grundlagen Wirtschaftswissenschaften

Identifizier: JURA-GMW2	Modultitel: Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- und Leistungsrechnung und Jahresabschluss (GMW 2)				
	Englischer Modultitel: Basic Module Economics 2: Introduction to Management Accounting/Intermediate Accounting (GMW 2)				
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter FG Controlling/International Accounting			
LP des Moduls 4	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Kosten- und Leistungsrechnung Studierende sollen grundlegende Kompetenzen in der Kosten- und Leistungsrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Kostenrechnung, Leistungsrechnung und Erfolgsrechnung sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben</p> <p>2. Komponente: Jahresabschluss Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Aufstellung und Interpretation des Jahresabschlusses erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.</p>					
Inhalte					
<p>1. Kosten- und Leistungsrechnung Grundlagen, Ausgestaltung und Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>2. Jahresabschluss Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft, Zwecke des Jahresabschlusses, Bilanztheorien, Grundlegende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften, Konzernabschluss, Bilanzanalyse</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Kosten- und Leistungsrechnung					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	2	2	2.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	---
2. Komponente: Jahresabschluss					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	2	2	2.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Vorlesungen ist jeweils eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					

Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme ---

Grundlagen Rechtsenglisch

Identifier: JURA-SP1_v1	Modultitel: Grundlagen Rechtsenglisch Englischer Modultitel: Basic Legal English				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Bieder			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglischs; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)					
Inhalte - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	2.	---	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse					
Berechnung der Modulnote Note der jeweiligen Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul Die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Grundlagen Zivilrecht

Identifier: JURA-GMZ3_v2	Modultitel: Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 3 (GMZ 3)	
SWS des Moduls 9	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte Prof. Dr. Bieder/Prof. Dr. Leuschner/Prof. Dr. Oster
LP des Moduls 16	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10

Qualifikationsziele

1. Komponente: Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht
Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen
2. Komponente: Handelsrecht
Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB, Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen
3. Komponente: Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen
4. Komponente: Einführung in das Recht der Digitalisierung
Erwerb von Grundlagenkenntnissen über die wichtigsten Themen des Rechts der Digitalisierung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Verständnis für die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Digitalisierung; Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung von Fragen der rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung; kritische Reflexion über Rechtsfragen der Digitalisierung

Inhalte

1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht
 - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers
 - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht
2. Handelsrecht
 - Grundlagen des Handelsrechts
 - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft
 - Handelsgesellschaften als Kaufleute
 - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters
 - Prokura und Handlungsvollmacht
 - Handelsvertreter
 - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht
 - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rücklast
 - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts und des Frachtgeschäfts
3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
 - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis)
 - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft
 - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick

4. Einführung in das Recht der Digitalisierung					
- Grundbegriffe des Rechts der Digitalisierung					
- Aufarbeitung digitalisierungsrechtlicher Fragen anhand einzelner Rechtsgebiete					
- Vertragsrecht					
- geistiges Eigentum, insb. Urheberrecht					
- Daten- und Datenschutzrecht					
- KI und Recht					
- Legal Tech, Smart contracts					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	3	6	3.	---	Klausur, mündliche Prüfung
2. Komponente: Handelsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	4.	---	Klausur (kombiniert mit 3. Komponente)
3. Komponente: Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	4.	---	Klausur (kombiniert mit 2. Komponente)
4. Komponente: Einführung in das Recht der Digitalisierung					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	3.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	---
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitenden Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein; der Studiennachweis nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. muss erbracht werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Grundlagen Öffentliches Recht

Identifizier: JURA-GMÖ3	Modultitel: Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)	
	Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 3 (GMÖ 3)	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Wolff
LP des Moduls 9	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10

Qualifikationsziele					
<p>1. Komponente: Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung</p> <p>2. Komponente: Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen</p>					
Inhalte					
<p>1. Allgemeines Verwaltungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung <p>2. Öffentliches Wirtschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz) - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in das Konzept des Regulierungsverwaltungsrechts (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in das Verhältnis von nationalem öffentlichem Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EU-Grundfreiheiten, Vergaberecht) 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Allgemeines Verwaltungsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 210	4	6	3.	---	Klausur
2. Komponente: Öffentliches Wirtschaftsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	2	3	3.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	Klausur
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitenden Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Grundlagen Öffentliches Recht

Identifizier: JURA-GMÖ4_v2		Modultitel: Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Public Law 4 (GMÖ 4)			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter			
2	1 Semester	Prof. Dr. Lampert			
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium			
4	jährlich	Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen					
Inhalte					
Einführung in das Steuerrecht					
<ul style="list-style-type: none"> - Steuersystem und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen - Strafrechtliche Sanktionen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Einführung in das Steuerrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	3.	---	Klausur
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Rechtswissenschaften (Erste Prüfung)					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Grundlagen Wirtschaftswissenschaften

Identifizier: JURA-GMW3_v1		Modultitel: Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Economics 3: Basics of Financial Economy (GMW 3)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung			
LP des Moduls 4	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.					
Inhalte Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.). 120	2	4	3.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	
Prüfungsanforderungen Transfer von theoretischem Wissen in der Finanzwirtschaft; die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Der Studiennachweis nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. muss erbracht werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Grundlagen Zivilrecht

Identifizier: JURA-GMZ4_v1		Modultitel: Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht (GMZ 4)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 4: Property Law (GMZ 4)			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Leuschner			
LP des Moduls 10	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele 1. Komponente: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts) 2. Komponente: Grundkenntnisse im Immobiliarsachenrecht: Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie Dozent:innen					

Inhalte					
<p>1. Mobiliarsachenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteileigentum <p>2. Immobiliarsachenrecht</p> <p>Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes.</p> <p>Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, außerdem Dienstbarkeiten, insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten. Weitere Inhalte der Vorlesung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB - das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG - Erbbaurechte <p>Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Mobiliarsachenrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	3.	---	Klausur
2. Komponente: Immobiliarsachenrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	4.	---	Klausur
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Sachenrecht, Anwendung bei der Falllösung					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitenden Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Grundlagen Zivilrecht

Identifizier: JURA-GMZ5_v1		Modultitel: Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5)				
		Englischer Modultitel: Basic Module Private Law 5 (GMZ 5)				
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Bieder				
LP des Moduls 7	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10				
Qualifikationsziele						
1. Komponente: Überblick über zentrale Elemente der für Unternehmensjurist:innen (Inhouse Counsel) relevanten Rechtsmaterie; Eindruck von der Tätigkeit einer/s Unternehmensjurist:in in unterschiedlichen Branchen; Sensibilisierung für den Einfluss ökonomischer Erwägungen auf juristische Entscheidungen; Vertrautheit mit der (überwiegend englischsprachigen) Terminologie des internationalen Unternehmensrechts.						
2. Komponente: Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen						
Inhalte						
1. Praxis des Inhouse-Juristen						
<ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Teil (Befassung mit branchenunabhängigen Fragestellungen): Struktur und Organisation von Rechtsabteilungen; Aufgabenprofil von Unternehmensjurist:innen; relevante Grundlagen von Legal Tech; Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Rechtsverkehr auf Grundlage der §§ 305 ff. BGB; Cybersecurity und Datenschutzrecht - besonderer Teil: Spezifische Anforderungen an die interne Beratung von Unternehmen in verschiedenen Branchen, z.B. Gewerbe, Banken und Versicherungen 						
2. Verhandlungsführung und Konfliktmanagement						
<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens der Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit der Mediatorin bzw. des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit 						
Veranstaltungsform		SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Praxis des Inhouse-Juristen						
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	2	2	3.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	---	
2. Komponente: Verhandlungsführung und Konfliktmanagement						
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	4.	---	Planspiel oder Kurzreferat	
Prüfungsanforderungen						
Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der Mediation						
Berechnung der Modulnote						
Note der jeweiligen Prüfungsleistung						
Bestehensregelung für dieses Modul						
Der Studiennachweis muss erbracht werden und die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.						
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung						

Verwendbarkeit des Moduls						
LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.						
Voraussetzungen für die Teilnahme						

Wirtschaftswissenschaften

Identifizier: JURA-GMW4_v1		Modultitel: Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Grundlagen der Organisation (GMW 4)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Economics 4: Introduction to Organization (GMW 4)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI			
LP des Moduls 1	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Organisation erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Organisationen und der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete organisatorische Fragestellungen.					
Inhalte Grundlagen der Organisation, insbesondere Grundbegriffe und Gestaltungsparameter der Organisation, Organisationstheorien, Aufbau- und Ablauforganisation, organisationaler Wandel und Organisationskultur					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 30	2	1	4.	In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In der Vorlesung ist eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Wirtschaftswissenschaften

Identifizier: JURA-GMW5		Modultitel: Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5)			
		Englischer Modultitel: Basic Module Economics 5: Law and Economics (GMW 5)			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte Prof. Dr. Oster			
LP des Moduls 4	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen.					
Inhalte Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht - Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften - Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften					

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	4.	---	Klausur
Prüfungsanforderungen					
Transfer des theoretischen Wissens zum Verhältnis von Recht und Ökonomik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					

Propädeutisches Seminar

Identifizier: JURA_PPS	Modultitel: Propädeutisches Seminar im Wirtschaftsrecht (PS)				
	Englischer Modultitel: Propaedeutic Seminar (PS)				
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Studiendekan			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
Propädeutisches Seminar zur Erlernung der wissenschaftlichen Arbeitstechnik im Wirtschaftsrecht; Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines wirtschaftsrechtlichen Themas; Erweiterung des Seminars um praktische Übungen					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur - Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik - eigene kritische Stellungnahme - Ausarbeitung eines Thesenpapiers - Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf ein wirtschaftsrechtliches Thema 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Propädeutisches Seminar					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	Es besteht Anwesenheitspflicht	Seminararbeit mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen im Grundlagenbereich erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze.					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme ---

Praktikum

Identifier: JURA-Praktikum	Modultitel: Praktikum Englischer Modultitel: Internship				
SWS des Moduls ---	Dauer des Praktikums 4 Wochen (vorzugsweise in den Semesterferien vor dem 5. Fachsemester)	Modulbeauftragte:r Studiendekan:in			
LP des Moduls 5	Angebotsturnus: ---	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung					
Inhalte Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis	studienbegleitende Prüfung(en)
Praktische Erfahrung Workload (in Std.): ---	---	5	---	---	---
Prüfungsanforderungen ---					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung eines vierwöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht					
Voraussetzungen für die Teilnahme ---					

Erläuterungen zum Profilbereich Steuern

Im Profilbereich Steuern (**5. Semester**) werden in den verschiedenen Profilbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Einkommensteuerrecht | (PM 1) |
| 2. Umsatzsteuerrecht | (PM 1) |
| 3. Steuerliches Verfahren | (PM 2) |
| 4. Vertragsgestaltung Steuerrecht | (PM 3) |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 5. Semester aus

- einer Kombiklausur oder mündlichen Prüfung aus zwei Veranstaltungen,
- einer Klausur, mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat / einer Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs.

Im Profilbereich Steuern (**6. Semester**) werden in den verschiedenen Profilbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|--|--------|
| 1. Europäisches und Internationales Steuerrecht | (PM 1) |
| 2. Steuerliche Gewinnermittlung | (PM 2) |
| 3. Fächerübergreifende Fallgestaltungen | (PM 3) |
| 4. Fachenglisch Steuerrecht | (PM 3) |
| 5. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer | (PM 4) |
| 6. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht | (PM 4) |
| 7. Besteuerung von Personengesellschaften | (PM 4) |
| 8. Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung | (PM 4) |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 6. Semester aus **drei** der folgenden **Leistungen** aus **drei verschiedenen Veranstaltungen**:

- einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat mit Ausarbeitung.

In beiden Semestern ist in den Vorlesungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen. In den in der Einleitung des Modulkatalogs benannten Vorlesungstypen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Die **Prüfungsanforderungen** entsprechen dem Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht sowie der Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.

Die **Berechnung der Modulnote** ergibt sich aus dem nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechneten Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen.

Die **Verwendbarkeit der Module** bezieht sich auf den LL.B. Wirtschaftsrecht.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Die **Voraussetzungen für die Teilnahme** sind die Zulassung zum Profilbereich Steuern oder zu einem anderen Profilbereich (dann ist die Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich).

Profilbereichsmodul Steuern 1 (PM 1)

Identifizier: JURA-STU-PM1		Modultitel: Profilbereichsmodul Steuern 1 (PM 1)	
		Englischer Modultitel: Advanced Course Tax Law 1 (PM 1)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
6	2 Semester	Prof. Dr. Lampert	
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium	
15	jährlich	Fachbereichsrat 10	
Qualifikationsziele			
<p>1. Komponente: Einkommensteuerrecht Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p>2. Komponente: Umsatzsteuerrecht Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p> <p>3. Komponente: Europäisches und Internationales Steuerrecht Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p>			
Inhalte			
<p>1. Einkommensteuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünfte dualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p>2. Umsatzsteuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip 			

<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einkommensteuerrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
2. Komponente: Umsatzsteuerrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
3. Komponente: Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Steuern oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Steuern 2 (PM 2)

Identifizier: JURA-STU-PM2	Modultitel: Profilbereichsmodul Steuern 2 (PM 2)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Tax Law 2 (PM 2)	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Lampert
LP des Moduls 9	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Steuerliches Verfahren Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen 2. Komponente: Steuerliche Gewinnermittlung Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet) 		

Inhalte					
1. Steuerliches Verfahren					
- Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt					
- Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d. h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts					
- Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG					
2. Steuerliche Gewinnermittlung					
- Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG					
- Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG					
- Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG					
- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG					
- Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG					
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Steuerliches Verfahren (PM 2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
2. Komponente: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Steuern oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Steuern 3 (PM 3)

Identifizier: JURA-STU-PM5	Modultitel: Profilbereichsmodul Steuern 3 (PM 3)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Tax Law 5 (PM 5)	
SWS des Moduls 5	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Lampert
LP des Moduls 12	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
1. Komponente: Vertragsgestaltung Steuerrecht Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen		

- 2. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen
Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge
- 3. Komponente: Fachenglisch Steuerrecht
Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation

Inhalte

- 1. Vertragsgestaltung Steuerrecht
 - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen
 - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung
- 2. Fächerübergreifende Fallgestaltungen
Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisgerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden.
- 3. Fachenglisch Steuerrecht
 - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern
 - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
2. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
3. Komponente: Fachenglisch Steuerrecht (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	1	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern

Prüfungsanforderungen

Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Berechnung der Modulnote

Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung

Bestehensregelung für dieses Modul

Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Verwendbarkeit des Moduls:

LL.B. Wirtschaftsrecht

Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Profilbereich Steuern oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)

Profilbereichsmodul Steuern 4 (PM 4)

Identifizier: JURA-STU-PM4		Modultitel: Profilbereichsmodul Steuern 4 (PM 4)	
		Englischer Modultitel: Advanced Course Tax Law 4 (PM 4)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
5	1 Semester	Prof. Dr. Lampert	
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium	
6	jährlich	Fachbereichsrat 10	
Qualifikationsziele			
<p>1. Komponente: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer Grundverständnis der Strukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p> <p>2. Komponente: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht Erlernen der zivil-, handels- und steuerrechtlichen Grundlagen von Umwandlungsvorgängen unter Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG), um in der Praxis an Umstrukturierungsprozessen teilnehmen zu können; Erlernen insbesondere der an das UmwG anknüpfenden Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts; sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich des UmwStG; die steuerliche Rückwirkung des § 2 UmwStG; Grundprinzipien des UmwStG; gesetzliche Struktur des UmwStG; steuerliche Behandlung einzelner Umwandlungsarten (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel und Vermögensübertragung) in ihren Grundzügen; Kennenlernen der Voraussetzungen und Anwendung steuerneutraler Umwandlungen ausgehend vom Bewertungsgrundsatz des gemeinen Wertes; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p> <p>3. Komponente: Besteuerung von Personengesellschaften Beherrschung der Grundzüge der einkommensteuerlichen Behandlung von Personengesellschaften einschließlich der Bezüge zum Gewerbesteuerrecht, zum Außensteuerrecht und zum steuerlichen Verfahrensrecht; Kennenlernen der Besonderheiten des sogenannten Transparenzprinzips in Abgrenzung zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach dem Trennungsprinzip; bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten der korrespondierenden Bilanzierung von Betriebsvermögen der Gesellschaft (Gesamthand) und von dem Gesellschaftern zuzuordnendem Betriebsvermögen des Sonderbereichs; Erlernen der spezifischen Besonderheiten der sogenannten zweistufigen Gewinnermittlung im Bereich der Besteuerung von Personengesellschaften und der abgabenrechtlichen Folgen dieser Zweistufigkeit; Regelungen zur Gewinnermittlung und deren Anwendung; Kennenlernen von Besonderheiten wie die gewerblich geprägte Personengesellschaft, die Grundzüge der sogenannten doppelstöckigen Personengesellschaft sowie der vermögensverwaltenden Personengesellschaft; Beherrschung der Einbringungsvorgänge im Sinne des § 24 UmwStG in ihren Grundzügen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p> <p>4. Komponente: Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung Aufgreifen und Darstellen spezifischer Bereiche des Unternehmenssteuerrechts; Erörterung von Teilbereichen des Unternehmenssteuerrechts, die nicht Gegenstand einer eigenen Vorlesung sein können; Herstellen des Bezuges zu den Gegenständen anderer Vorlesungen; Vertiefung und Verbreiterung des in anderen Vorlesungen erworbenen Wissens und Fertigkeiten; Fähigkeit zur Identifizierung der Berührungspunkte und Wechselwirkung der einzelnen Steuerarten und des Verfahrensrechts bei komplexen Sachverhalten durch Einbeziehung von Experten der einzelnen Themengebiete; Vorbereitung auf die Anforderungen der Praxis; Aufzeigen möglicher Berufsfelder; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen und sowie mit Dozent:innen</p>			
Inhalte			
<p>1. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick 			

- 2. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht
 - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung
 - umwandlungsrechtliche Phasen der Umwandlung: Notarieller Vertrag, Zustimmung, Prüfung/Bericht und Eintragung
 - Grundprinzipien des UmwStG
 - Anwendungsbereich § 1 UmwStG
 - Hintergrund und Zweck der steuerlichen Rückwirkung, § 2 UmwStG (§ 17 Abs. 2 S. 4 UmwG)
 - Systematik des UmwStG (Prinzipien, Bewertung zum gemeinen Wert, Verlustuntergang, steuerliche Gesamtrechtsnachfolge)
 - steuerliche Behandlung ausgewählter Umwandlungsvorgänge:
 - a) Verschmelzung KapG auf PersG, §§ 3 bis 8 UmwStG
 - b) Verschmelzung KapG auf KapG, §§ 11 bis 13 UmwStG
 - ausgewählte Fälle der Auf- und Abspaltung KapG auf KapG und KapG auf PersG, §§ 15, 16 UmwStG
 - Überblick über gewerbesteuerrechtliche Folgen, §§ 18, 19 UmwStG (Teil 5)
 - Einbringung in KapG, § 20 UmwStG
 - einfacher und qualifizierter Anteilstausch, § 21 UmwStG
 - Einbringungsgewinne I und II, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG
 - Zusammenhang zwischen Versteuerung stiller Reserven und Erhöhung von Anschaffungskosten
 - Kontrollmechanismus, Art und Weise der Kontrolle
- 3. Besteuerung von Personengesellschaften
 - Transparenzprinzip: Personengesellschaft kein Steuersubjekt im ertragsteuerlichen Sinne, Durchgriff auf Gesellschafter, abkommensrechtliche Folgen, strukturelle Unterschiede zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften
 - Personengesellschaft und Gewerbesteuer, Beseitigung der Doppelbelastung
 - gewerblich tätige Personengesellschaft, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG
 - Begriff des Mitunternehmers, Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative
 - Zweistufige Gewinnermittlung und abgabenrechtliche Konsequenzen
 - Gewinnverteilung
 - Sonderbetriebsvermögen I und II und abkommensrechtliche Folgen
 - korrespondierende Bilanzierung
 - gewerblich geprägte Personengesellschaft
 - vermögensverwaltende Personengesellschaft
 - Behandlung der doppelstöckigen Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG
 - Einbringungsvorgänge i.S.d. § 24 UmwStG
 - steuerliche Behandlung des Ausscheidens und der Aufnahme von Gesellschaftern
 - steuerliche Verfahrensweise bei Auflösung der Personengesellschaft
- 4. Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung
 - Digitalisierung:
 - a) Digitalisierung von Steuervollzug und elektronischer Rechtsverkehr
 - b) Besteuerung der digitalen Wirtschaft
 - c) Digitalisierung und Außenprüfung: Chancen und Risiken des digitalen Datenzugriffs
 - d) Datenschutz und Steuervollzug
 - e) Strategieprozesse in der Steuerkanzlei: Digitalisierung- und Modernisierungsstrategien
 - Unternehmensverbindungen:
 - a) Besonderheiten der Besteuerung verbundener Unternehmen im nationalen Steuerrecht und Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
 - b) Besteuerung der Organschaft
 - c) Betriebsaufspaltung, Verflechtungen ohne Beherrschung (Unternehmensbeteiligungen) und mit Beherrschung (Konzerne)
 - Unternehmensnachfolge:
 - a) Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts
 - b) Betriebsaufgabe, Besteuerung stiller Reserven beim Betriebsübergang
 - c) Umwandlungssteuerrechtliche Instrumente und Vermögensnachfolge

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
2. Komponente: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 30	1	1	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern

3. Komponente: Besteuerung von Personengesellschaften (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 30	1	1	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
4. Komponente: Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 30	1	1	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern	s. Erläuterungen zum Profilbereich Steuern
Prüfungsanforderungen					
Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Steuern oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Erläuterungen zum Profildbereich Arbeit und Personal

Im Profildbereich Arbeit und Personal (5. Semester) werden in den verschiedenen Profildbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|--|--------|
| 1. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) | (PM 1) |
| 2. Arbeitsrechtliche Fallstudien | (PM 1) |
| 3. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) | (PM 1) |
| 4. Personalmanagement | (PM 2) |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 5. Semester aus

- einer Kombiklausur oder mündlichen Prüfung aus zwei Veranstaltungen,
- einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs.

Im Profildbereich Arbeit und Personal (6. Semester) werden in den verschiedenen Profildbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|--|--------|
| 1. Europäisches Arbeitsrecht | (PM 1) |
| 2. Mitarbeiterführung | (PM 2) |
| 3. Sozialrecht | (PM 3) |
| 4. Beendigung von Arbeitsverhältnissen | (PM 4) |
| 5. Fächerübergreifende Fallgestaltung | (PM 4) |
| 6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht | (PM 4) |
| 7. Fachenglisch Arbeitsrecht | (PM 4) |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 6. Semester aus **drei** der folgenden **Leistungen** aus **drei** verschiedenen Veranstaltungen:

- einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung.

In beiden Semestern ist in den Vorlesungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen. In den in der Einleitung des Modulkatalogs benannten Vorlesungstypen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Die **Prüfungsanforderungen** entsprechen dem Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits- und Sozialrecht sowie der Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.

Die **Berechnung der Modulnote** ergibt sich aus dem nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechneten Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen.

Die **Verwendbarkeit der Module** bezieht sich auf den LL.B. Wirtschaftsrecht. Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Die **Voraussetzungen für die Teilnahme** sind die Zulassung zum Profildbereich Arbeit und Personal oder zu einem anderen Profildbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich).

Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 1 (PM 1)

Identifizier: JURA-ARB-PER-PM1		Modultitel: Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 1 (PM 1)	
		Englischer Modultitel: Advanced Course Work and Personnel 1 (PM 1)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
8	2 Semester	Prof. Dr. Bieder	
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium	
20	jährlich	Fachbereichsrat 10	
Qualifikationsziele			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) Kenntnisse im Tarifvertragsrecht, Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich 2. Komponente: Arbeitsrechtliche Fallstudien Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitsachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich 3. Komponente: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) Vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer 4. Komponente: Europäisches Arbeitsrecht Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen 			
Inhalte			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten von Tarifverträgen (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag), Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich 2. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeitschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) 3. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber 4. Europäisches Arbeitsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation), Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat 			

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
2. Komponente: Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	3	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
3. Komponente: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
4. Komponente: Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls:					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Arbeit und Personal oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 2 (PM 2)

Identifizier: JURA-ARB-PER-PM2	Modultitel: Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 2 (PM 2)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Work and Personnel 2 (PM 2)	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Bieder
LP des Moduls 9	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
1. Komponente: Personalmanagement Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik		
2. Komponente: Mitarbeiterführung Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer:innen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben		

Inhalte					
1. Personalmanagement					
- Führungsstrukturen					
- arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes					
- Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung					
- Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten					
- Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt					
2. Mitarbeiterführung					
- arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung					
- Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Personalmanagement (PM 2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	2	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
2. Komponente: Mitarbeiterführung (PM 2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Arbeit und Personal oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 3 (PM 3)

Identifizier:	Modultitel:	
JURA-ARB-PER-PM4	Profilbereichsmodul Arbeit und Personal3 (PM 3)	
	Englischer Modultitel:	
	Advanced Course Work and Personnel 4 (PM 4)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	1 Semester	Prof. Dr. Bieder
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
3	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts		
Inhalte		
- Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und		

SGB XII (Sozialhilfe), insbes. Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsopferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe)					
- Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht, insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V: gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI: gesetzliche Rentenversicherung, SGB VI: Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VII: gesetzliche Unfallversicherung, SGB X: Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Sozialrecht (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Der Studiennachweis muss erbracht werden oder die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Arbeit und Personal oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 4 (PM 4)

Identifizier:	Modultitel:	
JURA-ARB-PER-PM5	Profilbereichsmodul Arbeit und Personal 4 (PM 4)	
	Englischer Modultitel:	
	Advanced Course Work and Personnel 5 (PM 5)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	1 Semester	Prof. Dr. Bieder
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
10	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
1. Komponente: Beendigung von Arbeitsverhältnissen Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf ordentliche und außerordentliche Kündigung, Anfechtung, Aufhebungsverträge, Fristabläufe bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Tod des Arbeitnehmers und Auflösung von Arbeitsverhältnissen gegen Zahlung einer Abfindung		
2. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge		
3. Komponente: Vertragsgestaltung Arbeitsrecht Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben		

<p>4. Komponente: Fachenglisch Arbeitsrecht Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen</p>					
Inhalte					
<p>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Kenntnis der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses - Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten, was insbesondere die folgenden Punkte umfasst: - Befristung; auflösende Bedingungen; Aufhebungsverträge; Kündigung; Auflösungsurteil; Anfechtung; Tod des Arbeitnehmers</p> <p>2. Fächerübergreifende Fallgestaltungen Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p>3. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung</p> <p>4. Fachenglisch Arbeitsrecht - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
2. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
3. Komponente: Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
4. Komponente: Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profilbereich Arbeit und Personal
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Arbeit und Personal oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen

Im Profilbereich Unternehmen (5. Semester) werden in den verschiedenen Profilbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

1. Kapitalgesellschaftsrecht	(PM 1)
2. Kapitalmarktrecht	(PM 1)
3. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht	(PM 2)
4. Corporate Finance	(PM 3)
5. Kartellrecht	(PM 4)
6. Fächerübergreifende Fallgestaltungen	(PM 5)

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 5. Semester aus

- einer Kombiklausur oder einer mündlichen Prüfung aus zwei Veranstaltungen,
- einer Klausur, mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat / einer Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs.

Im Profilbereich Arbeit und Personal (**6. Semester**) werden in den verschiedenen Profilbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

1. Europäisches Gesellschaftsrecht	(PM 1)
2. Konzern- und Umwandlungsrecht	(PM 1)
3. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht	(PM 3)
4. Recht des Unternehmenskaufs	(PM 3)
5. Recht der Non Profit Organisationen	(PM 4)
6. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)	(PM 5)

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen aus **drei** der folgenden **Leistungen** aus **drei verschiedenen Veranstaltungen**:

- einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat mit Ausarbeitung.

In beiden Semestern ist in den Vorlesungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen. In den in der Einleitung des Modulkatalogs benannten Vorlesungstypen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Die **Prüfungsanforderungen** entsprechen dem Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.

Die **Berechnung der Modulnote** ergibt sich aus dem nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechneten Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen.

Die **Verwendbarkeit des Moduls** bezieht sich auf den LL.B. Wirtschaftsrecht. Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Die **Voraussetzungen für die Teilnahme** sind die Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich).

Profilbereichsmodul Unternehmen1 (PM 1)

Identifizier:		Modultitel:	
JURA-UNT-BAN-PM1		Profilbereichsmodul Unternehmen1 (PM 1)	
		Englischer Modultitel:	
		Advanced Course Corporate Law 1 (PM 1)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
7	2 Semester	Prof. Dr. Leuschner	
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium	
15	jährlich	Fachbereichsrat 10	
Qualifikationsziele			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Kapitalgesellschaftsrecht Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften 2. Komponente: Europäisches Gesellschaftsrecht Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl 3. Komponente: Kapitalmarktrecht Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes 4. Komponente: Konzern- und Umwandlungsrecht Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik 			
Inhalte			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kapitalgesellschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch 2. Europäisches Gesellschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht - gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) 3. Kapitalmarktrecht <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektesgeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung - Sanktionen, insbesondere strafrechtlicher Art 			

4. Konzern- und Umwandlungsrecht - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
2. Komponente: Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
3. Komponente: Kapitalmarktrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
4. Komponente: Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Unternehmen2 (PM 2)

Identifizier:	Modultitel:	
JURA-UNT-BAN-PM2	Profilbereichsmodul Unternehmen2 (PM 2)	
	Englischer Modultitel:	
	Advanced Course Corporate and Banking Law 2 (PM 2)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	1 Semester	Prof. Dr. Leuschner
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
4	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen		

Inhalte Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
Prüfungsanforderungen Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote Note der Prüfungsleistung oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul Der Studiennachweis muss erbracht werden oder die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Unternehmen3 (PM 3)

Identifizier:	Modultitel:	
JURA-UNT-BAN-PM3	Profilbereichsmodul Unternehmen3 (PM 3)	
	Englischer Modultitel:	
	Advanced Course Corporate and Banking Law 3 (PM 3)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
5	2 Semester	Prof. Dr. Leuschner
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
11	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
<ol style="list-style-type: none"> Komponente: Corporate Finance Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement Komponente: Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen Komponente: Recht des Unternehmenskaufs Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme 		
Inhalte		
<ol style="list-style-type: none"> Corporate Finance <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum Recht des Unternehmenskaufs <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Unternehmenskaufs - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - typische Vertragsklauseln 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Corporate Finance (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
2. Komponente: Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
3. Komponente: Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmensrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Unternehmen 4 (PM 4)

Identifizier: JURA-UNT-BAN-PM4	Modultitel: Profilbereichsmodul Unternehmen 4 (PM 4)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Corporate and Banking Law 4 (PM 4)	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Leuschner
LP des Moduls 9	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
<ol style="list-style-type: none"> Komponente: Kartellrecht Erkenntnis der Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen sowie des Missbrauchs von Marktmacht für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung Komponente: Recht der Non Profit Organisationen Verständnis des Vereins- und Stiftungsrechts sowie des Rechts der gGmbH; Grundverständnis des Gemeinnützigkeitsrechts 		
Inhalte		
<ol style="list-style-type: none"> Kartellrecht <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 18–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle - wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) - Sanktionen bei Kartellverstößen, insbesondere strafrechtlicher Art 		

2. Recht der Non Profit Organisationen					
- Besonderheiten unternehmerischer Betätigungen, die nicht final der Gewinnerzielung dienen					
- Rechtsformen des Vereins (§§ 21-79a BGB), der Stiftung bürgerlichen Rechts (§§ 80-88 BGB) sowie die Besonderheiten der gemeinnützigen GmbH (gGmbH).					
- Grundkenntnisse zu den Strukturen von Großvereinen, einschließlich der Differenzierung zwischen Vereinsverbänden (=Dachverbände) und Gesamtvereinen.					
- Einführung in die Voraussetzungen und Vorteile der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit (§§ 51-68 AO)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Kartellrecht (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
2. Komponente: Recht der Non Profit Organisationen (PM 4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 120	2	4	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Unternehmen 5 (PM 5)

Identifizier:	Modultitel:	
JURA-UNT-BAN-PM5	Profilbereichsmodul Unternehmen 5 (PM 5)	
	Englischer Modultitel:	
	Advanced Course Corporate Law 5 (PM 5)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	2 Semester	Prof. Dr. Leuschner
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
4	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
1. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen		
Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge		
2. Komponente: Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)		
Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen		

Inhalte					
1. Fächerübergreifende Fallgestaltungen Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht					
2. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)					
- Fachvokabular im Gesellschaftsrecht					
- Konversationsfähigkeit im Fachenglisch					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
2. Komponente: Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profilbereich Unternehmen
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Unternehmen oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Erläuterungen zum Profildbereich Digitales

Im Profildbereich Digitales (5. Semester) werden in den verschiedenen Profildbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Verträge über digitale Leistungen | (PM 1) |
| 2. KI & Recht | (PM 2) |
| 3. Legal Tech | (PM 2) |
| 4. Informatik für Anwendende | (PM 3) |
| 5. Recht des Geistigen Eigentums | (PM 4) |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 5. Semester aus

- einer Kombiklausur oder mündlichen Prüfung aus zwei Veranstaltungen,
- einer Klausur, mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat / einer Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs.

Im Profildbereich Digitales (**6. Semester**) werden in den verschiedenen Profildbereichsmodulen folgende **Veranstaltungen** angeboten:

- | | |
|---|---------|
| 1. EU Platform Regulation | (PM 1) |
| 2. Liability for Algorithms | (PM 1) |
| 3. Blockchain/Smart Contracts | (PM 2) |
| 4. European and International Media Law | (PM 4) |
| 5. Urheberrecht | (PM 4) |
| 6. European Copyright Law | (PM 4) |
| 7. Introduction to Data Law | (PM 4) |
| 8. Fachenglisch Recht der Digitalisierung | (PM 5). |

Die **studienbegleitenden Prüfungen** bestehen im 6. Semester aus **drei** der folgenden **Leistungen** aus **drei verschiedenen Veranstaltungen**:

- einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Planspiel/Kurzreferat oder einem Referat mit Ausarbeitung.

Veranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.

In beiden Semestern ist in den Vorlesungen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, eine Studienleistung nach § 4a der Prüfungsordnung LL.B. zu erbringen. In den in der Einleitung des Modulkatalogs benannten Vorlesungstypen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Die **Prüfungsanforderungen** entsprechen dem Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung sowie der Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.

Die **Berechnung der Modulnote** ergibt sich aus dem nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechneten Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen.

Die **Verwendbarkeit der Module** bezieht sich auf den LL.B. Wirtschaftsrecht. Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Die **Voraussetzungen für die Teilnahme** sind die Zulassung zum Profildbereich Digitales oder zu einem anderen Profildbereich (dann ist die Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich).

Profilbereichsmodul Digitales 1 (PM 1)

Identifizier: JURA-DIGI-PM1		Modultitel: Profilbereichsmodul Digitales 1 (PM 1)				
		Englischer Modultitel: Advanced Course Digital Law 1 (PM 1)				
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Oster, LL.M. (Berkeley)				
LP des Moduls 13	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10				
Qualifikationsziele						
1. Komponente: Verträge über digitale Leistungen Erwerb von wichtigen Kenntnissen für die Praxis; Entwicklung eines Verständnisses für die grundlegenden Veränderungen im Vertragstypensystem des Bürgerlichen Rechts; Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger digitaler Geschäftsmodelle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)						
2. Komponente: EU Platform Regulation Erwerb wichtiger Kenntnisse für die Praxis; Verständnis für grundlegende Veränderungen im Vertragstypensystem des Bürgerlichen Rechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger Anwendungsfelder; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen; Fähigkeit selbstständig Probleme aus dem Bereich des Plattformrechts zu erkennen und methodisch zu lösen						
3. Komponente: Liability for Algorithms Grundverständnis für die Algorithmenhaftung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger Anwendungsfelder; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen; Fähigkeit selbstständig Probleme aus dem Bereich der Algorithmenhaftung zu erkennen und methodisch zu lösen						
Inhalte						
1. Verträge über digitale Leistungen - Auswirkungen der digitalen Transformationen auf das Vertragsrecht - Vertrags- und Verbraucherrechte im E-Commerce - Vertriebsrechte im E-Commerce - Verträge über digitale Produkte - Vertragsrecht in der Digital Subscription Economy - digitale Zahlungsdienstleistungen						
2. EU Platform Regulation - Kernbegriffe des Plattformrechts - Geschäftsmodelle und ökonomische Grundlagen - Plattformrecht und seine Bezüge zum Vertrags- und Verbraucherrecht, Kartell- und Lauterbarkeitsrecht - Behandlung der zentralen europäischen Rechtsakte für die Plattformökonomie, wie der Digital Services Act, der Digital Markets Act und die P2B-VO						
3. Liability for Algorithms - Kernbegriffe der Algorithmenhaftung - Haftung nach dem EU-Produkthaftungsrecht, nach dem BGB-Deliktsrecht und dem Vertragsrecht, insbesondere: Grundlagen des Produkthaftungsrecht und Herausforderungen durch die KI und Lösungsansätze, Herausforderungen für das Deliktsrecht für autonome Systeme und Lösungsansätze, Begründung von Schuldverhältnissen durch KI; KI-spezifische Pflichten und Sorgfaltsmaßstäbe - Automatisierte Entscheidungsfindung, die Funktionsweise, Potential und Risiko der automatisierten Entscheidungsfindung - Europäische Arbeitsschritte zur Regulierung von KI - Ethische Implikationen von Algorithmen und KI - aktuelle Anwendungsbeispiele und die rechtliche Einordnung dieser Anwendungen						
Veranstaltungsform		SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Verträge über digitale Leistungen (PM1)						
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	
3. Komponente: EU Platform Regulation (PM1)						
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	5	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	

4. Komponente: Liability for Algorithms (PM1)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
Prüfungsanforderungen Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme Zulassung zum Profilbereich Digitales oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Digitales 2 (PM 2)

Identifizier: JURA-DIGI-PM2	Modultitel: Profilbereichsmodul Digitales 2 (PM 2)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Digital Law 2 (PM 2)	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Oster, LL.M. (Berkeley)
LP des Moduls 8	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
<ol style="list-style-type: none"> Komponente: KI & Recht Grundverständnis für die algorithmischen Systeme und ihre Auswirkung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion der Anwendung von KI für rechtliche Fragestellungen; Verständnis für die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung algorithmischer Systeme; Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger Anwendungsfelder Komponente: Legal Tech Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen für automatisierte Rechtsdienstleistungen; Vorbereitung auf die Anforderungen der Praxis; Aufzeigen möglicher Berufsfelder; Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger Anwendungsfelder; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen Komponente: Blockchain/Smart Contracts Grundverständnis für Blockchain und Smart Contracts; Sensibilisierung für Probleme im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht; Fähigkeit zur rechtlichen Einordnung und Bewertung aktueller und zukünftiger Anwendungsfelder; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommiliton:innen sowie mit Dozent:innen 		
Inhalte		
<ol style="list-style-type: none"> KI & Recht <ul style="list-style-type: none"> - Einfluss von KI auf die Rechtsanwendung und Rechtsordnung - rechtliche Rahmenbedingungen - Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsanwendung durch KI Legal Tech <ul style="list-style-type: none"> - inhaltliche und terminologische Grundlagen der Digitalisierung - Entwicklungsstufen Legal Tech - Grundzüge des Rechtsdienstleistungsrechts - technische Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen von Anwendungsbeispielen, wie z.B. Smart Contracts, automatisierte Vertragsgestaltung und Digitalisierung der Justiz - Grenzen von Legal Tech 		

3. Blockchain/Smart Contracts					
<ul style="list-style-type: none"> - technische Grundlagen und Anwendungsbereiche der Blockchain bzw. Distributed-Ledger-Technologie - Typisierung von Token und rechtliche Einordnung - Grundlagen Smart Contracts: insb. rechtliche Einordnung, Vertragsschluss, Ausübung von Gestaltungsrechten - Smart Contracts als Herausforderung für das Privatrecht und möglicher Regelungsbedarf 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: KI & Recht (PM2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	1	3	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
2. Komponente: Legal Tech (PM2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	1	3	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
3. Komponente: Blockchain/Smart Contracts (PM2)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Digitales oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Digitales (PM 3)

Identifizier: JURA-DIGI-PM3	Modultitel: Profilbereichsmodul Digitales 3 (PM 3)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Digital Law 3 (PM 3)	
SWS des Moduls 5	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Oster, LL.M. (Berkeley)
LP des Moduls 6	Angebotsturnus: jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
Informatik für Anwendende Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> - wenden grundlegende algorithmische Konzepte (Sequenz, Schleife, Entscheidungen, Variablen ...) zur Darstellung von Lösungsverfahren und Handlungsabläufen an. - können grundlegende Programme in einer textbasierten Programmiersprache (z.B. Python) implementieren. - kennen und wenden grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen an - kennen die Grundlagen der Analyse von Algorithmen hinsichtlich Laufzeit, Korrektheit und Terminierung - können einfache Anfragen an relationale Datenbanken mit einer Abfragesprache (z.B. SQL) formulieren - kennen die Funktionsprinzipien von Computernetzwerken (z.B. dem Internet) 		

Inhalte					
Informatik für Anwendende					
- Einführung in die imperative Programmierung anhand einer textbasierten Programmiersprache (Python)					
- Grundlagen der Objektorientierung					
- Lineare Datenstrukturen (Array, Liste, Stack, Queue)					
- Suchstrategien und Sortierverfahren					
- Bäume (Suchbäume und balancierte Bäume)					
- Graphen und Algorithmen zur Bestimmung von minimalen Spannbäumen und kürzesten Wegen					
- Grundlagen von SQL					
- Grundlagen der Netzwerkkommunikation (Schichtenmodell, Protokolle)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Informatik für Anwendende (PM3)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 180	3	6	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht					
Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profilbereich Digitales oder zu einem anderen Profilbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereichsmodul Digitales 4 (PM 4)

Identifizier: JURA-DIGI-PM4	Modultitel: Profilbereichsmodul Digitales 4 (PM 4)	
	Englischer Modultitel: Advanced Course Digital Law 4 (PM 4)	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
7	2 Semester	Prof. Dr. Oster, LL.M. (Berkeley)
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium
14	jährlich	Fachbereichsrat 10
Qualifikationsziele		
1. Komponente: Recht des Geistigen Eigentums Grundkenntnisse des deutschen und europäischen Rechts des Geistigen Eigentums; Überblick über die Schutzrechte; Verständnis für die grundlegende Bedeutung der Schutzrechte für die wirtschaftliche Entwicklung und Einfluss auf die Verbraucher; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)		
2. Komponente: European and International Media Law Grundkenntnisse des Europäischen und Internationalen Medienrechts; Transferleistung mit dem nationalen Recht; Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur juristischen Fachkommunikation		
3. Komponente: Urheberrecht Erwerb von dogmatischen Grundlagen des Urheberrechts; Verständnis für die Bedeutung des Urheberrechts und dessen Auswirkung auf den Alltag; Fähigkeit selbstständig Probleme aus dem Bereich des Urheberrechts zu erkennen und methodisch zu lösen		
4. Komponente: European Copyright Law Grundkenntnisse des Rechts des geistigen Eigentums; Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur juristischen Fachkommunikation		

5. Komponente: Introduction to Data Law
 Einführung in die Grundlagen des Datenrechts und Überblick zum Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente, insbesondere Data Act und DSGVO; Fähigkeit selbstständig Probleme aus dem Bereich des Datenrechts zu erkennen und methodisch zu lösen

Inhalte

1. Recht des Geistigen Eigentums
 - Begriff des Geistigen Eigentums
 - Schutzgesetze samt Schutzzweck, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang
 - Entstehung von Schutzrechten
 - Schranken des Geistigen Eigentums
 - Verwertungsmöglichkeiten
 - Schutzrechtsverletzungen und ihre Rechtsfolge
 - Schutzrechte im internationalen Privat- und Verfahrensrecht
2. European and International Media Law
 - menschenrechtliche Grundlagen des Schutzes der Medien, insbesondere Art. 19 IPbPR und die hierzu ergangenen Empfehlungen und Allgemeinen Bemerkungen des UN-Menschenrechtsausschusses sowie Art. 10 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR
 - die Vorgaben der EU zur Regulierung audiovisueller Medien und zur Internet-Governance
3. Urheberrecht
 - Grundlagen des Urheberrechts: Begründungsansätze, Rechtsquellen
 - Schutzgegenstände des Urheberrechts und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten
 - Begünstigte des Urheberrechts
 - Inhalt des Urheberrechts: Persönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte, Rechtfertigungsgründe, Leistungsschutzrechte, Rechtsdurchsetzung
 - die grenzüberschreitende Dimension des Urheberrechts
 - Einfluss der Digitalisierung auf das Urheberrecht
4. European Copyright Law
 - europarechtliche Vorgaben für das Urheberrecht, z.B. im Hinblick auf den Werkbegriff, die Schranken des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte
 - die europäischen Regelungen über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, z.B. zu sog. Upload-Filtern und zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger
5. Introduction to Data Law
 - Rechtsquellen des Datenrechts
 - Definitionen und Kategorien von Daten
 - Grundzüge der Funktionsweise des Schutzes personenbezogener Daten nach der DSGVO
 - Datenwirtschaftsrecht, insbesondere Nutzbarkeit von Daten und Datenökonomie auf Grundlage des Data Acts
 - Grundzüge des Internationalen Datenrechts

Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Recht des Geistigen Eigentums (PM4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 150	2	5	5.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
2. Komponente: European and International Media Law (PM4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 90	2	3	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
3. Komponente: Urheberrecht (PM4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
4. Komponente: European Copyright Law (PM4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales
5. Komponente: Introduction to Data Law (PM4)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales	s. Erläuterungen zum Profilbereich Digitales

Prüfungsanforderungen
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Berechnung der Modulnote
Der nach Gewichtungsfaktoren (s. Einleitung 3.) errechnete Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder ohne Bewertung
Bestehensregelung für dieses Modul
Studiennachweise müssen erbracht werden und studienbegleitende Prüfungen müssen mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Verwendbarkeit des Moduls
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Voraussetzungen für die Teilnahme
Zulassung zum Profildbereich Digitales oder zu einem anderen Profildbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)

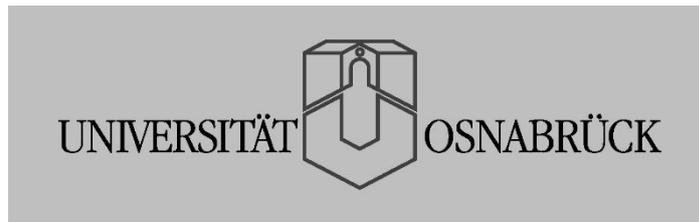
Profildbereichsmodul Digitales 5 (PM 5)

Identifizier: JURA-DIGI-PM5	Modultitel: Profildbereichsmodul Digitales 5 (PM5)				
	Englischer Modultitel: Advanced Course Digital Law 5 (PM 5)				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter			
1	1 Semester	Prof. Dr. Oster, LL.M. (Berkeley)			
LP des Moduls	Angebotsturnus:	Modulbeschließendes Gremium			
2	jährlich	Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele					
Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur juristischen Fachkommunikation					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Themen aus dem Recht der Digitalisierung auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen Vokabulars in englischer Sprache 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
Fachenglisch Recht der Digitalisierung (PM 5)					
Vorlesung; Selbststudium Workload (in Std.): 60	1	2	6.	s. Erläuterungen zum Profildbereich Digitales; es besteht Anwesenheitspflicht	s. Erläuterungen zum Profildbereich Digitales
Prüfungsanforderungen					
Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens aus dem Recht der Digitalisierung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik					
Berechnung der Modulnote					
Note der Prüfungsleistung oder ohne Bewertung					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Der Studiennachweis muss erbracht werden oder die studienbegleitende Prüfung muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendbarkeit des Moduls					
LL.B. Wirtschaftsrecht Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann z.B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Zulassung zum Profildbereich Digitales oder zu einem anderen Profildbereich (dann Teilnahme als Zusatzleistung nach § 16 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung LL.B. möglich)					

Profilbereich Steuern, Arbeit und Personal und Unternehmen sowie Digitales (Bachelorarbeit)

Identifizier: JURA-BA_v1		Modultitel: Bachelorarbeit			
		Englischer Modultitel: Bachelor Thesis			
SWS des Moduls ---	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte:r Studiendekan:in			
LP des Moduls 12	Angebotsturnus: nach Anmeldung	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 10			
Qualifikationsziele Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem / einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden					
Inhalte Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer (wirtschafts-)rechtlichen Fragestellung aus dem jeweiligen Profilbereich. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bearbeitung und einer Präsentationsprüfung. Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem (praktischer Fall oder ein theoretisches Thema) aus dem gewählten Profilbereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	FS	Studiennachweis(e)	studienbegleitende Prüfung(en)
--- Workload (in Std.): 360	--	12	5. oder 6.	---	Bachelorarbeit: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Prüfungsanforderungen Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im Profilbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze.					
Berechnung der Modulnote Note der Bachelorarbeit					
Bestehensregelung für dieses Modul Die Bachelorarbeit muss mit mindestens 4 Notenpunkten (ausreichend) bestanden sein.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls LL.B. Wirtschaftsrecht					
Voraussetzungen für die Teilnahme Zulassung zu einem Profilbereich					



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN
MASTERSTUDIENGANG
„EUROPEAN TECHNOLOGY LAW“

beschlossen in der
302. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 14.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 872

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	874
§ 2	Hochschulgrad	874
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	874
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	875
§ 5	Studienleistungen	875
§ 6	Anmeldung zu Prüfungen	876
§ 7	Prüfungsausschuss	876
§ 8	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer	877
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	877
§ 10	Nichterscheinen, Rücktritt	877
§ 11	Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß	878
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	878
§ 13	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	879
§ 14	Zulassung zur Masterarbeit	879
§ 15	Masterarbeit	879
§ 16	Gesamtergebnis der Masterprüfung	880
§ 17	Ungültigkeit der Masterprüfung	881
§ 18	Zeugnisse und Bescheinigungen	881
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	881
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	882
§ 21	Schutzvorschriften	882
§ 22	In-Kraft-Treten	883
	Anlage 1: Studienbegleitende Leistungen und Studienbegleitende Prüfungen	884

§ 1 Zweck der Prüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums „European Technology Law“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Europäischen Technikrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft zu erkennen.
- (2) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang European Technology Law eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Masterstudiengang European Technology Law (abgekürzt LL.M.).
- (2) ¹Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. ²Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen und entspricht einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.

Modul	LP	SWS	Semester	Studienleistung	Prüfungen
1 Angleichungsphase	12	6	1	Ja	-
2 Methodische Einführung Law & Technology	6	4	1		Ja
3 Studienprojekt Vertragsgestaltung	6	2	1		Ja
4 Grundlagen des Technologierechts	6	4	2		Ja
5 Grundlagen des Datenwirtschaftsrechts	6	4	2		Ja
6 Wahlpflichtbereich	8	4	2	Ja	
Masterarbeit	16	-	3		-
	60	24			

- (3) ¹Das Studium gliedert sich in eine Angleichungsphase, einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²In der Angleichungsphase werden die für die Absolvierung der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche erforderlichen Grundlagen aus dem Gebiet (Technik oder Recht) vermittelt, das die Studierenden in dem für die Zulassung erforderlichen Studium nicht nachgewiesen haben. ³Im Pflichtbereich werden wissenschaftliche Grundlagen und in einem zu wählenden Wahlpflichtbereich praxisbezogene Kenntnisse eines Technologiefeldes vermittelt. ⁴Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Angleichungs-, Pflicht- und Wahlpflichtbereiche bestimmt das Modulhandbuch.

- (4) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.
- (5) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d. h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z. B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 oder 90 Minuten.
- (3) ¹Prüfungen können als elektronische Prüfung in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität oder als Online-Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG stattfinden. ²Näheres regelt die Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen des Fachbereichs.
- (4) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden oder eine einzelne Prüfende ist eine weitere Person als Protokollführer oder Protokollführerin hinzuzuziehen.
- (5) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu absolvieren.

§ 5 Studienleistungen

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studienleistungen sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistung zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (2) ¹Als Leistungsformen können insbesondere Projektberichte und Projektmappen vorgesehen werden. ²Ein Projektbericht ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. ³Eine Projektmappe ist eine systematische Sammlung der im Rahmen eines Projekts erstellten Dokumente und Artefakte. ⁴Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass das Projekt methodisch fundiert und ergebnisorientiert durchgeführt wurde. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. ⁶Soweit Studienleistungen benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁷Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechend, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (3) ¹Wurde eine Studienleistung nicht erfolgreich erbracht, kann sie beliebig oft im Rahmen der Angebote des Studiengangs wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Form der Studienleistung obliegt der oder dem Lehrenden.
- (4) ¹Der erste Versuch einer Studienleistung ist grundsätzlich immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. ²Die Erbringung einer Studienleistung in einem Wahlpflichtbereich setzt die Zulassung zu diesem Wahlpflichtbereich voraus.

§ 6 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Prüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:

- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens

- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
- ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied

anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anerkennungs- und Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche bzw. Einwirkungen und Einwirkungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 10 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.

- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z. B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Masterarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 8 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüfende bestellt werden. ⁵Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs European Technology Law und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
- (2) Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden: Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden im Umfang bis zu 50% auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.

- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, sonstige Täuschung oder durch die Einwirkung auf Personen zu beeinflussen, die für die Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten zuständig sind, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Im Falle eines schweren Täuschungs- oder Einwirkungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungs- oder Einwirkungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungs- bzw. Einwirkungsversuch gleich. ⁴Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn ein Täuschungs- oder Einwirkungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁵§ 17 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zu prüfenden Person. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung erheblich stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfende die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfende beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) ¹Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber geltend zu machen (Remonstrations). ²Die Remonstrations ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstrations von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro zu prüfender Person. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch die zu prüfende Person unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 14 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt und
 2. mindestens zwei Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm European Technology Law eingeschrieben ist.²Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 1 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 15 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die in der Regel im 3. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z. B. Vertragsgestaltung, Produktgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch der zu prüfenden Person Rücksicht genommen werden. ⁴Die Arbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt acht Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist insbesondere dann zu gewähren, wenn eine Erkrankung oder berufliche Verpflichtungen dem rechtzeitigen Abschluss entgegenstehen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (5) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. ²Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (6) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Die zu prüfende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. ³Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. ⁴Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die zu prüfende Person außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. ⁵Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 16 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote aus den Einzelnoten für die Module 2, 3, 4 und 5 gebildet, indem die Noten der Prüfungsleistungen aus den einzelnen Modulen addiert und anschließend durch 4 dividiert werden.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, und der anschließenden Division dieser Summe durch 2. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (5) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:
- | | |
|---------------|-------------------|
| 14,00 – 18,00 | sehr gut |
| 11,50 – 13,99 | gut |
| 9,00 – 11,49 | voll befriedigend |
| 6,50 – 08,99 | befriedigend |
| 4,00 – 06,49 | ausreichend |
| 1,50 – 03,99 | mangelhaft |
| 0 – 01,49 | ungenügend |

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit einen Täuschungs- oder Einwirkungsversuch unternommen oder eine Täuschung bzw. Einwirkung vollendet und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der oder die Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält er oder sie über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit, den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den Studiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und/oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger ausgleichsfähiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieser Person zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Leistungen und Studienbegleitende Prüfungen

Studienbegleitende Leistungen in den Modulen 1 und 6 dienen der Überprüfung der Fähigkeit zur Umsetzung des Erlernten in die Praxis. Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 2, 3, 4 und 5 dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

A. Studienbegleitende Leistungen

Angleichungsphase (Modul 1)

Für „Jurist*innen“:

- Introduction to Data Science (2 SWS)
- Introduction to Cognitive Science (2 SWS)
- Introduction to Coding (2 SWS)

Anwesenheit und aktive Teilnahme (Bearbeitung der Übungsfälle)

Für „Informatiker*innen“ u.ä.

- Introduction to German Law (2 SWS)
- Introduction to Law & Regulation (2 SWS)
- Law in Practice: Interpretation & Application (2 SWS) Kolloquium

Anwesenheit und aktive Teilnahme (Bearbeitung der Übungsfälle)

Wahlpflichtbereichsveranstaltungen (Modul 6)

Anwesenheit und Erstellen einer Projektmappe

B. Studienbegleitende Prüfungen

Methodische Einführung Law & Technology (Modul 2)

- Vorlesung: Law & Technology (2 SWS)
- Union Law in the Multilevel system (2 SWS)

Teilnahme an beiden Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 60 Minuten)

Studienprojekt: Vertragsgestaltung (Modul 3)

- Contract Law: Basic rules & drafting techniques (1 SWS)
- Kolloquium: Compliance by Design/Digital Twins (1 SWS)

Teilnahme an beiden Veranstaltungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Projektbericht)

Grundlagen des Technologierechts (Modul 4)

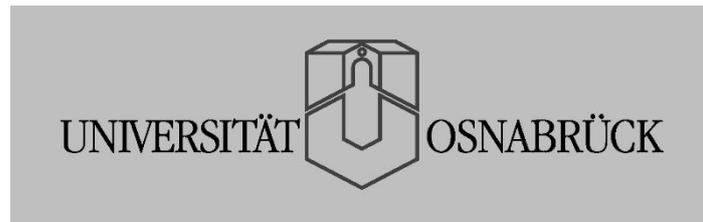
- IP in the Innovation Cycle (2 SWS)
- Artificial Intelligence & Liability (2 SWS)

Teilnahme an beiden Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 60 Minuten)

Grundlagen des Datenwirtschaftsrechts (Modul 5)

- Introduction to Data Law (1 SWS)
- Data Protection (1 SWS)
- Cyber Security (1 SWS)
- Data Governance & AI (1 SWS)

Teilnahme an allen Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 90 Minuten)



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN KONSEKUTIVEN BERUFSBEGLEITENDEN
MASTERSTUDIENGANG
„EUROPEAN TECHNOLOGY LAW“

beschlossen in der
302. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 14.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 885

Identifier	Module title	
Jura-METL-01	Introduction and Approximation Phase (Module 1)	
Module SWS (contact hours per week during semester) 6 SWS	Module duration 1 Semester	Authorised module representative Dr. Matt LeMieux/Prof. Dr. Sören Segger-Piening
Credit Points 12 CP	Module frequency Each Winter Semester	Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law
Learning objectives		
<p>Students acquire a general understanding of legal methodology and the technological framework in order to get a good working knowledge on a methodological level required for subsequent modules, in particular modules 4-6 as well as the master's thesis.</p> <p>This ensures that the students' basic skills are brought up to the required level. The background to this is the reality that large amounts of easily retrievable digital information (big data) are the foundation of innovation, e.g. in the area of AI and Augmented & Virtual Reality. The legislator is well aware that big data both has the potential to foster innovation and economic growth, but also poses significant legal, ethical and societal risks. In order to find a balance which respects privacy and ethical aspects without stifling innovation the EU has developed a nuanced regime for different types of data, which does not only frame the legal assessment but correspondingly also frames the development of technical tools.</p> <p>Accordingly, lawyers need a thorough understanding of the technical foundation of data driven innovation. Technicians developing and marketing technical products and service must be familiar with the legal requirements.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Since the students have different backgrounds, the main purpose of this module is to align their previous knowledge and laying the foundation for intradisciplinary discussion. • The students with a predominantly legal background ('lawyers') are to acquire basic knowledge in the field of computer science and the students with previous knowledge in the field of IT ('IT scientists') are to acquire basic legal knowledge. Therefore, the students, separated into groups, will be provided with basic knowledge in the other subject. 		
Content		
<ul style="list-style-type: none"> • Students in this module will follow three of the six components (i.e. 6 SWS = 12 CP). In this module, they are divided into two groups, namely, on the one hand, 'lawyers' (participants with a predominantly legal background) and, on the other hand, 'IT scientists' (participants with a predominantly technical background). • The content is different for each group. • The 'lawyers' will be introduced to the basics of the following disciplines: <ul style="list-style-type: none"> - 1a) Data Science: Foundations of retrieving value from data, processing of big data and data mining - 2a) Cognitive Science: Applying statistical methods to understand how AI mimics the human brain - 3a) Coding, including basics applications such as programming in python in jupyter books. • The 'IT scientists' will be introduced to the basics of the following disciplines: <ul style="list-style-type: none"> - 1b) German Law: Basic understanding of the regulatory approach of the relevant fields (contract, tort, data protection, data law, IP and competition) - 2b) Law & Regulation: Understanding the types of legal sources, where to find them and how they interact - 3b) Law in Practice: Interpretation & application of statutes based on standard examples and current landmark cases in the area of data economy 		

Identifier		Module title			
Jura-METL-01		Introduction and Approximation Phase (Module 1)			
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
1a Component: Course					
Introduction to Data Science (for Lawyers)	2 SWS	4 CP	Prof. Dr. Römer, FB 6	Attendance and active participation (solving training cases)	--
	Course description: This course offers an introduction to mathematical foundations of Data Science. After a brief introduction to "data", it covers fundamental mathematical concepts (e.g. calculus, linear algebra) and selected topics related to data analysis (e.g. regression, clustering data, dimensionality reduction). The main objective is to provide concepts of Data Science in an example-oriented way and to create a sound basis for further study of the discipline.				
2a Component: Course					
Introduction to Logic and Critical Thinking (for Lawyers)	2 SWS	4 CP	Dr. Gregor Hörzer, FB 8	Attendance and active participation (solving training cases)	--
	Course description: This is an introductory course on the basics of argumentation theory and classical formal logic, including propositional and predicate logic. The course introduces to the central notions of validity, semantic consequence, syntactic derivability, completeness and correctness, and provides semantic (semantic trees) and syntactic (Fitch-style calculus for natural deduction) frameworks for checking for the validity of arguments.				
3a Component: Course					
Introduction to Coding (for Lawyers)	2 SWS	4 CP	Prof. Dr. Michael Brinkmeier; FB 6	Attendance and active participation (solving training cases)	--
	Course description: Introduction to imperative programming using a text-based programming language (Python), including basics of object orientation, linear data structures (array, list, stack, queue), search strategies and sorting methods, trees (search trees and balanced trees), graphs and algorithms for determining minimum spanning trees and shortest paths. In addition, basics of network communication (layer model, protocols) are covered.				
1b Component: Course					
Introduction to German Law (for IT scientists)	2 SWS	4 CP	Dr. Marko Andjic, FB 10	Attendance and active participation (solving training cases)	--
	Course description: Welcome to German Law! This course offers an overview of the fundamental principles and structures of the German legal system. Designed for students with a technical background and foreign law students, the course explores key areas including constitutional law, criminal law, and – this will be the focus – civil law. In the course, the formation of contracts and contractual and non-contractual liability will be discussed. For the master students, a general understanding of the German legal system is essential for the second semester. By the end of the course, students will be equipped with a foundational understanding of how law functions in Germany and how legal thinking is structured within the German legal tradition.				

Identifier	Module title				
Jura-METL-01	Introduction and Approximation Phase (Module 1)				
2b Component: Course					
Introduction to Law & Regulation (for IT scientists)	2 SWS	4 CP	Dr. Maren Wöbbeking, FB 10	Attendance and active participation (solving training cases)	..
	<p>Course description:</p> <p>The lecture offers a concise introduction to legal thinking and practice, starting with an overview of legal sources, normative hierarchies and explaining how multi-level governance in the EU works. Building on this foundation, it explores legal methodology and practical techniques for pinpointing the applicable law and carrying out targeted research. In particular students will learn how to search for EU legislation and its implementation in the Member States. We also review legislative procedures and enforcement mechanisms, before wrapping up in a hands-on workshop that invites participants to tackle sample legal problems</p>				
3b Component: Course					
Law in Practice: Interpretation & application (for IT scientists)	2 SWS	4 CP	Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, FB 10	Attendance and active participation (solving training cases)	..
	<p>Course description: Far from boring. Rules that hold society together and keep the economy running</p> <p>This course looks at real-life cases from everyday private and professional life in the digital world. We ask ourselves: Was a contract formed? Can I withdraw? What are my obligations? What happens if I breach them? What am I allowed to do online, in advertising, or when I want to provide digital services? The course is primarily aimed at computer scientists, teaching them - through hands-on experience - relevant legal rules from both national and European law, so they can identify and apply them. Participants will learn how to identify relevant legislation and will be familiar with current landmark cases in the field of data economy</p>				
Examination requirements					
--					
Calculation of module grade, where applicable					
The Module is ungraded.					
Guidelines for passing the module, where applicable					
All coursework credits must have been obtained.					
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable					
--					
Module Applicability					
LL.M. European Technology Law					
The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.					
Prerequisites for Participation in this Module					
--					

Identifier Jura-METL-02		Module title Introduction Law and Technology (Module 2)				
Module SWS (contact hours per week during semester) 4 SWS	Module duration 1 Semester		Authorised module representative Matt Le Mieux /Prof. Dr. Mary-Rose McGuire			
Credit Points 6 CP	Module frequency Each Winter Semester		Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law			
Learning objectives <p>The European Union (EU) is an international organization of a supranational character and, as such, part of a multi-level system of government. Traditionally, EU Law has concentrated on the creation and functioning of what is called the Internal Market. The addition of new policies, e.g., in the fields of AI, data protection, machine generated data, product liability and IP has increased its impact on technological development and innovation. EU Law not only interacts with the domestic law of each of the Union’s Member States but emerges as a self-standing regulatory body for the evolving data economy.</p> <p>The program covers different technologies, such as AI and Augmented & Virtual Reality, and different legal domains, such as intellectual property rights, privacy and competition. The lecture on law and technology intends to broaden the perspective by combining insights from other scientific domains such as economy, ethics and technology with their respective legal background.</p> <p>The module presents the necessary background for both a legal analysis of technical innovation and the basis for understanding the European multi-level system.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Students will acquire the knowledge of European rule making and EU law, which they need in order to understand European technology law thoroughly, which will hence prepare them to follow the further development of the evolving digital market • Students will be made familiar with the different types of EU legislation (regulations, directives), the competence they are based on and the propositions for transformation and/or application in the Member States • An important learning objective is to understand how EU strategies are developed and the different necessary steps required to turn into current legislation, which is a necessary requirement to develop future prove technology and assure compliance. 						
Content Students in this module will follow 2 components (i.e. 4 SWS = 6 CP).						
<ul style="list-style-type: none"> • Law & Technology <ul style="list-style-type: none"> - Starting with data as an economic resource the course covers current and emerging technologies, such as AI, AR & VR, Big Data, Cloud Computing and combines technological insights and societal challenges with the laws related to this. • Basics of EU Law <ul style="list-style-type: none"> - Foundation of the European Union: nature, structure and development; Sources of European Union Law; The organizational structure: EU institutions, their creation and functioning; Types of legislation and other means of action; Implementation of EU Law in the Member States’ domestic legal orders 						
Module components including CP information		SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
1st Component: Course						
		2 SWS	3 CP	Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, FB 10	Attendance	--
Law & Technology		Course description: Take a look into the Gartner Hype Cycle: How will the top technologies play out in European practice? The lecture will take a deep dive at six technologies (AI, big data, blockchain, digital twins, XR, IoT) which according to the well-known Gartner Hype Cycle are regarded as the most mature and expected to have the largest potential for economic growth. A concise overview on the specific features technologies will be mirrored by an overview of the policies pursued by (European) legislators in regulating current technologies.				

Identifier Jura-METL-02	Module title Introduction Law and Technology (Module 2)			
	Starting with how the legislator uses incentives (e.g. patents) and prohibitions (e.g. biometrical systems) as a first control mechanism for fostering innovation, we will look at specific problems each of the technologies pose and examine the objectives of the individual regulatory fields (data protection, contracts, liability, IP, competition, product safety). Of course, societal risks of modern technology, in particular new challenges for privacy, ethics and IT security will be addressed, identifying dos & don'ts			
2nd Component: Course				
	2 SWS	3 CP		Attendance --
Basics of EU Law	<p>Course description:</p> <p>The course addresses the basic legal structures of the European Union, its main organs and their competences, the rights and freedoms guaranteed in the internal market, and the rules and procedures of effective legal protection provided by the EU judicial system.</p> <p>Further the EU Charter of Fundamental Rights and the European Convention on Human Rights are covered as they are increasingly recognized as a fundamental right, essential for protecting individual autonomy and dignity in the digital age</p>			
Examination requirements Combined final Exam (60 min.); Value: 12.5%				
Calculation of module grade, where applicable Grade of the Exam				
Guidelines for passing the module, where applicable All coursework credits must have been obtained, the course-related examination must have been passed with a grade of at least 4 points.				
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable ---				
Module Applicability LL.M. European Technology Law The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.				
Prerequisites for Participation in this Module --				

Identifizier		Module title	
Jura-METL-03		Contract Design and Drafting (Module 3)	
Module SWS (contact hours per week during semester) 2 SWS	Module duration 1 Semester	Authorised module representative Dr. Matt Le Mieux /Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke	
Credit Points 6 CP	Module frequency Each Winter Semester	Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law	
Learning objectives			
<p>The focus of the module is on international business transactions and intends to provide the students with the necessary skills to negotiate and implement international business contracts on technology. The module also presents the necessary background for contract law and the basis for drafting contracts on technology.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Students acquire a good understanding of the basics of contract drafting. • Students will become familiar with the most relevant methods of contract drafting, their advantages, and disadvantages. Furthermore, they will become familiar with relevant problems of contract drafting and their solutions where contracts seek to stipulate 'compliance by design' or the monitoring of products or technologies by digital twins. 			
Content			
<p>Students in this module will follow 2 components (i.e. 2 SWS = 6 CP).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Contract Law: Basic rules and drafting techniques ○ Colloquium: Compliance by Design/Digital Twins - The module will scrutinize processes of contract drafting and highlight the institutional framework, national and international as well as legal and non-legal, of international business transactions. Students will learn to analyse pitfalls from an interdisciplinary perspective and create sustainable solutions for technology contracts. - In particular, the following issues of contract law will be dealt with: <ul style="list-style-type: none"> ○ Why we need contract law: Minimizing transaction costs ○ The effect of legal remedies on contract performance: The concept of efficient breach of contract - The part on compliance by design deals with the adherence to rules (e.g. laws, contractual obligations, technical standards, and internal regulations or guidelines) in developing IT technologies. The module explains the most important terms using practical cases, describes the legal framework and classifies compliance in the overall context of data driven technologies. - The content, scope and limits of duties in IT and technology development are discussed, as are fundamental strategies for avoiding and limiting liability. The module also takes a look at foreign legal systems, particularly in the U.S. - The part on 'Digital Twins' aims to provide an overview of practical use cases of digital twins and the legal questions involved. It will provide insights into: <ul style="list-style-type: none"> ○ The diverse aspects and application areas of digital twins from production to robotics, machine tools, logistics and (control) software development. ○ Legal challenges associated with the development of digital twins. ○ The potentials of using digital twins from risk analysis prior to plant commissioning to operational collaboration with humans using augmented reality or active usage with an executable digital twin. 			

Identifier		Module title			
Jura-METL-03		Contract Design and Drafting (Module 3)			
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
1st Component: Course					
Contract Law: Basic rules and drafting techniques	1 SWS	3 CP	Dr. Marko Andjic, FB 10 Matthias Schrader, RA Dr. Christoph Bielak, RA	Attendance and Project Report	--
	<p>Course description:</p> <p>There is no glory in contract drafting? Together we will refute this thesis.</p> <p>Digitalization is impossible without contracts. Therefore, understanding contract law is essential. However, in most areas, law is still designed for an analogue world. Accordingly, the parties – as far as possible – must use their freedom of contract to regulate legal relationships according to their needs. Focused on technology-related contracts, we will look at the Do's and Don'ts of contract drafting, based on the life cycle of a contract.</p> <p>As it would be downright absurd not to use technology for this task the course builds on the experience of two lawyers. One, that develops legal tech tools and will share his first-hand experience on how they can assist and what remains to be done by humans. The second will focus on how dispute resolution tools and clauses can reduce legal risks.</p>				
2nd Component: Colloquium					
Compliance by Design/Digital Twins	1 SWS	3 CP	Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, FB 10 Patentanwalt Dr. Denis Träger	Attendance and Project Report	--
	<p>Course description: No more spoiling the fun</p> <p>Lawyers are often seen as spoilsports by developers, constantly pointing out what the GDPR, the AI Regulation, etc., prohibit. We will shift the perspective, using numerous examples to show that the law indeed serves to create freedoms – including for innovations and creative business ideas. The colloquium delves deeper into the legal issues related to core digital technologies.</p> <p>The colloquium accompanies the Law and Technology lecture and is partially interconnected. Students are asked to come up with an idea for a digital application, which will be refined throughout the course – and presented to an auditorium of practitioners at the end of the term.</p> <p>'Compliance by design' refers to the adherence to rules (e.g. laws, contractual obligations, technical standards, and internal regulations or guidelines) in developing IT technologies. The colloquium touches the most important terms using the student proposals, describes the legal framework and classifies compliance in the overall context of data driven technologies. Content, scope and limits of duties in IT and technology development are discussed, as are fundamental strategies for avoiding and limiting liability. 'Digital Twins' is a core example and starting point. It aims to provide an overview of practical use cases of digital twins and the legal questions involved. It will provide insights into the diverse aspects and application areas and the legal challenges associated with the development of digital twins. Examples of the enormous potential for using digital twins are addressed, ranging from risk analysis prior to commissioning a plant to operational collaboration with people using augmented reality or the active use of an executable digital twin.</p>				
Examination requirements					
Project Report (graded); Value: 12.5% of the total grade					
Calculation of module grade, where applicable					
Grade of the Project Report					

Identifier	Module title
Jura-METL-03	Contract Design and Drafting (Module 3)
Guidelines for passing the module, where applicable All coursework credits must have been obtained, the Project Report must have been passed with a grade of at least 4 points.	
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable --	
Module Applicability LL.M. European Technology Law The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.	
Prerequisites for Participation in this Module --	

Identifier Jura-METL-04		Module title Technology Law (Module 4)			
Module SWS (contact hours per week during semester) 4 SWS	Module duration 1 Semester		Authorised module representative Dr. Matt Le Mieux / Prof. Dr. Mary-Rose McGuire		
Credit Points 6 CP	Module frequency Each Summer Semester		Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law		
Learning objectives					
The purpose of this module is to introduce the students to the framework for AI and IP:					
<ul style="list-style-type: none"> Regulatory awareness: Introduce students to relevant regulatory frameworks governing AI highlighting the challenges and nuances of EU law (AI Act, Product Liability) and national law (contracts and torts) around rapidly advancing technologies. Technical & legal understanding: To provide students with insights into the technical nuances of AI and its liability risk implications. Protection of innovation: To provide students with the basic skills to determine which components of AI-systems and which achievements made by their use (such as digital twins) meet the requirements for IP-protection (copyright, data base, trade secrets, patents); including how an IP-strategy can be developed. Technology transfer: and whether the use of AI-tools requires permission by the person providing the AI tools. Analytical skills: Cultivate the ability to evaluate the complexities that AI driven products and services introduce to privacy, data protection, contractual freedom, liability as well as technical and legal measures to mitigate risks. International perspective: Foster an understanding and evaluation of different approaches adopted to regulate AI and IP. 					
Content					
As artificial intelligence continues to reshape global paradigms, the principal aim of the course is to provide students with an overview of the legal impact of AI technology and the regulatory landscape. Through the in-depth exploration of the intricate interplay between artificial intelligence and legal regulation, this course seeks to illuminate the multifaceted opportunities and legal challenges companies using AI face at the onset of implementing this innovation in practice. Autonomous driving and drones serve as examples to identify the technical aspects of artificial intelligence technology and the different types of harm which can occur when organisations deploy this technology.					
The economic interest to invest in innovation is framed by IP protection. The possibility to protect achievements by IP allows the focus on research and development on the one hand and production/services on the other, which is a basic requirement for cooperation (technology transfer, licenses). Emerging fields of technology and their dense coverage by IP present competitors and users with chances of contractual exploitation and liability risks alike. The course provides an overview on the different IP protection schemes (patents, design, copyright and trademarks), their international and European framework and focusses on the skills needed to develop an IP strategy from a business perspective.					
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
1st Component: Course					
IP in the Innovation Cycle	2 SWS	3 CP	Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, FB 10	Attendance	
	Course description: Welcome to IP law – the Innovation Booster Intellectual property is an indispensable tool to foster innovation and assure protection of achievements. It is an important factor for remaining competitive in the global knowledge-based economy. The shift from corporal goods to intellectual property however has many implications for today's businesses: they have to play the system to gain from it, have to develop new business models, acquire rights by contract and closely watch the market and competitors to avoid liability.				

Identifizier	Module title			
Jura-METL-04	Technology Law (Module 4)			
	<p>Accordingly, the lecture is designed to provide an overview on the concept of intellectual property and the practical implications for businesses. Students will familiarize themselves with the multi-level system of IP-protection on a worldwide (TRIPS), European (EU-legislation) and national level. Participants from different jurisdictions will be encouraged to compare its transformation at the national level.</p> <p>The course will cover the legal concepts of patent protection and utility models, the rules on the protection of trademarks and designations of origin, the basics of copyright law and of design protection. Of course, the (dis)advantages of unitary community IP-rights as compared to national IPRs will be discussed in the light of relevant case law.</p>			
2nd Component: Course				
	2 SWS	3 CP	Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, FB 10	Attendance
				--
Artificial Intelligence & Liability	<p>Course description:</p> <p>This course deals with the question of who is responsible for damages caused by computer algorithms – especially in the case of artificial intelligence (AI).</p> <p>We will jointly examine the problems that arise when algorithms are used in areas such as self-driving cars, smart home devices, care robots, healthcare applications, human capital decisions, industrial robots, and much more.</p> <p>The course provides an overview of current laws in the EU (and also looks occasionally at German law). We will particularly focus on the new rules that have emerged in the European Union and change both the rules <i>what</i> is permitted and <i>how</i> something is legally enforced.</p> <p>In addition, we will discuss the ethical questions that arise when using AI. We will also investigate why good data is so important – it is the foundation for algorithms to function correctly. And we will cover how the EU legislator seeks to balance the economic gains and societal risks.</p> <p>As AI becomes increasingly important and the laws are constantly changing, these topics are very current and exciting. Join us and discuss these important issues at the intersection of law, technology, and ethics.</p>			
Examination requirements				
Combined final exam (60 min.); Value: 12.5% of the total grade				
Calculation of module grade, where applicable				
Grade of the Exam				
Guidelines for passing the module, where applicable				
All coursework credits must have been obtained, the course-related examination must have been passed with a grade of at least 4 points.				
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable				
--				
Module Applicability				
LL.M. European Technology Law				
The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.				
Prerequisites for Participation in this Module				
Law and Technology (Module 2)				

Identifier Jura-METL-05		Module title Data Law (Module 5)			
Module SWS (contact hours per week during semester) 4 SWS	Module duration 1 Semester		Authorised module representative Dr. Matt Le Mieux / Prof. Dr. Sören Segger-Piening		
Credit Points 6 CP	Module frequency Each Summer Semester		Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law		
Learning objectives					
<p>Based on the general understanding of the legal framework and technological tools gained in the first semester, students will dive into the current EU regulatory framework of the digital market. An overview on EU data economy law and the underlying policies is combined with courses on specific legislative acts of utmost importance for the European data economy (General Data Protection Regulation, Data Act, Data Governance Act). Students are familiarized with open data and privacy, the importance of data governance. They will explore the impact of current and upcoming legislation on the data ecosystem, the value and the exchange of data.</p> <ul style="list-style-type: none"> • The purpose of this module is to introduce the students to the regulatory framework of the data economy, its underlying policies and the specific European approach differing from policies in the U.S. and China. • Students learn to identify the core concepts of the different acts governing data law, their scope of application, which actors accrue rights and obligations and which public bodies are entrusted with enforcement. • An important learning objection is to be able to draft a consent, permission or contract allowing or establishing legitimate interest to use personal and/or machine generated data and to meet respective information requirements. • Students will acquire the skills to determine which requirements a specific product or service must meet in order to avoid obligations to cease and desist or even liability for data breach. 					
Content					
Students in this will attend 4 closely aligned courses and must pass a 90 minutes exam covering the entire module					
<ul style="list-style-type: none"> • Introduction to Data Law: Data Law is a rapidly evolving subject to which this course will give a thorough introduction. It includes a brief overview of the different sources of law and their classification and the various facets of the term "data". The primary focus of the lecture is a cross-linked introduction to the two main subject areas of data law: data protection and data market law • Data Protection: Concept of the GDPR controlling how data that could identify an individual may be used by an organisation; protection of data subjects; definition of data processing; categories of data, such as sensitive personal data; anonymized data or pseudonymised data. • Cyber Security: Practice of protecting computer systems, networks, and data from unauthorized access, use, disclosure, disruption, modification, or destruction. It encompasses various technologies, policies, and procedures aimed at mitigating cyber threats and ensuring the confidentiality, integrity, and availability of information <p>Data Governance & AI: Concept of quality control as a means to ensure the quality of automated decision; technical processes that ensure the traceability, quality and protection of data; determining strategies and drafting access rules.</p>					
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
1st Component: Course					
Introduction to Data Law	1 SWS	2 CP	Prof. Dr. Sören Segger-Piening, FB 10	Attendance	
	Course description: Data Law is a rapidly evolving subject to which this course will give a thorough introduction. It starts with a brief overview of the different sources of law and their classification as national, European or international. Thereafter the various facets of the term "data" and different categories of data as well as the difficulties of differentiating between them are examined as a further foundation.				

Identifier Jura-METL-05	Module title Data Law (Module 5)				
	<p>The primary focus of the lecture is a cross-linked introduction to the two main subject areas of data law:</p> <p>The section on data protection provides an overview of the central legal sources – esp. the GDPR with the inclusion of fundamental rights at both European and national level – and shows the instruments used, in particular consent, fines and tortious damages.</p> <p>The other main subject is the currently rapidly developing data market law. This subfield of data law firstly encompasses the topic of data usage and the data economy, which are legally linked to the recently enacted Data Act. Based on the legislative regulatory objective of artificially creating a market for machine-generated data, the lecture aims for an introduction to the instruments used for this purpose: In particular, there are various statutory access and transfer rights as well as a consensual contractual level, which is itself strictly regulated.</p> <p>A cross-sectional view of the instruments of data law shows the variety of regulatory mechanisms used, such as information obligations, the control of general terms and conditions and issues of contract as well as tort law. If one adds to this the enforcement mechanisms under both civil and public law, it becomes clear that data law as a whole is a cross-section of different areas of law.</p> <p>Finally, the international dimensions of data law will be analysed.</p> <p>Topics covered:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sources of Data Law and Development • Definition and Different Categories of Data • Protection of Personal Data (esp. GDPR) • Data Market Law, esp. usability of Data and Data Economy (esp. Data Act) • Instruments of Data Law • International Data Law 				
2nd Component: Course					
Data Protection Law and Emerging Technologies	1 SWS	2 CP	Prof. Dr. Hannah Ruschemeier, FB 10	Attendance	--
	<p>Course description:</p> <p>Students first gain an overview of data protection law, which covers the significance of data protection law, ethical foundations and the various legal sources of data protection law in the multi-level system, from the Basic Law to the GDPR and international law. Equipped with the basic skills of data protection law, the knowledge acquired is first deepened through a comparative legal analysis, in which students gain basic knowledge of data protection law in the USA and internalize the international dimension of data protection law.</p> <p>This knowledge is then applied to address current challenges in data protection law, with a particular focus on the data protection framework and how to deal with artificial intelligence, big data and blockchain technology. Upon successful completion of the module, students will be able to name the protected interests of data protection law, will be familiar with the basic structures and systematics of data protection law in a multi-level system, and will be able to assess simple data protection law issues in case studies and in practice.</p>				

Identifier Jura-METL-05	Module title Data Law (Module 5)				
3rd Component: Course					
Cyber Security	1 SWS	1 CP	Prof. Dr. Svitlana Mazepa, FB 10 / West Ukrainian Univ. Ternopil	Attendance	
	<p>Course description:</p> <p>Risks such as identity theft, broken authentication, compromised access control, sensitive data exposure, and Distributed Denial of Service (DDoS) attacks can put businesses at risk and undermine trust among participants of shared data spaces.</p> <p>The course will focus on the practice of protecting computer systems, networks, and data from unauthorized access, use, disclosure, disruption, modification, or destruction. It encompasses various technologies, policies, and procedures aimed at mitigating cyber threats and ensuring the confidentiality, integrity, and availability of information.</p> <p>Choke full with practical examples it will show that cyber security is an important task and essential not only to protect business values but also privacy.</p>				
4rd Component: Course					
Data Governance & AI	1 SWS	1 CP	Dr. Jasper Siems, RA	Attendance	
	<p>Course description:</p> <p>This course maps the EU's emerging data-economy rules. Data governance and data protection are closely related. Essentially, data governance provides the structure, and data protection implements the security measures within that structure</p> <p>In this course we trace how the AI Act grades risk and imposes duties on AI providers and deployers, how the Data Act orchestrates access, sharing, and contractual balance, and how the Data Governance Act drives trustworthy data spaces.</p> <p>Students examine AI system compliance and address the new requirements for data licenses, as well as practical enforcement questions. By the end, students will be able to assess the legal risks of AI systems, negotiate data contracts, and shape resilient data and AI governance architectures.</p>				
Examination requirements					
Combined final exam (90 min.); Value: 12.5% of the total grade					
Calculation of module grade, where applicable					
Grade of the Exam					
Guidelines for passing the module, where applicable					
All coursework credits must have been obtained, the course-related examination must have been passed with a grade of at least 4 points.					
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable					
--					
Module Applicability					
LL.M. European Technology Law					
The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.					
Prerequisites for Participation in this Module					
--					

Identifier Jura-METL-06		Module title Electives / Fields of Technology (Module 6)	
Module SWS (contact hours per week during semester) 4 SWS	Module duration 1 Semester	Authorised module representative Dr. Matt LeMieux/Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke	
Credit Points 8 CP	Module frequency Each Summer Semester	Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law	
<p>Learning objectives</p> <p>As the master program seeks to enable the students to understand the interplay of law and technology and learn to avoid legal obstacles by either re-designing the technical features (to avoid the application of an unappealing rule) or to omit the legal risks by contractual design, it is of essence that they apply and test their skills in a protected environment. The elective courses provide for this exercise by allowing the students to choose a field of technology they have a particular interest in, enlarge their knowledge by courses adding information from other research areas which appear particularly valuable for this particular technology area and test their skills in workshops with practitioners.</p>			
<p>Content</p> <p>Students in this module should elect one technology field and attend three courses tailored to these specific areas (i.e. 4 SWS = 8 CP). In case a student has already attended an equivalent course in his prior program this course can be replaced by the lecture series on law & technology.</p> <p>The specific content of each lecture and workshop will be determined as soon as the students have enrolled and chosen their field of technology. Depending on whether the participants are lawyers, technicians or both the course will be adopted to fit their needs.</p> <p><u>Elective 1: Platforms</u> – digital Infrastructures for the exchange of products and services</p> <ul style="list-style-type: none"> • Platform Regulation • Workshop Platforms as business model <p><u>Elective 2: Smart Factory</u> – production based on Intelligent assistant systems and robotics</p> <ul style="list-style-type: none"> • IIoT & Predictive Maintenance • European Patent Law or European Copyright Law • Workshop Robotics & Automatisisation <p><u>Elective 3: Logistics</u> – AR & VR in planing, consignment and transport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augmented & Virtual Reality • Supply Chain & Climate • Workshop Supply Chain Management <p><u>Elective 4: Smart Cities</u> – digital transformation and optimization of use of ressources</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethics of AI or Fundamental Rights • Smart Cities • Workshop communal companies <p><u>Elective 5: Smart Farming</u> – datadriven optimization of input and output in agricultural production</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autonomous Systems • European Patent Law or European Copyright Law • Workshop Smart Farming 			

Identifier		Module title			
Jura-METL-06		Electives / Fields of Technology (Module 6)			
<i>Lecture Series: European Law & Technology</i>					
As law & technology in the digital arena is quickly developing the lecture series gives room to current developments. ChatGPT may serve as an example. The fascination for the technical possibilities is soon followed by the reproach that it violates current law. After legal scholarship quickly settled the issue that the differences between U.S. and European copyright law lie at the heart of the problem, the text and data mining exception under the European Single Digital Market Directive came into focus. At present courts all over Europe are rendering first decisions on whether or not the application of the technology is permissible. Similar issues have arisen with Big Data, AR & VR, Dashcams and others. The lecture series thus does not have a fixed curriculum, but aims at providing insights into the discussion of unsettled issues. Each lecture will be dedicated to a new problem and will be held by colleagues from other European universities to enhance the European and international dimension.					
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	coursework credit(s)	graded coursework
Elective 1					
Platforms	4 SWS	8 CP	Prof. Dr. Christoph Busch, FB 10	Attendance and active participation (solving training cases)	
Elective 2					
Smart Factory	4 SWS	8 CP	Dr. Thomas Schüler, HaloCline, Hülya Mese-Wichmann, SlashWhy	Attendance and active participation (solving training cases)	
Elective 3					
Logistics	4 SWS	8 CP	Dr. Tim Kannewurf, Schnellecke Logistik	Attendance and active participation (solving training cases)	
Elective 4					
Smart Cities	4 SWS	8 CP	Dr. Claas Beckord, Stadt Osnabrück	Attendance and active participation (solving training cases)	
Elective 5					
Smart Farming	4 SWS	8 CP	Dr. Thilo Steckel, Claas Landmaschinen	Attendance and active participation (solving training cases)	
Lecture Series					
Law & Technology (Optional)	2 SWS	4 CP	Triin Siil, University of Tartu, EST Joanna Rindell, London, GB Prof. Nadja Purtova, University of Utrecht; NL Dr. Elisabeth Steindl, University of Vienna, AT Dr. Peter Slotwinski, University of Posen, PL Dr. Berdin van der Donck, EU Commission, DK Prof. Dr. Tim Kitzmann, DFKI Osnabrück		--
Examination requirements					
--					

Identifizier	Module title
Jura-METL-06	Electives / Fields of Technology (Module 6)
Calculation of module grade, where applicable The Module is ungraded	
Guidelines for passing the module, where applicable All coursework credits must have been obtained. And a project folder is to be created.	
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable --	
Module Applicability LL.M. European Technology Law The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.	
Prerequisites for Participation in this Module --	

Identifier Jura-METL-07		Module title Master ´s Thesis			
Module SWS (contact hours per week during semester)	Module duration 1 Semester			Authorised module representative Prof. Mary-Rose McGuire	
Credit Points 16 CP	Module frequency Winter Semester			Committee responsible for the module Examination Board LLM European Technology Law	
Learning objectives					
<p>The objective of the Master thesis is to show that the candidate can solve a practical problem arising in their area of specialization/field of technology and apply the skills and knowledge obtained during the courses. This requires to plan and conduct the research within a limited ´time period, using scientific research methods. It is expected that the student will deal with the relevant, state-of-the-art research. Further the participants shall display that they are willing and able to present and defend their research results within their scientific community. Thereby the candidate demonstrates that he/she is dedicated to solving the research problem, can validate the motivation behind choosing it, and show what distinguishes it from existing research.</p>					
Module components including CP information	SWS	CP	Lecturer	Coursework credit(s)	graded coursework
Workload 480 h		16 CP			
Examination requirements					
--					
Calculation of module grade, where applicable					
Grade of the Master ´s Thesis					
Guidelines for passing the module, where applicable					
The Master ´s Thesis must have been passed with a grade of at least 4 points.					
Guidelines for retaking examinations to improve grades, where applicable					
--					
Module Applicability					
LL.M. European Technology Law					
The Faculty of Law can open up the module for use in other degree programmes at the University of Osnabrück, e.g. by including it in specific agreements with other faculties.					
Prerequisites for Participation in this Module					
--					

Fachspezifischer Teil

Wirtschaftswissenschaften

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 295. Sitzung vom 02.07.2025 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 21.08.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2025, S. 599) beschlossen, der in der 188. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.08.2025 befürwortet und in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2025, S. 903).

§ 1 Zuständigkeit

¹Für den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und für die Bachelorarbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 4 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. ²Für die Wirtschaftsdidaktik nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und für die Praxisstudien nach § 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Bachelorstudium Berufliche Bildung im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften (im Weiteren berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP). ²Dabei entfallen 75 LP auf den Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften, 15 LP auf den Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften und 5 LP auf die Wirtschaftsdidaktik. ³Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen.
- (2) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gliedert sich wie folgt:

Modulidentifizier	Modultitel	empfohlenes Semester*	LP
Pflichtbereich (PB) Wirtschaftswissenschaften			75
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	1.	10
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	2.	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2.	10
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	3.	5
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3.	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.	5
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	4.	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	4.	5
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	4.	5
WIWI-01020	Zivilrecht und Gesellschaftsrecht	5.	6
WIWI-01021	Öffentliches Recht	5.	4

Wahlpflichtbereich (WPB) Wirtschaftswissenschaften			15
WIWI-01002	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	ab 1.	10
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	ab 1.	5
WIWI-28100	Environmental and Behavioral Economics	ab 3.	10
WIWI-24120 oder WIWI-05340	Personalmanagement	ab 3.	10 o. 5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	ab 4.	5
WIWI-22100	Grundlagen der Organisation	ab 4.	5
WIWI-24100-24	Grundlagen der Unternehmensführung	ab 4.	5
Im WPB können zudem Bachelorseminare im Umfang von je 5 LP belegt werden.		ab 4.	5
Wirtschaftsdidaktik			5
PÄD-BWP-WIDA-1	Wirtschaftsdidaktik 1	1.	5
Summe aller Leistungspunkte in der Beruflichen Fachrichtung WiWi		1.-6.	95

*Studienaufnahme zum Wintersemester wird vorausgesetzt. Die Angaben zu den empfohlenen Vorkenntnissen bzw. verbindlichen Voraussetzungen für die Teilnahme in den Modulbeschreibungen sind zu beachten.

- (3) ¹Der entsprechende Modulkatalog enthält ausführliche Informationen zu den verfügbaren Modulen. ²Wird am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ein neues Modul angeboten, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ggf. nach Anhörung der zuständigen Prüfenden über die Möglichkeit der Aufnahme in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich.

§ 3 Praxisstudien

¹Die schulischen Praxisstudien im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung richten sich nach § 4 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung in Verbindung mit der Ordnung für Praktika in der Lehrkräftebildung. ²In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind keine außerschulischen Praxisstudien im Bachelor vorgesehen.

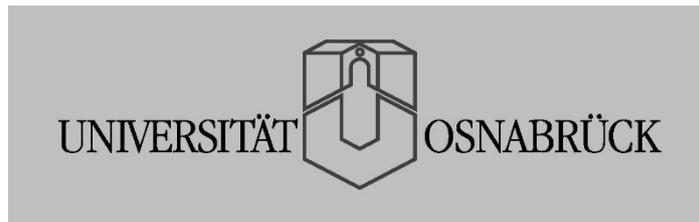
§ 4 Bachelorarbeit

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen (§ 2 Absatz 1 Satz 3).
- (2) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Erstprüfenden festgelegt; er soll 40 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Erstprüfende(n) machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, die von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch machen, einen Bachelorarbeitsplatz gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung erhalten.
- (4) ¹Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zum einen die Regelungen – insbesondere in Bezug auf den Umfang der Vorleistungen – der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung zu beachten. ²Zum anderen ist in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften die Teilnahme am Verteilverfahren nach Absatz 3 Satz 4 verpflichtend.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann mit einer verpflichtenden mündlichen Verteidigung verbunden werden. ²Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Wird eine mündliche Verteidigung als Teilleistung der Bachelorarbeit vorgesehen, ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn beide Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden. ⁴Die Note ergibt sich aus der Gewichtung 80% Bachelorarbeit und 20% mündliche Verteidigung. ⁵Die mündliche Prüfungsteilleistung entfällt, wenn die schriftliche Prüfungsteilleistung gemäß Satz 3 nicht bestanden ist. ⁶Eine nicht bestandene mündliche Prüfungsteilleistung kann nur im Zusammenhang mit der Wiederholung der gesamten Bachelorarbeit wiederholt werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen und in digitaler Form entsprechend den Vorgaben der Prüfenden auf einem geeigneten Datenträger beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück ab dem 01.10.2025 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION AND ECONOMICS

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN“
MODULE DESCRIPTIONS
FOR THE TEACHING UNIT
„BUSINESS ADMINISTRATION AND ECONOMICS“

Neufassung
beschlossen in der

277. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.04.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022
genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 848

Änderungen beschlossen in der

288. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 19.06.2024
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.07.2024
genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2024 vom 10.09.2024, S. 512

Änderung der Module WIWI-22120, WIWI-22500 und WIWI-01032 beschlossen in der

295. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.07.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 906

The English translation of the descriptions and regulations is for information purposes only. It is not legally binding. In cases of conflict, the original (German) version shall prevail.

WIWI-22120 Business Process Management

Identifier WIWI-22120		Modultitel Business Process Management	
		English Module Title Business Process Management	
SWS des Moduls 2 Contact hours 2	Dauer des Moduls ein Semester Module duration one semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI Module supervisor Chair of Organization and IS	
LP des Moduls 5 Module credits 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester Offer cycle as a general rule once every two semesters	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9 Responsible body for the module School executive board FB9	
<p>Qualifikationsziele Die Studierenden sollen die Grundbegriffe des Geschäftsprozessmanagements definieren können. Sie lernen die Grundlagen der Prozessorganisation kennen und können diese anwenden. Strategisches Prozessmanagement ebenso wie Prozesscontrolling werden die Studierenden im Detail kennenlernen und die wichtigsten Instrumente anwenden können. Darüber hinaus ist es Ziel, die Phasen des Geschäftsprozessmanagements zu kennen, Methoden und Techniken fallspezifisch anwenden zu können. Die Studierenden lernen mit der BPMN Prozesse zu modellieren, zu bewerten und zu entwickeln. Sie sollen ihre kommunikativen Kompetenzen durch Präsentationen im Seminar verbessern sowie Diskussions- und Argumentationsfähigkeiten erwerben.</p> <p>Qualification Goals The students should be able to define the basic terms of business process management. They will learn the basics of process organization and will be able to apply them. Students will learn about strategic process management and process controlling in detail and will be able to apply the most important instruments. In addition, the aim is to know the phases of business process management and to be able to apply methods and techniques on a case-specific basis. Students learn to model processes, to evaluate and to design them using BPMN. They will improve their communication skills by giving presentations in the seminar and acquire discussion and argumentation skills.</p>			
<p>Inhalte Grundlagen im Bereich des Geschäftsprozessmanagements und Definitionen der relevanten Begriffe. Die Phasen des Prozessmanagementkreislaufs mit allen typischen Aufgaben im Geschäftsprozessmanagement sowie Beschreibung und Darstellung des Geschäftsprozessmanagements. Modellierung von Geschäftsprozessen mit BPMN. Weitere Inhalte sind: Change Management, Qualitätsmanagement und Process Mining.</p> <p>Content Basics in the area of Business Process Management and definitions of the relevant terms. The phases of the process management cycle with all, typical tasks in business process management as well as, description and presentation of business process management. Modelling of business processes with BPMN. Further contents are: Change Management, Quality Management, Process Mining.</p>			
Komponente(n) mit Veranstaltungsform/ Component(s) with respective course format		SWS/ Contact hours	LP/ Credits
Seminar (Flipped Classroom mit Blend aus eLearning Modulen und Präsentationen/Diskussionen) mit integrierten Übungen/ Seminar (flipped classroom with a blend of eLearning modules and presentations/discussions) and integrated supplementary study classes		2	5
<p>Studiennachweis(e) keine</p> <p>Coursework certificate(s) none</p>			

<p>Prüfungsvorleistung(en) VIPS-Testate: Before Class werden VIPS-Testate geschrieben. Von diesen VIPS-Testaten müssen mindestens 75% mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden sein. Die Testatergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein. Die VIPS-Testate sind in zugewiesenen Prüfungsräumen zu absolvieren.</p> <p>Examination prerequisite(s) VIPS test certificates: VIPS test certificates are written before class. At least 75% of these VIPS test certificates must be passed with at least a “sufficient (4,0)”. The test certificates results are not included in the module grade. The VIPS test certificates must be taken in allocated examination rooms.</p>
<p>Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsleistungen sowie Präsentation (inkl. Diskussion): In Class werden die Ergebnisse der Übungen, die After Class bearbeitet wurden, präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse der Übungen und der Präsentationen (inkl. Diskussion) gehen in die Note ein.</p> <p>Coursework examination(s) supplementary study class works and presentation (incl. discussion): In class, the results of the supplementary study class worked on after class are presented and discussed. The results of the exercises and the presentations (incl. discussion) are included in the grade.</p>
<p>Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p> <p>Examination requirements The qualifications to be imparted by the entire module will be examined.</p>
<p>Berechnung der Modulnote Die Modulnote setzt sich aus zwei Teilnoten zusammen: Teilnote 1 ist das arithmetische Mittel der Übungen. Teilnote 2 ist das arithmetische Mittel der Präsentationen (inkl. Diskussion). Die Modulnote errechnet sich aus der mit 75% gewichteten Teilnote 1 und der mit 25% gewichteten Teilnote 2.</p> <p>Calculation of the module grade The module grade is made up of two partial grades: Partial grade 1 is the arithmetic mean of the supplementary study classes. Partial grade 2 is the arithmetic mean of the presentations (incl. discussion). The module grade is calculated from the 75% weighted partial grade 1 and the 25% weighted partial grade 2.</p>
<p>Bestehensregelung für dieses Modul Beide Teilnoten 1 und 2 müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden sein.</p> <p>In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 5 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Business Process Management – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.</p> <p>Passing rule for this module Both sub-grades 1 and 2 must be passed with at least “sufficient (4,0)”.</p> <p>Attendance is mandatory in this module in accordance with § 7 subsection 5 sentence 1 NHG. An important learning objective of the course is - in addition to the acquisition of competences in the area business process management - the acquisition or improvement of communicative skills. Without mandatory attendance, these qualification objectives cannot be achieved through other teaching and learning methods, such as self-study in particular. Attendance is particularly essential for the acquisition of e.g. discussion and argumentation skills, as this requires a continuous exchange between all seminar participants, but also feedback from the teacher/professor during the learning process.</p>
<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Nein. Wer bei einem VIPS-Testat verhindert ist, hat dennoch Gelegenheit die Voraussetzung für die Benotung der Übungen und der Präsentationen zu erfüllen, da lediglich 75% aller angebotenen VIPS-Testate bestanden sein müssen.</p> <p>Repeating a passed coursework examination to improve a grade Not possible. If someone is unable to attend a VIPS test certificate, they still have the opportunity to fulfill the requirements for grading the supplementary study classes and presentations, as only 75% of all VIPS test certificates offered must be passed.</p>

<p>Empfohlene Vorkenntnisse Grundlagen der Organisation</p> <p>Recommended prior knowledge Introduction to Organization</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls/ Applicability of a module in a study program</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ B.Sc. Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtbereich)/ B.Sc. Business Administration and Economics (required electives component) ▪ B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)/ B.Sc. Information Systems (required electives component) <p>Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.</p> <p>The School of Business Administration and Economics can open the module for use in other study programs at Osnabrück University, e.g., within the framework of minor subject agreements.</p>
<p>Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme keine</p> <p>Mandatory requirements for participation none</p>

WIWI-22500 Projektmanagement / Project Management

<p>Identifizier WIWI-22500</p>	<p>Modultitel Projektmanagement</p> <p>English Module Title Project Management</p>	
<p>SWS des Moduls 2</p> <p>Contact hours 2</p>	<p>Dauer des Moduls ein Semester</p> <p>Module duration one semester</p>	<p>Modulbeauftragter FG Organisation und WI</p> <p>Module supervisor Chair of Organization and IS</p>
<p>LP des Moduls 5</p> <p>Module credits 5</p>	<p>Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester</p> <p>Offer cycle as a general rule once every two semesters</p>	<p>Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9</p> <p>Responsible body for the module School executive board FB9</p>
<p>Qualifikationsziele Die Studierenden sollen Kompetenzen im Projektmanagement erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkompetenzen bei der Initiierung, Planung, Durchführung und dem Abschluss von Projekten sowie bei der Anwendung von Methoden der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung. Sie lernen, verschiedene Methoden des Projektmanagements in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und zu beurteilen. Sie sollen ihre kommunikativen Kompetenzen durch Präsentationen im Seminar verbessern sowie Diskussions- und Argumentationsfähigkeiten erwerben.</p> <p>Qualification Goals The students should acquire project management skills. They will acquire specialist knowledge and methodological skills in the initiation, planning, implementation and completion of projects as well as in the application of methods of time, resource and cost planning. They will learn to apply and to evaluate different methods of project management in different situations. They will improve their communication skills by giving presentations in the seminar and acquire discussion and argumentation skills.</p>		
<p>Inhalte Theoretische Grundlagen des Projektmanagements, Integration und Aspekte des unternehmensweiten Projektmanagements. Initiierung, Planung und Steuerung von Projekten. Methoden und Techniken zur Durchführung, Planung und Bewertung von Projekten wie bspw. EVA, Planung von Arbeitspaketen, Erstellung von Dashboards. Kommunikation und Umgang mit Konflikten innerhalb von Projekten. Weitere Inhalte sind: Agiles und hybrides Projektmanagement, Projektmanagementsoftware.</p>		

<p>Content Theoretical principles of project management, integration and aspects of company-wide project management. Initiation, planning and control of projects. Methods and techniques for implementation, planning and evaluation of projects such as EVA, planning of work packages, creation of dashboards. Communication and handling of conflicts within projects. Further contents are: Agile project management, project management software.</p>		
Komponente(n) mit Veranstaltungsform/ Component(s) with respective course format	SWS/ Contact hours	LP/ Credits
<p>Seminar (Flipped Classroom mit Blend aus eLearning Modulen und Präsentationen/Diskussionen) mit integrierten Übungen/ Seminar (flipped classroom with a blend of eLearning modules and presentations/discussions) and integrated supplementary study classes</p>	2	5
<p>Studiennachweis(e) keine Coursework certificate(s) none</p>		
<p>Prüfungsvorleistung(en) VIPS-Testate: Before Class werden wöchentliche VIPS-Testate geschrieben. Von diesen VIPS-Testaten müssen mindestens 75% mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden sein. Die Testatergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein. Die VIPS-Testate sind in zugewiesenen Prüfungsräumen zu absolvieren. Examination prerequisite(s) VIPS test certificates: VIPS test certificates are written before class. At least 75% of these VIPS test certificates must be passed with at least a “sufficient (4,0)”. The test certificates results are not included in the module grade. The VIPS test certificates must be taken in allocated examination rooms.</p>		
<p>Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsleistungen sowie Präsentation (inkl. Diskussion): In Class werden die Ergebnisse der Übungen, die After class bearbeitet werden, präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse der Übungen und der Präsentationen (inkl. Diskussion) gehen in die Note ein. Coursework examination(s) supplementary study class works and presentation (incl. discussion): In class, the results of the supplementary study class worked on after class are presented and discussed. The results of the exercises and the presentations (incl. discussion) are included in the grade.</p>		
<p>Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft. Examination requirements The qualifications to be imparted by the entire module will be examined.</p>		
<p>Berechnung der Modulnote Die Modulnote setzt sich aus zwei Teilnoten zusammen: Teilnote 1 ist das arithmetische Mittel der Übungen. Teilnote 2 ist das arithmetische Mittel der Präsentationen (inkl. Diskussion). Die Modulnote errechnet sich aus der mit 70% gewichteten Teilnote 1 und der mit 30% gewichteten Teilnote 2. Calculation of the module grade The module grade is made up of two partial grades: Partial grade 1 is the arithmetic mean of the supplementary study classes. Partial grade 2 is the arithmetic mean of the presentations (incl. discussion). The module grade is calculated from the 70% weighted partial grade 1 and the 30% weighted partial grade 2.</p>		

<p>Bestehensregelung für dieses Modul Beide Teilnoten 1 und 2 müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden sein.</p> <p>In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 5 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Projektmanagement – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.</p> <p>Passing rule for this module Both sub-grades 1 and 2 must be passed with at least “sufficient (4,0)”.</p> <p>Attendance is mandatory in this module in accordance with § 7 subsection 5 sentence 1 NHG. An important learning objective of the course is - in addition to the acquisition of competences in the area project management - the acquisition or improvement of communicative skills. Without mandatory attendance, these qualification objectives cannot be achieved through other teaching and learning methods, such as self-study in particular. Attendance is particularly essential for the acquisition of e.g. discussion and argumentation skills, as this requires a continuous exchange between all seminar participants, but also feedback from the teacher/professor during the learning process.</p>
<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Nein. Wer bei einem VIPS-Testat verhindert ist, hat dennoch Gelegenheit die Voraussetzung für die Benotung der Übungen und der Präsentationen zu erfüllen, da lediglich 75% aller angebotenen VIPS-Testate bestanden sein müssen.</p> <p>Repeating a passed coursework examination to improve a grade Not possible. If someone is unable to attend a VIPS test certificate, they still have the opportunity to fulfill the requirements for grading the supplementary study classes and presentations, as only 75% of all VIPS test certificates offered must be passed.</p>
<p>Empfohlene Vorkenntnisse Grundlagen der Organisation, Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>Recommended prior knowledge Introduction to Organization, Introduction to Management Accounting</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls/ Applicability of a module in a study program</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)/ M.Sc. Business Administration (required electives component) ▪ M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)/ M.Sc. Economics (required electives component) ▪ M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)/ M.Sc. Information Systems (required electives component) <p>Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.</p> <p>The School of Business Administration and Economics can open the module for use in other study programs at Osnabrück University, e.g., within the framework of minor subject agreements.</p>
<p>Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme keine</p> <p>Mandatory requirements for participation none</p>

WIWI-01032 Software Engineering

Identifier WIWI-01032	Modultitel Software Engineering English Module Title Software Engineering	
SWS des Moduls 6 Contact hours 6	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester Module duration one to two semesters	Modulbeauftragter Fachbereich 9 Module supervisor School of Business Administration and Economics

LP des Moduls 10 Module credits 10	Angebotsturnus jährlich bis zweijährlich, in Abhängigkeit vom Angebot des Fachbereichs 6 Offer cycle annually to biennially, depending on the offer of the School 6	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9 Responsible body for the module School executive board FB9
Qualifikationsziele siehe Modulhandbuch Informatik INF-PVSWE (bzw. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6 Qualification Goals see module catalog computer science INF-PVSWE (resp. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6		
Inhalte siehe Modulhandbuch Informatik INF-PVSWE (bzw. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6 Content see module catalog computer science INF-PVSWE (resp. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6		
Komponente(n) mit Veranstaltungsform/ Component(s) with respective course format	SWS/ Contact hours	LP/ Credits
1. Komponente Programmiervorbereitung für Software Engineering/ 1st component Programming Preparation for Software Engineering		
Vorlesung und Übung/ Lecture and supplementary study class	2	4
2. Komponente Software Engineering/ 2nd component Software Engineering		
Vorlesung und Übung/ Lecture and supplementary study class	4	6
Studiennachweis(e) siehe Modulhandbuch Informatik INF-PVSWE (bzw. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6 Coursework certificate(s) see module catalog computer science INF-PVSWE (resp. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6		
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-PVSWE (bzw. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6 Examination prerequisite(s) see module catalog computer science INF-PVSWE (resp. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6		
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-PVSWE (bzw. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6 Coursework examination(s) see module catalog computer science INF-PVSWE (resp. INF-INF-SK-3-P) und INF-INF-SK-SWE6		
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft. Examination requirements The qualifications to be imparted by the entire module will be examined.		
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen (siehe Komponenten). Calculation of the module grade The module grade corresponds to the to the arithmetic mean of the grades of the examinations weighted with credit points (see components).		
Bestehensregelung für dieses Modul Jede Komponente schließt mit einer oder mehreren Prüfungsleistung(en) ab. Jede einzelne Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Passing rule for this module Each component concludes with one or more examinations. Each individual examination must be evaluated at least "sufficient (4.0)".		

<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein (ggf. Jokerregelung vorbehalten)</p> <p>Repeating a passed coursework examination to improve a grade not possible (if applicable, wildcard rule reserved)</p>
<p>Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.</p> <p>Recommended prior knowledge depend on the requirements of the examiners.</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls/ Applicability of a module in a study program</p> <ul style="list-style-type: none">▪ B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)/ B.Sc. Information Systems (mandatory component)
<p>Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.</p> <p>Mandatory requirements for participation depend on the requirements of the examiners.</p>

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 139. Sitzung am 28.05.2025 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1185) beschlossen, der in der 188. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.08.2025 befürwortet und in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2025, S. 914).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP, zuzüglich 9 LP Allgemeine Schulpraktische Studien (siehe § 3). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B I b	Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	4	5	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	2. - 4. Sem.	--
PÄD-BWP-M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	3. Sem.	--
PÄD-BWP-QM_EM V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/Metalltechnik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_Soz V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_PW V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Pflgewissenschaft)	4	7	1	3. Sem	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_WiWi V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftswissenschaften)	4	7	1	1. Sem.	--
	Gesamtsumme	18	30			

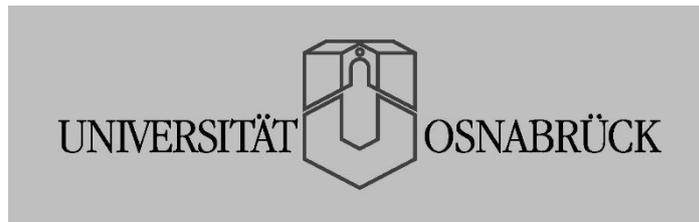
§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Schulpraktischen Studien

- (1) ¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss das Modul „Allgemeine Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. ²Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien sollen den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf und mit der Institution berufsbildende Schule ermöglichen. ³Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Lehrendenperspektive zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.
- (2) ¹Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester empfohlen. ²Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. ³Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. ⁴Von mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen möglichst 16 Unterrichtsstunden hospitiert werden.
- (3) ¹Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. ²Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und den diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung Folge zu leisten. ³Im Falle, dass der/die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann er/sie sich an den/die betreuende Dozenten/Dozentin wenden. ⁴Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.
- (4) ¹Tritt während des Praktikums ein Krankheitsfall auf, sind die Schule und der/die betreuende Dozent/Dozentin umgehend zu verständigen. ²Es kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. ³Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen Dauer berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Dozenten/Dozentin zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (5) Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B IV	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	9	2	1. + 2. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	9			

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1192) außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“

(der **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**)

beschlossen in der

22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 224

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 197

geändert in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.04.2012
befürwortet in der 99. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 528

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 218. Sitzung des Präsidiums am 20.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 66

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 155. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 571

geändert im
Umlaufverfahren des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1194

geändert in
der 139. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 28.05.2025
befürwortet in der 188. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.08.2025
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 916

Identifizier PÄD-BWP-B I		Modultitel Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (basics)</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft und als Studienggebiet in den Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung des beruflichen Bildungspersonals; sie kennen und verstehen grundlegende Strukturen und Inhalte der beruflichen Lehrerbildung in Deutschland; • kennen und verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen; • sind in der Lage, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und deren Relevanz für typische Handlungsfelder in der Berufsbildung zu beschreiben; • können Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erörtern; • können die Grundstrukturen und Funktionen von schulischer Bildung, Berufsbildung sowie Hochschulbildung darstellen und unterscheiden; • kennen und verstehen die Grundzüge der Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland beschreiben und die Funktionen dieser Angebote erklären; • kennen und verstehen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote und können deren Bedeutung für die Qualitätssicherung beruflicher Bildung erklären; sie können die historische und aktuelle Bedeutung des Berufsbildungsgesetzes erklären; • sind in der Lage, die spezifischen Merkmale eines Ausbildungsmarktes und der Ausbildungsmarktentwicklung sowie aktuelle Entwicklungen zu erörtern und zu reflektieren; • kennen und verstehen die unterschiedlichen Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Institutionen in der beruflichen Bildung sowie die berufsbildungspolitischen Entscheidungswege, insbesondere für die berufliche Bildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes; • kennen und verstehen die für die berufliche Bildung relevanten bildungssoziologischen Grundlagen; • können die Grundzüge der Finanzierung der betrieblich-beruflichen Bildung in Deutschland darstellen und reflektieren; • sind in der Lage, auf der Grundlage ihrer Einsichten in die Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Reformansätze und Reformentwicklungen zu diskutieren und einzuschätzen. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Seminar, PÄD-BWP-B I.2b)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können problemorientierte Aufgaben zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“ schriftlich und mündlich lösen. • können Prinzipien und Techniken wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen anwenden. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Studien- und Berufswahlmotive, Berufliche Sozialisation, Tätigkeitsfelder und Aufgaben des beruflichen Bildungspersonals, Entwicklung und Status Quo der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft, Rolle der Wissenschaft als Teil der Lehrerbildungsprofessionalisierung, Entwicklung und Status Quo der Aus- und Weiterbildung bzw. Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals, Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Berufsbildungstheorien, Geschichte der beruflichen Bildung und beruflichen Lehrerbildung, wissenschaftstheoretische Grundlagen.			

<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a) Strukturen und Funktionen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung, Rechtliche Grundlagen, Berufswahltheoretische Grundlagen, Ausbildungsmarkt und Ausbildungsmarktentwicklung, Berufsbildungspolitik, Lernorte und Lernortkooperation in der beruflichen Bildung; Finanzierung und Kosten-Nutzen-Modelle in der beruflichen Bildung, Institutionengeschichte beruflicher Bildung, Reformansätze und Reformentwicklungen in der beruflichen Bildung.</p>					
<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Übung, PÄD-BWP-B I.2b) Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“; Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
2. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
3. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>					

Identifizier		Modultitel	
PÄD-BWP-B I b		Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	
		Englischer Modultitel	
		<i>Structures and functions of vocational education and training (basics)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
4 SWS	1 Semester	Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5 LP	i. d. R. jedes Wintersemester	Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft und als Studienggebiet in den Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung des beruflichen Bildungspersonals; sie kennen und verstehen grundlegende Strukturen und Inhalte der beruflichen Lehrerbildung in Deutschland; • kennen und verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen; • sind in der Lage, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und deren Relevanz für typische Handlungsfelder in der Berufsbildung zu beschreiben; • können Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erörtern; • können die Grundstrukturen und Funktionen von schulischer Bildung, Berufsbildung sowie Hochschulbildung darstellen und unterscheiden; • kennen und verstehen die Grundzüge der Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland beschreiben und die Funktionen dieser Angebote erklären; • kennen und verstehen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote und können deren Bedeutung für die Qualitätssicherung beruflicher Bildung erklären; sie können die historische und aktuelle Bedeutung des Berufsbildungsgesetzes erklären; • sind in der Lage, die spezifischen Merkmale eines Ausbildungsmarktes und der Ausbildungsmarktentwicklung sowie aktuelle Entwicklungen zu erörtern und zu reflektieren; • kennen und verstehen die unterschiedlichen Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Institutionen in der beruflichen Bildung sowie die berufsbildungspolitischen Entscheidungswege, insbesondere für die berufliche Bildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes; • kennen und verstehen die für die berufliche Bildung relevanten bildungssoziologischen Grundlagen; • können die Grundzüge der Finanzierung der betrieblich-beruflichen Bildung in Deutschland darstellen und reflektieren; • sind in der Lage, auf der Grundlage ihrer Einsichten in die Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Reformansätze und Reformentwicklungen zu diskutieren und einzuschätzen. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Studien- und Berufswahlmotive, Berufliche Sozialisation, Tätigkeitsfelder und Aufgaben des beruflichen Bildungspersonals, Entwicklung und Status Quo der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft, Rolle der Wissenschaft als Teil der Lehrerbildungsprofessionalisierung, Entwicklung und Status Quo der Aus- und Weiterbildung bzw. Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals, Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Berufsbildungstheorien, Geschichte der beruflichen Bildung und beruflichen Lehrerbildung, wissenschaftstheoretische Grundlagen.			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Strukturen und Funktionen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung, Rechtliche Grundlagen, Berufswahltheoretische Grundlagen, Ausbildungsmarkt und Ausbildungsmarktentwicklung, Berufsbildungspolitik, Lernorte und Lernortkooperation in der beruflichen Bildung; Finanzierung und Kosten-Nutzen-Modelle in der beruflichen Bildung, Institutionengeschichte beruflicher Bildung, Reformansätze und Reformentwicklungen in der beruflichen Bildung.			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
2. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>					

Identifizier		Modultitel	
PÄD-BWP-B II		Berufliche Didaktik - Grundlagen	
		Englischer Modultitel	
		<i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training - Basics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragte	
6 SWS	2 Semester	Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
7 LP	i.d.R. jedes Wintersemester	Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen die Themenfelder und Aufgabengebiete der Didaktik beruflicher Bildung sowie die Abgrenzungen zu den Fachdidaktiken beruflicher Fachrichtungen; können Ansätze und Prinzipien der Curriculumentwicklung für die berufliche Bildung erörtern; können die unterschiedlichen Lernendengruppen und damit die Heterogenität in der beruflichen Bildung kennzeichnen und deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; kennen und verstehen die unterschiedlichen Ansätze der Zielbestimmungen für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung, einschließlich der Kompetenzorientierung und ausgesuchter Kompetenzmodelle; können unterschiedliche methodische Ansätze für die Vermittlungsprozesse in der beruflichen Bildung beschreiben und können deren Möglichkeiten und Grenzen für die Lernprozesse in Schule und Betrieb einschätzen; können die Grundprinzipien für die Erfassung und Bewertung von Lernleistungen in der beruflichen Bildung darstellen und reflektieren und kennen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Prüfungsdurchführung in der beruflichen Bildung; kennen und verstehen ausgesuchte didaktische Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Planung beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen Methoden des Fallverstehens und der Fallanalyse und wenden diese auf problemorientierte Aufgaben zu den Themenfeldern der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ an; diskutieren und beurteilen problemorientierte Aufgaben / Fälle zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ schriftlich und mündlich. 			
Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen zentrale entwicklungstheoretische Ansätze und können deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; können zentrale lehr-lern-theoretische und motivationstheoretische Ansätze beschreiben und deren Relevanz für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung beurteilen; sind in der Lage, wesentliche Merkmale der Interaktion in (berufs-)pädagogischen Handlungsfeldern sowie wichtige kommunikationstheoretische Ansätze darzustellen und zu reflektieren. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)			
Erkenntnisziele der Didaktik als Wissenschaft, der beruflichen Didaktik sowie der Fachdidaktiken; Grundlagen der Curriculumentwicklung; ausgesuchte Curriculummodelle und curriculumtheoretische Ansätze in der beruflichen Bildung; Kompetenzorientierung und Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Lernziele; Situations- und Wissenschaftsorientierung in der beruflichen Bildung; Lernfeldorientierung, Lehrende und Lernende in der beruflichen Bildung; Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung; Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung; Vermittlungsformen (Methoden) in der beruflichen Bildung; Digitalisierung in der beruflichen Bildung; Diagnostik in der beruflichen Bildung; Entwicklungslinien und Modelle in der (beruflichen) Didaktik.			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)			
Problemorientierung, Fallverstehen und Fallanalyse im Hinblick auf Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“.			

Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2) Entwicklungstheorien; Lehr-Lern-Theorien; Motivationstheorien; Kommunikationstheorien; Interaktionstheorien.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
3. Komponente: Pädagogische Psychologie					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier	Modultitel	
PÄD-BWP-B III	Grundlagen der Berufsbildungsforschung	
	Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training - Basics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6 SWS	2 Semester	Professoren und Professorinnen der BWP
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
7 LP	i.d.R. jedes Semester	Fachbereichsrat 03
Kompetenzziele:		
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung und verstehen die Relevanz des methodisch geleiteten Vorgehens zur Datenerhebung und -analyse, insbesondere zum Zwecke der Theorieentwicklung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; verstehen wissenschaftliche Texte mit Ergebnissen qualitativer oder statistischer Analysen, insbesondere zu Fragen der beruflichen Bildung bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik. 		
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> analysieren ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung unter Bezugnahme auf die erworbenen Kenntnisse zu den Methoden der Berufsbildungsforschung und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; diskutieren Fragestellungen, methodische Ansätze und Befunde ausgewählter Studien der Berufsbildungsforschung schriftlich und mündlich. 		
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> formulieren exemplarische Schwerpunkte der Berufsbildungsforschung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Diskurse und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; entwickeln und präsentieren eigenständig Forschungszugänge zu aktuellen Themen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik 		
Inhalte:		
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)		
Paradigmen der Empirischen Sozialforschung: (Wissenschafts-)theoretische Grundlagen (Hermeneutik, Phänomenologie, Ethnomethodologie, Symbolischer Interaktionismus, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Konstruktivismus, kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, messtheoretische Grundlagen); Methodologie qualitativer Forschung; Ablauf empirischer Forschungsprozesse (Entdeckungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang); Methoden der (empirischen) Sozialforschung sowie deren Potentiale und Grenzen (Interview, Beobachtung, Transkription, Fragebogen, Codierung, Textinterpretation, deskriptive und schließende Statistik); Auswahlverfahren (Samplingstrategien); Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Herausforderungen und Perspektiven empirischer Sozialforschung		
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)		
Ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung mit unterschiedlichen Forschungszugängen; Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Qualitätskriterien der empirischen Forschung; Herausforderungen und Perspektiven der (empirischen) Berufsbildungsforschung.		
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)		
Aktuelle Themen / Forschungsschwerpunkte / Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; ausgewählte Beispiele empirischer Berufsbildungsforschung.		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung die Empirische Sozialforschung					
Vorlesung	2	3	keine	keine	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine
3. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>					

Identifizier PÄD-BWP-B IV		Modultitel Allgemeine Schulpraktische Studien Englischer Modultitel <i>General School Training Practice</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich über den anstehenden Perspektivwechsel in der Schule im Klaren, können ihre eigene Rolle als Praktikant*innen reflexiv betrachten. • sind in der Lage, wissenschaftliche Beobachtungsmethoden zielführend einzusetzen, um Lehr-Lern-Prozesse zu analysieren und daraus Ableitungen für eine Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule zu ziehen. • kennen die Funktionen und mögliche Bildungsgänge von berufsbildenden Schulen, insbesondere am Beispiel des Schulsystems in Niedersachsen. • sind sich über Widersprüche pädagogischen Handelns im Schulalltag bewusst und dadurch in der Lage, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen kritisch zu hinterfragen. • können Unterricht anhand ausgewählter didaktischer und methodischer Kriterien reflektieren, planen und mitgestalten. • sind über das Aufgabenspektrum und die Beanspruchung von Lehrkräften informiert, um auf dieser Basis die eigene Studien- und Berufswahl besser einschätzen zu können. 					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage professionelles pädagogisches, didaktisches und methodisches Handeln unter dem Blickwinkel der beruflichen Kompetenzentwicklung fallspezifisch zu reflektieren. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Rollenklärung, Notwendigkeit und Herausforderung wissenschaftlicher Beobachtung, quantitative und qualitative Beobachtungsmethoden, gesellschaftliche Funktionen von Schule, Organisation und Organisationsstrukturen berufsbildender Schulen am Beispiel „Niedersachsen“, Widersprüche in Erziehungsprozessen sowie Methoden zur Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen Perspektive am Beispiel von <i>Classroom Management</i> , Didaktische Perspektiven auf Unterricht, Einblicke in die Analyse und Planung von Unterricht, Engagement und Selbstschutz im Lehrer*innenberuf, Aufgabenspektrum und Beanspruchung im Lehrer*innenberuf, Gesundheit für Lehrkräfte, Lehrer*innentypen und exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Fallarbeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Vorbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	keine	
Allgemeines Schulpraktikum	N/A	6 LP	5 Wochen Praktikum	Besuch des Vorbereitungsseminars	
Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Nachbereitungsseminar	2 SWS	2 LP		Abschluss des Praktikums	Praktikumsbericht

Prüfungsanforderungen Die Prüfung in diesem Modul besteht aus dem Anfertigen eines Praktikumsberichts.
Berechnung der Modulnote Gemäß APO Note des Praktikumsberichts
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-B IV b		Modultitel Allgemeine Schulpraktische Studien Englischer Modultitel <i>General School Training Practice</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich über den anstehenden Perspektivwechsel in der Schule im Klaren, können ihre eigene Rolle als Praktikant*innen reflexiv betrachten. • sind in der Lage, wissenschaftliche Beobachtungsmethoden zielführend einzusetzen, um Lehr-Lern-Prozesse zu analysieren und daraus Ableitungen für eine Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule zu ziehen. • kennen die Funktionen und mögliche Bildungsgänge von berufsbildenden Schulen, insbesondere am Beispiel des Schulsystems in Niedersachsen. • sind sich über Widersprüche pädagogischen Handelns im Schulalltag bewusst und dadurch in der Lage, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen kritisch zu hinterfragen. • können Unterricht anhand ausgewählter didaktischer und methodischer Kriterien reflektieren, planen und mitgestalten. • sind über das Aufgabenspektrum und die Beanspruchung von Lehrkräften informiert, um auf dieser Basis die eigene Studien- und Berufswahl besser einschätzen zu können. 					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage professionelles pädagogisches, didaktisches und methodisches Handeln unter dem Blickwinkel der beruflichen Kompetenzentwicklung fallspezifisch zu reflektieren. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Rollenklärung, Notwendigkeit und Herausforderung wissenschaftlicher Beobachtung, quantitative und qualitative Beobachtungsmethoden, gesellschaftliche Funktionen von Schule, Organisation und Organisationsstrukturen berufsbildender Schulen am Beispiel „Niedersachsen“, Widersprüche in Erziehungsprozessen sowie Methoden zur Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen Perspektive am Beispiel von <i>Classroom Management</i> , Didaktische Perspektiven auf Unterricht, Einblicke in die Analyse und Planung von Unterricht, Engagement und Selbstschutz im Lehrer*innenberuf, Aufgabenspektrum und Beanspruchung im Lehrer*innenberuf, Gesundheit für Lehrkräfte, Lehrer*innentypen und exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Fallarbeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Vorbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	keine	
Allgemeines Schulpraktikum	N/A	5 LP	5 Wochen Praktikum	Besuch des Vorbereitungsseminars	
Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Nachbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, § 11	Abschluss des Praktikums	

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M I		Modultitel Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP			
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03			
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, wesentliche Grundzüge der deutschen Berufsbildung aus einer international-vergleichenden Perspektive einzuordnen und zu reflektieren; sie kennen und verstehen ausgesuchte Berufsbildungssysteme und -ansätze anderer Länder; • sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung von Berufsbildungsstrukturen (z. B. duale Ansätze) in anderen Ländern und Berufsbildungstraditionen einzuschätzen; • reflektieren Merkmale und Ansätze der beruflichen Bildung in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und Trends und diskutieren Reformoptionen; • verstehen und reflektieren Übergangschancen, die Durchlässigkeit und soziale Ungleichheiten im deutschen Bildungssystem, konkret mit Blick auf die Berufsbildung und die speziellen Zielgruppen in der beruflichen Bildung; • kennen unterschiedliche Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen und reflektieren diese vor dem Hintergrund schulentwicklungstheoretischer Ansätze; sie diskutieren die Möglichkeiten und Grenzen konventioneller und innovativer Ansätze der Entwicklung berufsbildender Schulen; • können Entscheidungen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung wissenschaftlich begründen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • vertiefen die Inhalte der Vorlesung zu einzelnen Aspekten; • entwickeln und / oder analysieren theoriegeleitet Konzepte zur Gestaltung und / oder Steuerung beruflicher Bildungsprozesse. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Spezifika der deutschen Berufsbildung aus international-vergleichender Perspektive; Berufsbildungssteuerung und Berufsbildungsansätze in anderen Ländern; internationale Trends und Reformansätze in der beruflichen Bildung; Durchlässigkeit in und zwischen Bildung, Berufsbildung und Hochschulbildung (national und international); Übergänge und Chancengerechtigkeit in Bildung und Berufsbildung, generell sowie für spezifische Zielgruppen; bildungssoziologische Erklärungsansätze; schulentwicklungstheoretische Ansätze; alte und neue Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen; Steuerung und Leitung berufsbildender Schulen; Optionen für Entwicklungen an berufsbildenden Schulen; Reformbedarfe und -entwicklungen in der beruflichen Bildung; Nachhaltigkeitsansätze in der beruflichen Bildung.					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Vertiefende wissenschaftliche Analyse ausgewählter Inhalte der Vorlesung; Entwicklung von alternativen Steuerungs- und Gestaltungskonzepten für die berufliche Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur
2. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Projektseminar	2 SWS	6 LP	keine	keine	Studienprojekt

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) zwei benoteten Komponenten des Moduls
Bestehensregelung für dieses Modul ---
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M II		Modultitel Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen und erweitern ihr Wissen zu Methoden und Medien der Planung und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Bildung. sind in der Lage, den Einsatz und die Wirkung von Methoden und Medien zu evaluieren und kritisch zu reflektieren. 					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> untersuchen und bewerten Kompetenzmodelle, Kompetenzerfassungsmöglichkeiten bzw. Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung, einschließlich vertiefender testtheoretischer Bezüge; analysieren neuere (z. B. outcomeorientierte) Ansätze der Curriculumentwicklung in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich. 					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen ihr Wissen zu aktuellen didaktischen Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Inklusion/Heterogenität und neue Zielgruppen oder des Nachhaltigkeitsdiskurses. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Unterrichts- und Ausbildungsmethoden für Schule und Betrieb; Evaluationsmethoden und -studien zu den Wirkungen unterschiedlicher Unterrichts- und Ausbildungsmethoden in der beruflichen Bildung; Medien in der beruflichen Bildung; Digitale Medien und Konzepte für Unterricht und Ausbildung in der beruflichen Bildung; allgemeine medienpädagogische Ansätze.					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Empirische Studien zu Diagnoseansätzen in der beruflichen Bildung; Prüfungen und Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung; Testtheorie; Qualifikationsforschung und Curriculumentwicklung; innovative Curriculumstrukturmodelle in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich.					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Zum Beispiel: Digitalisierung in der beruflichen Bildung, Inklusion in der beruflichen Bildung, neue Zielgruppen in der beruflichen Bildung, Heterogenität und Binnendifferenzierung in der beruflichen Bildung, Nachhaltigkeit in der beruflichen Bildung, Internationale Kompetenzen und Mobilität in der beruflichen Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Gem. APO, §10
2. Komponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung					
Seminar	2 SWS	3 LP	keine	keine	Gem. APO, §10
3. Komponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Gem. APO, §10

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Die Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) drei benoteten Komponenten des Moduls
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

<Identifizier PÄD-BWP-M III		Modultitel Aktuelle Berufsbildungsforschung Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professoren und Professorinnen der BWP	
LP des Moduls 9 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • lernen Forschergruppen und Forschungszugänge unterschiedlicher Institutionen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik kennen. • gewinnen einen Einblick in Fragestellungen, Themengebiete, Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse auf der Basis aktueller Forschungsprojekte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, • können die Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse kritisch diskutieren und beurteilen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • weisen ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis zentraler Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Berufsbildungsforschung auf. • formulieren Forschungsbedarfe vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands. • planen, gestalten und analysieren theoriebasiert eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Themen- und Handlungsfeldern, dokumentieren diese und formulieren auf dieser Basis Forschungsperspektiven. • begründen die Relevanz der eigenen Untersuchung und der Forschungsbefunde für die berufliche Bildung und spezifische Handlungsfelder in der beruflichen Bildung. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung, (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1):					
Unterschiedliche Ergebnisse und Desiderate der Berufsbildungsforschung; Akteure sowie universitäre und außeruniversitäre Institutionen der Berufsbildungsforschung.					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Methoden der Berufsbildungsforschung; projektorientierte Forschungsplanung und -durchführung; Forschungsprojektmanagement; Forschungsdesigns und Forschungsmethoden an ausgewählten Projekten der Berufsbildungsforschung; Definition eines Forschungsproblems und Entwicklung eines Erkenntnisinteresses vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Diskurses / Forschungsstandes (Entdeckungszusammenhang); Erarbeitung von Fragestellungen und / oder Hypothesen vor dem Hintergrund ausgewählter Theorien und Modelle sowie eines forschungsmethodischen Ansatzes (Begründungszusammenhang); Untersuchungsdurchführung, Datenanalyse sowie Interpretation und Transfer der Ergebnisse für die Theorieentwicklung (Verwertungszusammenhang); Präsentation und Diskussion der Ergebnisse					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung					
Vorlesung	2	2	Gemäß APO, § 11	keine	
2. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (semesterübergreifend)					
Forschungsseminar	4	7		keine	Hausarbeit (Forschungsbericht)

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-QM_EM V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/ Metalltechnik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele: Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • überschauen didaktische Konzepte und Modelle zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen und zu den Methoden und Medien des Lehrens und Lernens. • vertiefen ihre Kenntnisse in der beruflichen Didaktik, insbesondere im Bereich des handlungs- und kompetenzorientierten Lernens. • übertragen ihr Wissen auf Frage- und Problemstellungen im Berufsfeld Elektrotechnik und Metalltechnik. • analysieren Bildungsziele und curriculare Inhalte gemäß den besonderen Bedingungen der Zielgruppen und übertragen diese in Bildungsprozesse und werten diese aus. Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können den Prozess der Unterrichtsplanung, -konzeption, -durchführung und -evaluation überblicken. • sind in der Lage beruflich-technischen Unterricht anhand von lernfeldorientierten Lehrplänen übergreifend zu planen und • fachlich-methodisch, sozial-kommunikative und personale Kompetenzen aus dem lernfeldorientierten Lehrplan abzuleiten. • entwerfen lernzielorientierte Konzeptionen beruflich-technischen Unterrichts nach grundlegenden didaktisch-methodischen Orientierungskonzepten. • weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. 					
Inhalte: Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1) Entwicklung von gewerblich-technischer Facharbeit und ihre Auswirkungen auf Ordnungsmittel und die Gestaltung beruflicher Bildung; Umsetzung der Anforderungen des Lernfeldkonzeptes in ganzheitlichen und handlungsorientierten Lehr-Lernsituationen Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2) Spezifische Aspekte der Unterrichtsplanung, Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsevaluation; Kompetenz- und Leistungsmessung und -beurteilung in Prüfungen sowie der Einsatz von Lehr- und Lernmedien; digitale Medien und Ansätze des E-Learning in der beruflichen Bildung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, §11	keine	
2. Komponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse					
Seminar	2 SWS	5 LP		keine	Gem. APO, §10

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

Identifizier PÄD-BWP- QM_Soz V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> kennen die (De-)Professionalisierungsentwicklungen im sozialpädagogischen Feld und reflektieren diese hinsichtlich der Relevanz für die berufliche Praxis. können jeweils aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Diversity usw.) in Zusammenhang mit der Unterrichtspraxis sowie der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften bringen setzen sich mit den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage fachdidaktische Modelle zur Gestaltung von sozialpädagogischen Lehr-Lern-Arrangements. kennen die einschlägigen fachdidaktischen Theorien und reflektieren diese unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversitätsdimensionen. sind in der Lage einschlägige Forschungen im Kontext der Fachdidaktik zu verstehen und unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren. 					
Inhalte:					
<ul style="list-style-type: none"> Die Professionalisierungsentwicklung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildung und deren Einfluss auf die Didaktik der Sozialpädagogik Bedeutung jeweils aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen für die Unterrichtspraxis sowie auf Ebene der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht, niedersächsische Reformierung der modularisierten Rahmenrichtlinien Vertiefung der fachdidaktischen Theorien unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Diversitätsdimensionen Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (PÄD-BWP-QM_Soz V.1)					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO, §11	Keine	
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse (PÄD-BWP-QM_Soz V.2)					
Seminar	2 SWS	5 LP	Kein	keine	Gem. APO, §10
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP- QM_PW V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtung (Pflgewissenschaft) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW- V.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> identifizieren Grundlagen der Gestaltung von fachrichtungsbezogenen Lehr- und Lernprozessen und entwickeln eigenständige Konzepte für themenbezogene Aufgaben, beschreiben Theorien, Modelle, Konzepte und Prinzipien der Pflegedidaktik, erkennen Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Pflegedidaktik und bearbeiten und legitimieren deren Bedeutung im Kontext des zukünftigen Arbeitsfeldes „Schule“, analysieren selbständig Problemstellungen, Phänomene und komplexe Aufgaben mit Hilfe bezugswissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden, beurteilen die Bedeutung fachrichtungsspezifischen Lernens und Lehrens innerhalb und außerhalb der berufsbildenden Schule und kommunizieren ziel- und adressatengerecht exemplarisch ausgewählte Themen mit Kommilitonen/-innen, Fachvertretern/-innen und weiteren Interessierten. leiten pflegedidaktische Handlungsfelder, sowie Aufgaben auf der Makro-, Meso- und Mikroebene ab, beurteilen Konzepte aus den Themenbereichen der Lernortkooperation, Praxisbegleitung, Praxisanleitung sowie Pflegen-lernen im Prozess der Arbeit. 			
Modul-Pflichtkomponente: Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.2)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> können den Prozess der Unterrichtsplanung, -konzeption, -durchführung und -evaluation überblicken formulieren Kriterien fachrichtungsbezogenen Unterrichts und entwickeln entsprechende Lernsituationen auf der Grundlage pflegedidaktischer Erkenntnisse, erkennen Ordnungsmittel pflegeberuflicher Bildung, Curriculumentwicklung, Lernfeldkonzept, Handlungs- und Kompetenzorientierung, analysieren Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens und ordnen diese in einen fachlichen Kontext ein (u.a. Berücksichtigung Lernortkooperation, Praxisanleitung), wenden auf der Grundlage theoretischer Erkenntnisse Methoden fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens an und adressieren dabei auch das Lehren und Lernen in der digitalen Welt, begründen die Auswahl von Medien und deren Einsatz aus einer fachrichtungsbezogenen Perspektive und gestalten (digitale) Lehr- / Lernsituationen damit adäquat. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.1)			
<ul style="list-style-type: none"> Theorien, Modelle und Konzepte der Pflegedidaktik, Ausgewählte Aufgaben der Pflegedidaktik im Kontext der berufsbildenden Schule Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements sowie curriculare Entwicklungen Gütekriterien praxisrelevanter Unterrichtsmaterialien Fachrichtungsbezogene Beiträge zur Profilbildung von Schulen Praxisbegleitung, Praxisanleitung, Lernortkooperation 			
Modul-Pflichtkomponente: Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen (Seminar, PÄD-BWP-QM_PW V.2)			
<ul style="list-style-type: none"> Kriterien der Konzeption/Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernarrangements, „fachdidaktische Strukturelemente“, Modellierungsaspekte Curriculare Entwicklungen, administrative Vorgaben, Ordnungsmittel 			

<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzmodelle, Lernzieltaxonomien, Anforderungsprofile • Positionen und Ansätze der Mediendidaktik und Medienkritik aus einer pflegdidaktischen Perspektive • Ebenen der Unterrichtsmethodik im Sinne einer Mikro-, Meso- und Makromethodik • Methodeneinsatz in (digitalen) Lehr-/Lernsequenzen • Adressatenorientierte Gestaltung von Kommunikations-, Interaktions- und Vermittlungsprozessen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Fachrichtungsbezogene Aufgaben und Theorieansätze der Pflegedidaktik					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO	---	
2. Komponente: Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Gem. APO
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP-KOL		Modultitel Masterkolloquium BWP Englischer Modultitel <i>Master colloquium BWP</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> entwickeln und diskutieren eigene Forschungsvorhaben oder präsentieren und verteidigen eigene Forschungsarbeiten. kennen aktuelle Forschungsfragen. sind zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Präsentation von Masterarbeiten, möglichst mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterkolloquium BWP					
Seminar	2 SWS	3 LP	kein	keine	Ein Referat (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
<i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Keine					

Identifizier PÄD-BWP-MA		Modultitel Masterarbeit BWP Englischer Modultitel <i>Master thesis BWP</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 20 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Thema bzw. Problem im Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig zu bearbeiten und schriftlich zu darzustellen. Dabei werden die Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik beachtet.					
Inhalte: Aufbauend auf die Kenntnisse aus dem Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird ein Thema bzw. Problem aus dem Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bearbeitet.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit BWP					
Masterarbeit		20 LP		Siehe Prüfungsordnung	Masterarbeit
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP-MAb		Modultitel Masterarbeit BWP Englischer Modultitel <i>Master thesis BWP</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 15 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Thema bzw. Problem im Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig zu bearbeiten und schriftlich zu darzustellen. Dabei werden die Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis im Kontext der Berufs- und Wirtschaftspädagogik beachtet.					
Inhalte: Aufbauend auf die Kenntnisse aus dem Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird ein Thema bzw. Problem aus dem Fachgebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bearbeitet.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterarbeit BWP					
Masterarbeit		15 LP		Siehe Prüfungsordnung	Masterarbeit
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier		Modultitel	
PÄD-BWP- WIDA-1		Wirtschaftsdidaktik 1	
		Englischer Modultitel <i>Economic didactics 1</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 5 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • kennen, verstehen und erläutern wirtschaftsdidaktische Grundsachverhalte, Begriffe, Konzeptionen, Modelle und Theorien; • begründen, analysieren und vergleichen wissenschaftliche Positionen und Forschungsergebnisse wirtschaftsdidaktisch relevanter Problem- und Fragestellungen; • analysieren und bewerten Konstruktionsrationalitäten kaufmännischer Curricula und treffen konstruktive Entscheidungen zur Bewertung wirtschaftsberuflicher Curricula, begründen diese und setzen diese um; • kennen und verstehen unterschiedliche Implementierungspraktiken und -strategien für den kaufmännischen Unterricht und die wirtschaftsberufliche Ausbildung in den berufsbildenden Schulen und im Betrieb; • kennen wirtschaftsdidaktische Unterrichtsplanungskonzepte; • setzen sich mit den unterschiedlichen Lernausgangslagen der Lernenden und somit mit der Thematik der Diversität in der wirtschaftsberuflichen Bildung auseinander und beurteilen deren Relevanz für die Planung und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen; • kennen und verstehen auf Grundlage der beruflichen Handlungsorientierung die unterschiedlichen Klassifikationsmöglichkeiten der Ziel- und Kompetenzbestimmung für wirtschaftsberufliche Lehr- und Lernprozesse; • kennen unterschiedliche Ansätze und Theorien zur Aufarbeitung des Inhalts in wirtschaftsberuflichen Lehr- und Lernprozessen; • erlangen grundlegende Kenntnisse über wirtschaftsberuflich relevante Methoden und Medien und sind in der Lage, deren Einsatz im wirtschaftsberuflichen Unterricht zielgerichtet und souverän zu reflektieren; • kennen und verstehen die Ziele, Arten, Grundprinzipien sowie Möglichkeiten und Grenzen von Lernerfolgskontrollen und betrachten diese im Kontext der Erfassung und Bewertung von Lernleistungen im wirtschaftsberuflichen Unterricht. 			
Modul-Pflichtkomponente: Vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftsdidaktik (Seminar)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • vertiefen ihr Wissen zu ausgewählten wirtschaftsdidaktischen Fragestellungen, zum Beispiel im Kontext der Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt, des Nachhaltigkeitsdiskurses oder der Rolle der Diversität in wirtschaftsberuflichen Lehr- und Lernprozessen 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von (berufliche) Didaktik, Wirtschaftsdidaktik und Fachwissenschaften • Wirtschaftsdidaktische Modelle und Theorien zur Planung von Unterricht • Curriculumtheorie und -entwicklung im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Lernfeldorientierung, Handlungsorientierung, Kompetenzorientierung im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Heterogenität von Lernvoraussetzungen und deren Diagnostik im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Ziele und Inhalte im Rahmen der Planung wirtschaftsberuflichen Unterrichts • Methoden und Medien im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Lernerfolgskontrolle, Erfassung und Bewertung von Lernleistungen im wirtschaftsberuflichen Unterricht 			
Modul-Pflichtkomponente: Vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftsdidaktik (Seminar)			
<ul style="list-style-type: none"> • zum Beispiel: Digitalität im Rahmen des wirtschaftsberuflichen Unterrichts, Nachhaltigkeit im wirtschaftsberuflichen Unterricht, Diversität und Binnendifferenzierung im wirtschaftsberuflichen Unterricht 			

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	--	--	Klausur (60 bis 90 Minuten)
2. Komponente: Vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftsdidaktik (Seminar)					
Seminar	2 SWS	2 LP	Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung (6 bis 10 Seiten)	--	--
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

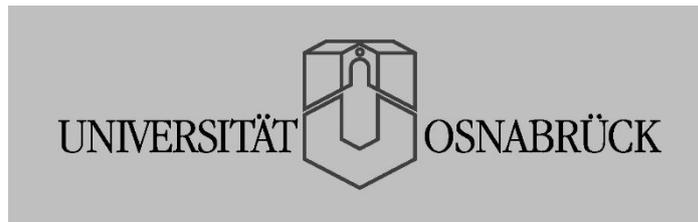
Identifizier PÄD-BWP- QM_WiWi V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftswissenschaften) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • kennen, verstehen und erläutern wirtschaftsdidaktische Grundsachverhalte, Begriffe, Konzeptionen, Modelle und Theorien; • begründen, analysieren und vergleichen wissenschaftliche Positionen und Forschungsergebnisse wirtschaftsdidaktisch relevanter Problem- und Fragestellungen; • analysieren und bewerten Konstruktionsrationalitäten kaufmännischer Curricula und treffen konstruktive Entscheidungen zur Bewertung wirtschaftsberuflicher Curricula, begründen diese und setzen diese um; • kennen und verstehen unterschiedliche Implementierungspraktiken und -strategien für den kaufmännischen Unterricht und die wirtschaftsberufliche Ausbildung in den berufsbildenden Schulen und im Betrieb; • kennen wirtschaftsdidaktische Unterrichtsplanungskonzepte; • setzen sich mit den unterschiedlichen Lernausgangslagen der Lernenden und somit mit der Thematik der Diversität in der wirtschaftsberuflichen Bildung auseinander und beurteilen deren Relevanz für die Planung und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen; • kennen und verstehen auf Grundlage der beruflichen Handlungsorientierung die unterschiedlichen Klassifikationsmöglichkeiten der Ziel- und Kompetenzbestimmung für wirtschaftsberufliche Lehr- und Lernprozesse; • kennen unterschiedliche Ansätze und Theorien zur Aufarbeitung des Inhalts in wirtschaftsberuflichen Lehr- und Lernprozessen; • erlangen grundlegende Kenntnisse über wirtschaftsberuflich relevante Methoden und Medien und sind in der Lage, deren Einsatz im wirtschaftsberuflichen Unterricht zielgerichtet und souverän zu reflektieren; • kennen und verstehen die Ziele, Arten, Grundprinzipien sowie Möglichkeiten und Grenzen von Lernerfolgskontrollen und betrachten diese im Kontext der Erfassung und Bewertung von Lernleistungen im wirtschaftsberuflichen Unterricht. 			
Modul-Pflichtkomponente: Unterrichtsplanung im wirtschaftsberuflichen Unterricht (Seminar)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • kennen und analysieren die entsprechenden Ordnungsmittel, welche für die Planung des wirtschaftsberuflichen Unterrichts relevant sind und setzen sich damit kritisch auseinander; • können unterschiedliche wirtschaftsdidaktische Unterrichtsplanungskonzepte anwenden, voneinander abgrenzen und kritisch reflektieren; • kennen und verstehen die entsprechenden Planungsstufen (Lehrplan, Jahresplan, Unterrichtsentwurf) im wirtschaftsberuflichen Unterricht; • können die Planungsdimensionen im Kontext des wirtschaftsberuflichen Lehrens anwenden und kritisch reflektieren (Lernausgangslage, Inhalt, Ziele, Methoden, Medien); • verstehen und reflektieren aktuelle Forschungsergebnisse zur Erhebung und Bewertung kaufmännischer Kompetenzen; verstehen und reflektieren unterschiedliche Kompetenzmodelle; • sind in der Lage, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Unterrichtsplanung im wirtschaftsberuflichen Unterricht wissenschaftsfundiert zu begründen und zu reflektieren. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von (berufliche) Didaktik, Wirtschaftsdidaktik und Fachwissenschaften • Wirtschaftsdidaktische Modelle und Theorien zur Planung von Unterricht • Curriculumtheorie und -entwicklung im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Lernfeldorientierung, Handlungsorientierung, Kompetenzorientierung im wirtschaftsberuflichen Unterricht • Heterogenität von Lernvoraussetzungen und deren Diagnostik im wirtschaftsberuflichen Unterricht 			

- Ziele und Inhalte im Rahmen der Planung wirtschaftsberuflichen Unterrichts
- Methoden und Medien im wirtschaftsberuflichen Unterricht
- Lernerfolgskontrolle, Erfassung und Bewertung von Lernleistungen im wirtschaftsberuflichen Unterricht

Modul-Pflichtkomponente: Unterrichtsplanung im wirtschaftsberuflichen Unterricht (Seminar)

Handlungsfelder, Lernfelder und Lernsituationen; wirtschaftsdidaktische Modelle zur Unterrichtsplanung; Makro- und Mikrosequenzierung; Heterogenität von Lernausgangslagen; Sachanalyse, Stoffanordnung, Stoffauswahl und didaktische Reduktion; Klassifizierungsmöglichkeiten von Lernzielen; Kompetenzmodelle; Methodische Groß- und Grundformen; Medien im wirtschaftsberuflichen Unterricht

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Wirtschaftsdidaktik 1 (Vorlesung)					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	--	--	Klausur (60 bis 90 Minuten)
2. Komponente: Unterrichtsplanung im wirtschaftsberuflichen Unterricht (Seminar)					
Seminar	2 SWS	4 LP	--	--	Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung (12 bis 15 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					



SECHZEHNTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Sechzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 02.07.2025
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 04.07.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2025 vom 24.07.2025, S. 569

Sechzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 02.07.2025
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 04.07.2025
Korrekturveröffentlichung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 948

I N H A L T :

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	950
Artikel 2 In-Kraft-Treten	950

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

(1) In Anlage 1 werden die Angaben zum Wintersemester 2024/2025 und zum Sommersemester 2025 gestrichen.

(2) In Anlage 1 werden folgende Angaben zum Sommersemester 2025 und zum Wintersemester 2025/2026 eingefügt:

1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

193,90 € im Sommersemester 2025
und 226,30 € ab Wintersemester 2025/2026

2) Höhe des Anteils des Deutschlandsemestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

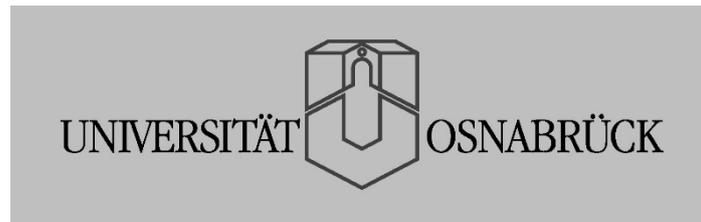
176,40 € im Sommersemester 2025
und 208,80 € ab Wintersemester 2025/2026

3) Höhe des Anteils des Beitrags zur studentischen Selbstverwaltung gemäß § 1 Abs. 1:

17,50 € im Sommersemester 2025
und 17,50 € ab Wintersemester 2025/2026

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

Zehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.05.2019
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.06.2019
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2019 vom 11.07.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 894

Elfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 17.06.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 870

Zwölfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 13.01.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.01.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2021 vom 21.01.2021, S. 3

Dreizehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 12.05.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 01.07.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 631

Vierzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 18.05.2022
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1213

Fünfzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 10.05.2023
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1138

Änderungen beschlossen vom Studierendenrat (StuRa) am 29.05.2024
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.06.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 442

Sechzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 02.07.2025
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 04.07.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2025 vom 24.07.2025, S. 572

Sechzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 02.07.2025
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 04.07.2025
Korrekturveröffentlichung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 951

INHALT:

§ 1	Höhe und Zusammensetzung des Beitrags.....	954
§ 2	Beitragspflicht.....	954
§ 3	Fälligkeit.....	954
§ 4	Verjährung.....	954
§ 5	Änderungen.....	954
§ 6	In-Kraft-Treten.....	955
§ 7	Bekanntmachung.....	955
Anlage 1.....		956
Anlage 2.....		957

§ 1 Höhe und Zusammensetzung des Beitrags

- (1) Die Höhe und die Zusammensetzung des Beitrags, den die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zweckgebunden für jedes Semester zu entrichten haben, folgen aus Anlage 1.
- (2) Informationen zum Leistungsumfang und zu weiteren Bestimmungen des Deutschlandsemestertickets sind in Anlage 2 zu finden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag zur Studierendenschaft bereits an einer anderen Hochschule entrichtet haben, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (4) Mitglieder, die sich während eines Semesters aufgrund ihres Studiums, oder freiwillig zu Studienzwecken mehr als 90 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Deutschlandsemestertickets aufhalten (z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion) und aus diesem Grund die Leistungen des Deutschlandsemestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden für das betreffende Semester auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für das Deutschlandsemestertickets an der Universität Osnabrück befreit.
- (5) ¹Die Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück einzureichen. ²Über die Anträge entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. ³Sofern der entsprechende Antrag bewilligt wird, besteht u. a. kein Anspruch mehr auf Erhalt und Nutzung des Deutschlandsemestertickets für das entsprechende Semester.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation auf eigenen Antrag oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn die jeweiligen Anträge form- und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingereicht werden. ³Die Fristen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück. ⁴In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuRa der Universität Osnabrück vom 29.05.2024 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 11.06.2024 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 27.08.2024 am 01. Oktober 2024 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1

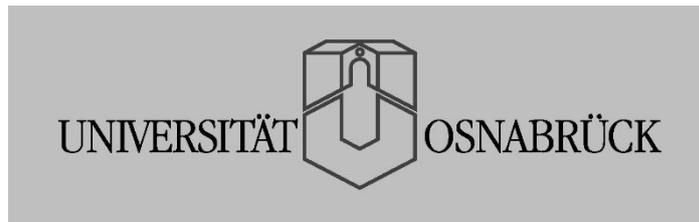
- 1) **Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**
193,90 € im Sommersemester 2025
und 226,30 € ab Wintersemester 2025/2026
- 2) **Höhe des Anteils des Deutschlandsemestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:**
176,40 € im Sommersemester 2025
und 208,80 € ab Wintersemester 2025/2026
- 3) **Höhe des Anteils des Beitrags zur studentischen Selbstverwaltung gemäß § 1 Abs. 1:**
17,50 € im Sommersemester 2025
und 17,50 € ab Wintersemester 2025/2026

Anlage 2

Das Deutschlandsemesterticket ist ein bundesweites Angebot für Studierende zur die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt, der Geltungsbereich in Ziffer 3. Sie gelten für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter).



WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studierendenrat am 09.10.2013
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.11.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 25.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1193

Beschlossen vom Studierendenrat am 05.03.2014
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.03.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 29.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft vom 07.10.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1942

Beschlossen vom Studierendenrat am 07.10.2020
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 14.10.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 19.10.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2020 vom 19.11.2020, S. 1118

Beschlossen vom Studierendenrat am 31.05.2023
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 21.09.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1176

Beschlossen vom Studierendenrat am 23.04.2025 und 04.06.2025
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 24.06.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 958

I N H A L T :

I. Teil: Allgemeiner Teil.....	961
1. Abschnitt: Allgemeines.....	961
§ 1 Zweck	961
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	961
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	961
2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht.....	962
§ 4 Wahlorgane	962
§ 5 Der Wahlausschuss	962
§ 6 Die Wahlleitung	962
§ 7 Wahlverfahren	963
§ 8 Fristen	963
§ 9 Aushänge	963
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl.....	963
§ 10 Wahltage	963
§ 11 Wahlausschreibung.....	964
§ 12 Wahlbenachrichtigung.....	964
§ 13 Wahlvorschläge.....	964
§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	965
§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	965
§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln	965
§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen	965
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	966
§ 19 Stimmzettel.....	966
§ 20 Briefwahl.....	967
4. Abschnitt: Wahlhandlung	967
§ 21 Öffentlichkeit.....	967
§ 22 Unzulässige Handlungen	967
§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis	968
§ 24 Briefwahl.....	968
5. Abschnitt: Wahlergebnis	969
§ 25 Auszählung.....	969
§ 26 Ungültige Stimmen.....	969
§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme	970
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses	970

6. Abschnitt: Wahlprüfung	970
§ 29 Zuständigkeit	970
§ 30 Einspruch.....	971
§ 31 Öffentliche Verhandlung	971
§ 32 Beschluss	971
II. Teil: Besonderer Teil	971
1. Abschnitt: Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa und den FSR	971
1. Titel: Besonderes Wahlrecht.....	971
§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane	971
§ 34 Wahlberechtigung.....	971
§ 35 Wählbarkeit.....	971
§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts	972
2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl	972
§ 37 Nachwahl.....	972
§ 38 Ergänzungswahl	972
§ 39 Neuwahl.....	972
2. Abschnitt: Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben	972
§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften.....	972
III. Teil: Schlussbestimmungen	973
§ 41 Zweifelsfälle.....	973
§ 42 Änderungen	973
§ 43 In Kraft-Treten	973
§ 44 Bekanntmachung.....	973

I. Teil: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es, Wahlen zu Organen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften bzw. die Wahl bestimmter Mitglieder von Organen:

1. die 30 zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats (StuRa),
2. die Fachschaftsräte gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft (FSR),
3. Organe von Fachschaften, für die diese Ordnung als anwendbar erklärt wurde (§ 40).

²Die Mitglieder des StuRa und der FSR werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wähler*innenverzeichnis: das Register, welches alle Mitglieder der Studierendenschaft aufführt,
2. Wahlausschreibung: die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Zeitplan: die durch den Wahlausschuss beschlossene Terminierung und Übersicht der Fristen gem. § 8,
4. Wahlbekanntmachung: die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
5. Wahlleitung: das Organ, das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
6. Wahlausschuss: das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
7. Wahlvorschlag: jede bei der Wahlleitung eingegangene Liste, die eine*n oder mehrere Bewerber*innen nennt,
8. Wahlberechtigte: jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
9. Wähler*in: jede wahlberechtigte Person, die ihre Stimme abgegeben hat,
10. Stimmzettel: die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wähler*innen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben,
11. Wahlräume: die Orte, an denen die Stimmabgabe erfolgt,
12. studentische Vereinigungen: eine Gruppe von Wähler*innen, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
13. Stimmauszählung: die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,
14. Wahlergebnis: die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler*innen, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter*innen und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
15. amtliches Endergebnis: das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis
16. Beauftragte*r: ein Mitglied der Studierendenschaft der Universität Osnabrück oder eine von der Studierendenschaft angestellte Person, die mit der Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten beauftragt ist.

2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

§ 4 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) ¹Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom Studierendenrat zu wählen. ²Für jedes Mitglied eines Wahlgans soll ein*e Vertreter*in gewählt werden. ³Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. ⁴Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum 31. Mai eines Jahres zustande, bestellt das Präsidium des Studierendenrats unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter*innen und hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenrats unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem 01. Juni eines Jahres und endet nach einem Jahr. ⁶Mitglieder dieser Organe können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium des Studierendenrats abberufen werden. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein*e Stellvertreter*in nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlgane sind durch das Präsidium des Studierendenrats schriftlich auf ihre besonderen Aufgaben und die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Ämter hinzuweisen.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. ³Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wähler*innenverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. ⁴Im Falle eines Wahleinspruchs, der die Tätigkeit eines Mitglieds des Wahlausschusses betrifft, hat sich dieses Mitglied vertreten zu lassen.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Studierendenrat kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern. ³Der Wahlausschuss besteht aber mindestens aus drei Mitgliedern. ⁴Für die Beratungen und Entscheidungen über Wahlen nach § 2 Satz 1 Nr. 3 kann der Wahlausschuss jeweils ein Mitglied der entsprechenden Fachschaft als beratendes Mitglied hinzuziehen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. ²Bis zur Wahl der*des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung. Die*der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein. ⁴Die*der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die Wahlleitung nicht zuständig ist.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils ein Protokoll anzufertigen oder anfertigen zu lassen. ²Diese Protokolle werden von der Wahlleitung aufbewahrt. ³Eine Kopie jedes Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung besteht aus einer*inem Wahlleiter*in. ²Diese*r kann einzelne oder alle ihrer*seiner Aufgaben beauftragten Wahlleiter*innen übertragen. ³Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine*n Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.
- (4) ¹Zur Durchführung der Wahlen muss die Wahlleitung Wahlhelfer*innen bestellen. ²Diese sind ihr*ihm unterstellt. ³Die Wahlhelfer*innen werden durch die Wahlleitung per eigenhändige Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.

§ 7 Wahlverfahren

¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Wahlvorschläge mit nur einer*inem Bewerber*in sind zulässig. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch den*die studentische*n Wahlleiter*in vorgenommen werden.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Eine Wahlbenachrichtigung muss spätestens am Tage nach der Wahlausschreibung allen Wahlberechtigten zugesandt werden.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (5) ¹Die Frist zur Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ³Das Wähler*innenverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. ⁴Der Wahlausschuss stellt das Wähler*innenverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis fest.
- (6) ¹Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu fassen. ²Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (7) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (8) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis liegt mindestens 7 Tage vor der Wahlbekanntmachung.
- (9) ¹Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. ²Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (10) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt zwei Wochen nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

§ 9 Aushänge

¹Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft öffentlich bekannt gemacht. ²Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung. ³Zusätzlich sollen alle Aushänge auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrats der Universität Osnabrück veröffentlicht werden.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltage

- (1) Die Wahlen sollen an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

- (2) ¹Die Wahltage werden durch Beschluss des Studierendenrats auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenrats festgelegt.
- (3) ¹Ist bis einen Monat vor der Wahl ersichtlich, dass die Durchführung der Wahl aufgrund äußerer Umstände unmöglich ist, kann der Wahlausschuss mit Zustimmung der Wahlleitung den Zeitraum der Wahl gem. Abs. 2 verlegen. ²Der Beschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich zuzuleiten und hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Der Studierendenrat kann binnen einer Woche den Beschluss der Wahlorgane aufheben. ⁴Die bereits laufenden Fristen werden durch die Verschiebung nicht berührt.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung enthält insbesondere:
1. das zu wählende Organ,
 2. die Wahltage,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche und die Frist zur Abgabe derselben,
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
 6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge,
 7. als Anlage den Zeitplan sowie
 8. ggf. die Möglichkeit und Art der elektronischen Übermittlung von Wahlvorschlägen und Briefwahlanträgen.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Abs. 1) bekannt gemacht sein.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

¹Die Wahlleitung hat allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. das zu wählende Organ (im Falle verbundener Wahlen: die zu wählenden Organe),
2. die Wahltage,
3. einen Hinweis auf die Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung und die offiziellen Aushangstellen,
4. einen Vordruck zur Beantragung von Briefwahl.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) ¹Den Wahlen zum StuRa und zu den FSR liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber*innen oder eine*n Bewerber*in benennen können. ²Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingereicht werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgelegten Frist direkt bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Abs. 4. ³Die Wahlleitung kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. ⁴Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) ¹Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der Wahlleitung bzw. deren Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. ²Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, aktuell angestrebter Abschluss,
 2. die Reihenfolge der Bewerber*innen und den Namen der Liste,
 3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung des*der Bewerber*in, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen oder eine Unterschrift durch eine durch den*die Bewerber*inschriftlich bevollmächtigte Person sowie diese Bevollmächtigung,
 4. Geburtsdatum und Anschrift des*der Bewerber*in,
 5. die Kennzeichnung, auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
 6. eine Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerber*in ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist der*die Bewerber*in auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. ²Die Vertrauensperson ist als Vertreter*in aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. ³Neben ihr*ihm sind die einzelnen Bewerber*innen zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) ¹Ist laut Wahlausschreibung eine elektronische Übermittlung der Wahlvorschläge möglich, ist die Schriftform auch dadurch gewahrt, dass die Bewerber*innen den Wahlvorschlag jeweils persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und auf dem von der Wahlleitung bekannt gegebenen elektronischen Weg übermitteln. ²In der Wahlausschreibung wird das Dateiformat für die Übermittlung des Scans festgelegt.
- (3) Der Name der Liste (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) darf nicht identisch mit der Bezeichnung eines Gremiums der Studierendenschaft oder einer Fachschaft oder einer Gliederung der Studierendenschaft bzw. einer entsprechenden Kurzform lauten.
- (4) ¹Listen können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
- (5) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung zu von der Wahlleitung festgelegten Zeiten einzusehen. ²Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags

¹Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. ²Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. ³Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald die Wahlbekanntmachung erfolgt ist.

§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ²Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der Wahlleitung in Textform zu benachrichtigen. ³Bis zur Zulassung des Wahlvorschlags besteht die Möglichkeit, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.
- (2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:
 1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
 2. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
 3. die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,

4. die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerber*innen bzw. bei Vertretung die Bevollmächtigung nicht enthalten,
5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
7. unvollständige Angaben (§ 14 Abs. 1 Satz 1) enthalten.

²Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber*innen eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Soweit der Name einer Liste gegen § 14 Abs. 3 verstößt, ist dieser zu streichen und der betreffende Wahlvorschlag tritt ohne diesen Namen an.

- (3) ¹Ein vom Wähler*innenverzeichnis abweichender Vorname der Bewerber*in kann zugelassen werden, sofern die Person plausibel vorbringt, so genannt zu werden und keine berechtigten Zweifel des Wahlausschuss bestehen. ²Der abweichende Vorname wird daraufhin im Wähler*innenverzeichnis als Alias ergänzt. ³Im Folgenden ist die Verwendung des abweichenden Vornamens in Verbindung mit dem Nachnamen ausreichend.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Vor Wahlbekanntmachung hat die Wahlleitung festzustellen, ob für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) ¹Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Tageszeiten, an den die Stimmabgabe möglich ist, die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, sowie Zeit und Ort der Stimmauszählung fest.
- (3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltag, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung der Wahlleitung nach Absatz 1 und
 5. Ort und Zeitraum der Stimmauszählung.
- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

§ 19 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel müssen mit einem Abdruck eines Stempels der Studierendenschaft der Universität Osnabrück versehen sein. ⁴Der Abdruck kann auch gedruckt sein. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen vorsehen.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzdrukken. ²Innerhalb eines Wahlvorschlags sind die Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen des einzigen Wahlvorschlags mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.

- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 20 Briefwahl

- (1) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er*sie dies bei der Wahlleitung in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. ²Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. ³Nachdem in das Wähler*innenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁴Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.
- (2) ¹Ist laut Wahlausschreibung eine elektronische Übermittlung der Briefwahlanträge möglich, ist die Schriftform auch dadurch gewahrt, dass die Wahlberechtigten den Antrag persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und auf dem von der Wahlleitung bekannt gegebenen elektronischen Weg übermitteln. ²In der Wahlausschreibung wird das Dateiformat für die Übermittlung des Scans festgelegt.
- (3) ¹Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. ein Vordruck der Erklärung nach § 24 Abs. 1 Satz 2,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- ²Einer anderen Person als der*dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (4) Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler*innen von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 21 Öffentlichkeit

¹Die Wahlräume sind hochschulöffentlich zugänglich. ²Die Wahlleitung kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 22 Abs. 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 22 Unzulässige Handlungen

- (1) ¹Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. ²Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag oder die*den jeweilige*n Bewerber*in abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. ²Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuzuordnen sein. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelfer*innen ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der Wahlleitung.

§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat ihre*seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen des*der Bewerber*in dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede*r Wähler*in hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. ⁴Stimmenhäufungen auf eine*n Bewerber*in sind unzulässig.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass der*die Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden.
- (3) ¹ Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und ein*e Wahlhelfer*in im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer*innen anwesend sind. ³Jede Urne ist von der Wahlleitung versiegelt an die Wahlhelfer*innen auszuhändigen. ⁴Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁵Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der Wahlleitung ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. ⁶Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelfer*innen sowie des (stellvertretenden) Mitgliedes des Wahlausschusses tragen. ⁷Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der Wahlleitung gesichert unterzubringen. ⁸Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelfer*innen festzustellen, ob die*der Wahlberechtigte im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wähler*innenverzeichnisses zu vermerken. ³Der*die Wähler*in hat hierzu ihren*seinen aktuell gültigen Studierendenausweis vorzuweisen.
- (5) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimme abgegeben haben.
- (6) ¹Die Wahlhelfer*innen in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. ²Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) ¹Über den Verlauf der Wahl ist von der Wahlleitung schriftlich Protokoll zu führen. ²Folgendes muss darin enthalten sein:
1. die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
 3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelfer*innen,
 4. die schriftliche Erklärung der Wahlleitung, die Urnen ordnungsgemäß den Wahlhelfer*innen übergeben zu haben,
 5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2,
 6. besondere Vorkommnisse.
- ³Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 24 Briefwahl

- (1) ¹Der*die Wähler*in gibt bei der Briefwahl seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er*sie für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

- (2) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. ²Auf einem Wahlbriefumschlag sind Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wähler*innenverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (4) ¹Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als ungültig, wenn:
 1. der*die Wähler*in nicht im Wähler*innenverzeichnis als Briefwahlberechtigte*r vermerkt ist,
 2. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
 3. der*die Briefwähler*in gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr*sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

²Geht der Wahlbrief nicht rechtzeitig ein, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 25 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfer*innen zu zählen. ²Es ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wähler*innenverzeichnisses vermerkt ist. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 32 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag und jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallen sind, zusammengezählt.
- (3) ¹Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung hochschulöffentlich stattzufinden. ²Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 26 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere der Abdruck des Stempels fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

¹Die beim Auszählen helfenden Wahlhelfer*innen legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. ³Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Division mit ein Halb, Anderthalb, Zweieinhalb, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (Saint-Laguë Höchstzahlverfahren). ²Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber*innen dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Bewerber*innen eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerber*innen nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb des Wahlvorschlags.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerber*innen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch die*den Vorsitzende*n des Wahlausschusses unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 29 Zuständigkeit

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 30 Einspruch

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnte. ³Ein Einspruch, der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wähler*innenverzeichnisses begründet wird, ist unbegründet. ⁴Einsprüche sind an die*den Vorsitzende*n des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

§ 31 Öffentliche Verhandlung

¹Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und / oder vom Verfahren betroffen sein könnten. ²Hat der Wahlausschuss einen Beschluss gemäß § 22 Abs. 3 gefasst, hat er die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags bzw. die*den betroffene*n Bewerber*in zur Feststellung des Wahlergebnisses einzuladen und ihr*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32 Beschluss

- (1) ¹Stellt der Wahlausschuss eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ²Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

II. Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt:

Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa und den FSR

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane

- (1) Die Wahlen zum StuRa und den FSR werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis für die Wahl des StuRa und der FSR ist so zu erstellen, dass es alle Mitglieder der Studierendenschaft am Tage der Wahlausschreibung enthält.
- (3) ¹Für die Wahlen zum StuRa und den FSR werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. ²Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuRa oder FSR sind nicht zulässig. ³Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.

§ 34 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zum StuRa und zu den FSR sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 35 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wähler*innenverzeichnis.

§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein*e Betreuer*in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des*der Betreuer*in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

§ 37 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Soweit eine Nachwahl nur für einen oder mehrere, nicht jedoch alle FSRe erfolgt, ist das Wählerverzeichnis so zu erstellen, dass es nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften enthält. ⁵Eine Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden; der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltag fest.

§ 38 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch weniger als $\frac{1}{4}$ der gesamten, in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Sitzungen des Organs zu erwarten sind oder das Organ auf nicht weniger als Zweidrittel seiner Mitglieder abgesunken ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

§ 39 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder, die in der übernächsten folgenden verbundenen Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

2. Abschnitt:

Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben

§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften

- (1) Fachschaften, die im Rahmen ihrer Organisationssatzung ein Organ vorgesehen haben, welches unmittelbar von allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt wird, können für diese Wahl diese Wahlordnung im Rahmen ihrer eigenen Wahlordnung anerkennen.

- (2) ¹Die Wahlgane bereiten diese Wahl zusätzlich zu den Wahlen zum StuRa und den FSR als verbundene Wahl vor und führen diese durch. ²Eine Abweichung vom Wahltermin, den der Studierendenrat bzw. im Falle des § 37 Abs. 2 Satz 5 der Wahlausschuss, festgelegt hat, ist unzulässig.
- (3) Für diese Wahl finden die Regelungen für die Wahlen zum StuRa und den FSR entsprechend Anwendung.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 41 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

§ 42 Änderungen

- (1) ¹Diese Wahlordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl veröffentlicht werden, treten frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffenden Wahl in Kraft; das Gleiche gilt bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung. ²Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

§ 43 In Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück tritt nach Beschluss durch den Studierendenrat und Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

§ 44 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschuss einsehen.



**Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and National Taichung University of Education,
represented by its president Prof. Bor-Chen Kuo,
140, Min-Sheng Road, Taichung City, Taiwan**

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and National Taichung University of Education (NTCU), Taiwan, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. Each academic year one institution will allow no more than 2 students from the other institution. The number of exchange students will be

defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Malte Paolo Benjamins
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: +49 541 969 4972
E-mail: malte.paolo.benjamins@uos.de

For National Taichung University of Education:

Name: Hui-Yi Hung
Position: Coordinator, Office of International and Cross-strait Affairs
Address: 140, Min-Sheng Road, Taichung City, Taiwan
Telephone: +886-4-22183678
E-mail: ict@mail.ntcu.edu.tw

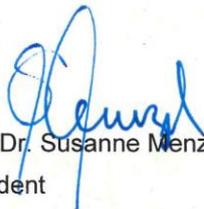
This agreement of cooperation will be valid for a period of three (3) years and will be renewed for a single further three-year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For National Taichung University of Education



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President



Prof. Bor-Chen Kuo
President

Date: 23 July 2025

Date: Aug. 21, 2025